Hessisches Ministerium
der Finanzen

HESSEN

Steuerwegweiser

für gemeinnützige Vereine und für Übungsleiter/-innen

Bürgerengagement
in Hessen

Dr. Thomas Schäfer
Hessischer Minister
der Finanzen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Die 33. aktualisierte Auflage des "Steuerwegweisers für gemeinnützige Vereine und für Übungsleiter/-innen" enthält Neuerungen aufgrund geänderter Gesetze und Verwaltungsvorschriften ergänzt durch Beispiele, praktische Tipps und Erläuterungen.

Zur Verdeutlichung sind die Änderungen und Neuerungen kursiv gedruckt und mit einem grauen Randstrich versehen. Der auch im Internet unter www.hmdf.hessen.de unter der Rubrik „Infomaterial" abrufbare Steuerwegweiser soll den vielen Verantwortlichen der rund 38.000 in Hessen ansässigen gemeinnützigen Vereine und Stiftungen, aber auch den Übungsleitern und Übungsleiterinnen bei der steuerlichen Behandlung helfen. Sofern Sie darüber hinausgehende Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt. Sie finden das für Ihren Verein zuständige Finanzamt im Anhang 2 dieser Broschüre.

Ich danke den vielen Funktionsträgern sowie freiwilligen Helferinnen und Helfern, die durch ihr großes Engagement dazu beitragen, dass die Vereine ihre wichtigen gesellschaftlichen Aufgaben wahrnehmen können und wünsche ihnen für ihre Arbeit viel Erfolg.

Dr. Thomas Schäfer
Hessischer Minister der Finanzen

Inhaltsverzeichnis

1	**Bedeutung der gemeinnützigen Vereine**	6
2	**Steuerliche Sonderstellung**	7
2.1	Steuerpflicht wirtschaftlicher Aktivitäten	7
2.2	Steuerbegünstigung beschränkt auf Körperschaften	8
2.2.1	Vereine	8
2.2.2	Stiftungen	8
2.3	Zuständiges Finanzamt	9
3	**Steuervorteile des steuerbegünstigten gegenüber dem nicht steuerbegünstigten Verein**	10
4	**Voraussetzungen zur Erlangung der Steuerbegünstigung**	11
4.1	In- und ausländische Körperschaften	11
4.2	Gemeinnützige Zwecke	11
4.2.1	Begriff der Allgemeinheit	11
4.2.2	Förderung der Allgemeinheit durch gemeinnützige Zwecke	12
4.3	Mildtätige und kirchliche Zwecke	13
4.3.1	Mildtätige Zwecke	13
4.3.1.1	Persönliche Hilfsbedürftigkeit	13
4.3.1.2	Wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit	14
4.3.2	Kirchliche Zwecke	15
4.4	Selbstlosigkeit	15
4.4.1	Prägende Tätigkeit	15
4.4.2	Mittelverwendung	15
4.4.3	Zuwendungen an Mitglieder (Annehmlichkeiten, Auslagenersatz, Aufwandsersatz, Entgelte, Vergütungen)	16
4.4.4	Zeitnahe Mittelverwendung	18
4.4.5	Mittelverwendungsrechnung	18
4.5	Ausschließliche und unmittelbare Zweckverwirklichung	19
4.5.1	Zulässige Ausnahmen	19
4.5.2	Bildung von Rücklagen	21
4.5.2.1	Projektbezogene Rücklagen, Betriebsmittelrücklagen	21
4.5.2.2	Freie Rücklagen	22
4.5.2.3	Sonstige Rücklagen	22
4.6	Satzung und tatsächliche Geschäftsführung	23
4.6.1	Zweckverwirklichung im Ausland	24
5	**Steuererklärung, Freistellungsbescheid/ Körperschaftsteuerbescheid und vorläufige Bescheinigung**	26
6	**Tätigkeitsbereiche, Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und Vermögensverwaltung**	28
6.1	Tätigkeitsbereiche (graphische Darstellung)	28
6.1.1	Allgemeines	28
6.1.2	Grundsätzliche Steuerpflicht	28
6.2	Steuerfreie Vermögensverwaltung	30
6.2.1	Steuerfreie Kapitalerträge und Abgeltungsteuer 25%	30

6.2.2	Steuerfreie Vermietung/Verpachtung oder steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	32
6.3	Steuerbegünstigter Zweckbetrieb	34
6.3.1	Kulturelle Veranstaltungen	35
6.3.2	Sportliche Veranstaltungen	35
6.3.2.1	Bezahlter und unbezahlter Sportler	35
6.3.2.2	Zweckbetriebsgrenze 35.000 €	36
6.3.2.3	Optionsmöglichkeit im Zusammenhang mit der Zweckbetriebsgrenze	37
6.3.2.4	Vor- und Nachteile einer Option	37
6.4	Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	38
6.4.1	Besteuerungsgrenze 35.000 € und Freibetrag von 5.000 €	38
6.4.2	Ermittlung des Gewinns/Überschusses	40
6.4.3	„Fiktive" Kosten	41
6.4.4	Verluste	41
6.4.5	Buchführung und Bilanz oder Einnahme-Überschussrechnung	43
7	**Körperschaft- und Gewerbesteuer**	44
7.1	Freibeträge bei Körperschaft- und Gewerbesteuer	44
7.2	Höhe der Körperschaft- und Gewerbesteuer	44
8	**Umsatzsteuer**	45
8.1	Umsatzsteuerpflicht	45
8.1.1	Unentgeltliche Wertabgabe (Eigenverbrauch)	45
8.2	Umsatzsteuerbefreiung	46
8.3	Umsatzsteuerfreigrenze von 17.500 €	46
8.4	Umsatzsteuersätze	47
8.4.1	Regelsteuersatz 19%	47
8.4.2	Ermäßigter Steuersatz 7%	47
8.5	Abzug der Vorsteuer	48
8.5.1	Ausschluss und Aufteilung des Abzugs der Vorsteuer	48
8.5.2	*Vorsteuerberichtigung*	*49*
8.5.3	Vorsteuerpauschale von 7%	50
8.6	Erwerbe aus EU-Mitgliedstaaten	50
8.7	Berechnung der Umsatzsteuer	51
8.8	Umsatzsteuer-Voranmeldung	51
8.8.1	Elektronische Umsatzsteuer-Voranmeldung	51
8.9	Aufzeichnungspflichten	52
8.10	Ausstellen von Rechnungen und Kleinbetragsrechnungen	52
9	**Kraftfahrzeugsteuer**	53
10	**Grund- und Grunderwerbsteuer**	53
11	**Erbschaft- und Schenkungsteuer**	53
12	**Vergnügungs- und Lotteriesteuer**	54
13	**Lohnsteuer**	55
13.1	Beschäftigungsverhältnisse mit Arbeitnehmern	55
13.2	Lohnsteuerpflichtiger und -freier Aufwandsersatz	56

13.2.1	Lohnsteuerpflichtiger Aufwandsersatz	56
13.2.2	Lohnsteuerfreier Aufwandsersatz	57
13.2.3	Lohnsteuerfreie Pauschbeträge bei Dienstreisen	57
13.3	Eintragung in die Lohnsteuerkarte	58
13.4	Pauschalierung der Lohnsteuer	58
13.4.1	Kurzfristige Beschäftigung	58
13.4.2	Geringfügige Beschäftigung	59
13.5	Lohnsteuer-Anmeldung	60
13.5.1	Elektronische Lohnsteuer-Anmeldung	60
13.5.2	Elektronische Lohnsteuerbescheinigung	61
13.6	Sozialversicherung	61
14	**Spenden für steuerbegünstigte Zwecke**	62
14.1	Geld- und Sachspenden	62
14.1.1	Was ist eine Geldspende?	62
14.1.2	Was ist eine Sachspende?	64
14.2	Regelung des Spendenabzugs	64
14.2.1	Abzug von Spenden und Mitgliedsbeiträgen	64
14.2.2	Abgrenzung unterschiedlicher Spendenzwecke	65
14.2.3	Zuwendungsbestätigung	65
14.2.3.1	Geldspende/Mitgliedsbeitrag	65
14.2.3.2	Sachspende	66
14.2.3.3	Kleinspenden bis 200 €	67
14.2.3.4	Sammelbestätigung	67
14.2.3.5	Gültigkeit der Zuwendungsbestätigung	67
14.2.3.6	Aufzeichnungspflichten	68
14.3	Verwendung der Zuwendung	68
14.4	Vertrauensschutz und Haftung	69
15	**Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit , Übungsleiterpauschale, Ehrenamtspauschale**	70
15.1	Was ist eine nebenberufliche Tätigkeit?	70
15.2	Nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter/-in	70
15.2.1	Abgrenzung zwischen selbständiger und unselbständiger Tätigkeit	71
15.2.2	Unselbständig tätige Übungsleiter/-innen	71
15.2.2.1	Steuerliche Pflichten	71
15.2.2.2	Steuerliche Vergünstigungen, Übungsleiterpauschale	72
15.2.3	Selbständig tätige Übungsleiter/-innen	73
15.2.3.1	Steuerliche Pflichten	73
15.2.3.2	Steuerliche Vergünstigungen, Übungsleiterpauschale	73
15.2.4	Übersicht steuerlicher Pflichten von Vereinen und Übungsleiter/-innen	74
15.3	Nebenberufliche Tätigkeit *im Dienst eines steuerbegünstigten Vereins*	75
15.3.1	Personenkreis	75
15.3.2.	Voraussetzungen	75
15.3.3	Steuerliche Vergünstigungen, Ehrenamtspauschale	75
15.3.4	Abgrenzung zwischen selbständiger und unselbständiger Tätigkeit	76

16 Steuerabzug für Bauleistungen 76

Anhang

1 Übersicht über Steuervergünstigungen und -belastungen steuerbegünstigter Vereine 78
2 Anschriften der Finanzämter 79
3a Steuererklärungsvordruck 80
3b Anlage Sportvereine 84
4 Muster einer Überschussermittlung und Vermögensaufstellung Bestand der Rücklagen und Vermögenszuführungen 86
5a Verzeichnis der nach § 52 Abs. 2 AO als gemeinnützig anerkannten Zwecke 90
5b Zwecke bei denen die Mitgliedsbeiträge nach § 10b Abs. 1 Satz 3 EStG nicht als Sonderausgabe abziehbar sind 91
6a Muster einer Zuwendungsbestätigung: Mitgliedsbeitrag/Geldzuwendung 92
6b Muster einer Zuwendungsbestätigung: Sachzuwendung 93
7 Optionsmöglichkeiten bei sportlichen Veranstaltungen eines Sportvereins mit Jahreseinnahmen bis oder über 35.000 € 94/95
8 Einkommensteuergesetz (Auszug) 96
8.1 Steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 26 (sog. Übungsleiterpauschale) und Nr. 26a (sog. Ehrenamtspauschale) 96
8.2 Steuerbegünstigte Zwecke 96
8.3 Steuerabzug bei Bauleistungen (Auszug) 99
8.4 Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen (Auszug) 99
9 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (Auszug) 100
10 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (Auszug) *101*
11 Körperschaftsteuergesetz (Auszug) 101
12 Gewerbesteuergesetz (Auszug) 102
13 Umsatzsteuergesetz 102
13.1 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (Auszug) 105
14 Abgabenordnung (Auszug) 106
14.1 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb 106
14.2 Steuerbegünstigte Zwecke einschließlich Anlage 1 Mustersatzung 106 116
15 Steuer-ABC für gemeinnützige Vereine 118

Stichwortregister 140

1 Bedeutung der gemeinnützigen Vereine

Gemeinnützige Vereine leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines lebendigen Gemeinwesens, in dem sich die vielfältigen ideellen Interessen und Bestrebungen seiner Bürger entfalten. Sie fördern wissenschaftliche, soziale, kulturelle, religiöse oder gesellschaftliche Zwecke wie Forschung und Bildung, das Wohlfahrtswesen, die Kunst, den Umweltschutz oder den Sport, aber auch besonders ausgewählte Freizeitaktivitäten.

Die gemeinnützigen Vereine erfüllen damit Aufgaben, für die sonst Bund, Länder und Gemeinden im Interesse ihrer Bürgerinnen und Bürger notwendiger- oder zweckmäßigerweise Mittel einsetzen müssten.

Durch ihre ideelle Zielsetzung unterscheiden sich die gemeinnützigen Vereine von den wirtschaftlichen Vereinen, deren Zweck in erster Linie auf die Unterhaltung eines Geschäftsbetriebes zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile gerichtet ist.

2 Steuerliche Sonderstellung

Wegen ihrer förderungswürdigen Zielsetzung räumt der Staat den gemeinnützigen Vereinen eine steuerliche Sonderstellung ein, indem er, soweit sich die Vereine auf die Verfolgung ihrer ideellen Zwecke beschränken, auf seinen Besteuerungsanspruch weitgehend verzichtet (vgl. Tz. 4).

2.1 Steuerpflicht wirtschaftlicher Aktivitäten

Ein ideeller Verein kann sich auch wirtschaftlich wie ein Unternehmer betätigen, ohne dadurch seinen ideellen Charakter zu verlieren. Die ideellen Aktivitäten müssen aber immer überwiegen. Abgesehen von den sogenannten Zweckbetrieben (vgl. Tz. 6.3) dürfen die Satzungen sogar das **Unterhalten eines Nichtzweckbetriebs**, d.h. eines **steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs** (vgl. Tz. 6), erlauben. Allerdings darf mit der Aufführung des Nichtzweckbetriebs in der Satzung **keine Ausweitung** des Zwecks verbunden sein. Es muss klar aus den Satzungsbestimmungen hervorgehen, dass der Verein den Nichtzweckbetrieb nur zur Erfüllung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke unterhält. Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb muss also dazu dienen, um Mittel zur Verwirklichung der ideellen Zwecke zu beschaffen.

Die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe unterliegen der vollen Steuerpflicht wie auch andere nicht begünstigte Unternehmen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Beispielsweise konkurriert das vom Verein selbst betriebene Vereinslokal mit anderen Gaststätten. Das Vereinslokal kann, vor allem bei Mitarbeit ehrenamtlicher Kräfte, Speisen und Getränke wesentlich billiger anbieten als ein Gastwirt, der auf die Einnahmen zur Bestreitung seines und seiner Familie Lebensunterhalt angewiesen ist. Eine steuerliche Vergünstigung für die wirtschaftlichen Aktivitäten würde die **Wettbewerbsneutralität** des Steuerrechts verletzen. Auf die Verwendung der erzielten Überschüsse für die ideellen Zwecke kommt es dabei nicht an, da sie ohnehin Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist. Alle Mittel, die dem Verein zufließen, z.B. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Gebühren, Zinserträge, Überschüsse aus kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, Überschüsse aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, dürfen letztlich nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Allerdings können Überschüsse aus den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder dem Vermögens-

verwaltungsbereich dazu verwendet werden, um im Rahmen des kaufmännisch Vernünftigen weitere wirtschaftliche und vermögensverwaltende Aktivitäten zu ermöglichen, deren Überschüsse und Erträge wiederum der Verfolgung des ideellen Satzungszwecks zugute kommen.

2.2 Steuerbegünstigung beschränkt auf Körperschaften

Den steuerlichen Status der Gemeinnützigkeit können nur Körperschaften erlangen, nicht dagegen natürliche Personen und Personengesellschaften.
Was sind Körperschaften?
Zu den Körperschaften zählen u.a.

- Kapitalgesellschaften
  - Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)
  - Aktiengesellschaften (AG)
- Genossenschaften
- Vereine
- Stiftungen.

Nur bei Körperschaften kann deren ideelle Zielsetzung aufgrund ihrer Satzung und der dieser folgenden Geschäftsführung objektiv und eindeutig festgestellt und dadurch auf ihre Einhaltung überprüft werden. Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit sind für alle Körperschaften gleich (vgl. Tz. 4).

2.2.1 Vereine

Die größte Gruppe der Körperschaften stellen die Vereine. Für die Erlangung der Gemeinnützigkeit ist es unerheblich, ob der Verein ein im Vereinsregister eingetragener Verein (e.V.) und damit als juristische Person rechtsfähig ist. Auch ein nicht im Vereinsregister eingetragener und damit nicht rechtsfähiger Verein kann als gemeinnützig anerkannt werden.

2.2.2 Stiftungen

Zu unterscheiden ist - ebenso wie bei Vereinen - zwischen rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Stiftungen. Im Gegensatz zu nichtrechtsfähigen Stiftungen werden rechtsfähige Stiftungen mit Sitz in Hessen nach dem Hessischen Stiftungsgesetz vom 4.4.1966 durch die zuständige Behörde - in der Regel das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat - anerkannt und unterliegen auch deren Stiftungsaufsicht. Mit dem „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen“ sind besondere Steuererleichterungen für Stifter und Stiftungen geschaffen worden.

- Im Jahr der Gründung und in den beiden folgenden Jahren sind Stiftungen berechtigt, eine Rücklage für die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zu bilden (vgl. § 58 Nr. 12 Abgabenordnung, Anhang 14.2).
- Die Stiftung kann zusätzlich einen Teil, jedoch höchstens 1/3 ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren (vgl. § 58 Nr. 5 Abgabenordnung, Anhang 14.2). Damit soll dem Stifter die Sorge genommen werden, er sowie seine nächsten Angehörigen könnten unvorhergesehener Weise aufgrund der Weggabe von Vermögen an die Stiftung in Not geraten und sich den gewohnten Lebensstil nicht mehr leisten.
- Neben den bestehenden Spendenabzugsmöglichkeiten gemäß § 10b Einkommensteuergesetz (EStG) ist bei einer Stiftung ab 1.1.2007 ein Betrag von 1.000.000 € als Sonderausgaben nach § 10b Abs. 1a EStG (vgl. Anhang 8.2) abzugsfähig. Eine Verteilung auf bis zu 10 Jahre ist zulässig.

2.3 Zuständiges Finanzamt

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort der Geschäftsleitung des Vereins. Dies ist i.d.R. der Ort, an dem der Vorstand seine Sitzungen abhält und seine Entscheidungen für die Führung des Vereins trifft. Die Anschriften der Finanzämter sind in Anhang 2 aufgeführt.

3 Steuervorteile des steuerbegünstigten gegenüber dem nicht steuerbegünstigten Verein

Erfüllt der Verein sämtliche Voraussetzungen des Gemeinnützigkeitsrechts, kommt er in den Genuss einer Reihe von **Steuervorteilen**:

Steuerbegünstigter Verein	Nicht steuerbegünstigter Verein
- Die **Mitgliedsbeiträge** bleiben bei der Einkommensermittlung außer Ansatz, denn sie sind allgemein steuerbefreit. Voraussetzung ist allerdings, dass sie als solche und in ihrer Bemessung festgelegt sind - Öffentliche **Zuschüsse** und **Spenden** sind steuerfrei	- Die **Mitgliedsbeiträge** bleiben bei der Einkommensermittlung außer Ansatz, denn sie sind allgemein steuerbefreit. Voraussetzung ist allerdings, dass sie als solche und in ihrer Bemessung festgelegt sind - Öffentliche **Zuschüsse** und **Spenden** sind steuerfrei
Der Vermögenserwerb durch **Schenkungen** oder **Vermächtnisse** ist von der Schenkung- und Erbschaftsteuer befreit (§ 13 Nr. 16b Erbschaftsteuergesetz)	Der Vermögenserwerb durch **Schenkungen** oder **Vermächtnisse** unterliegt der Schenkung- und Erbschaftsteuer
Das Einkommen aus **Kapital- und Mieteinkünften** ist körperschaft- und gewerbesteuerfrei. Dies gilt selbst dann, wenn der Verein über erhebliches Kapital- und Grundvermögen verfügt und ihm aus der Verwaltung dieses Vermögens entsprechend hohe Erträge zufließen	Das Einkommen aus **Kapital- und Mieteinkünften** ist körperschaftsteuerpflichtig
Die Einnahmen aus den **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben** unterliegen nur dann der Körperschaft- und Gewerbesteuer, wenn sie die Besteuerungsgrenze von 35.000 € und das Einkommen den Freibetrag von 5.000 € übersteigen (vgl. Tz. 6.4.1)	Sämtliche Überschüsse bzw. Gewinne aus **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben** unterliegen der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Der Körperschaftsteuersatz beträgt 15%
Der **Grundbesitz** des Vereins, der unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke genutzt wird, ist grundsteuerfrei (§ 3 Abs. 1 Nr. 3b Grundsteuergesetz)	Der **Grundbesitz** des Vereins unterliegt der Grundsteuer
Umsätze, die in einem **steuerbegünstigten Zweckbetrieb** (vgl. Tz. 6.3) anfallen, unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von 7% (§ 12 Abs. 1 Nr. 8 Umsatzsteuergesetz, Anhang 13)	Nicht gemeinnützige Vereine haben **keinen Zweckbetrieb.** Die Umsätze unterliegen dem Regelsteuersatz von 19%, soweit es sich nicht um ermäßigt besteuerte Umsätze von 7% (§ 12 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz, Anhang 13) handelt.

4 Voraussetzungen zur Erlangung der Steuerbegünstigung

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erlangung der Gemeinnützigkeit ergeben sich aus der Abgabenordnung (vgl. Anhang 14) und für die Steuerbefreiung bzw. –ermäßigung aus den einzelnen Steuergesetzen (vgl. Tz. 7 und 8, Anhang 11 und 12). Steuerbegünstigt sind nur

- Körperschaften (vgl. Tz. 2.2), die gemeinnützige *mildtätige oder kirchliche* Zwecke ausschließlich und unmittelbar nach der Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung verfolgen.

4.1 In- und ausländische Körperschaften

Die Befreiung von der Körperschaftsteuer wegen Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke können nicht nur inländische Körperschaften, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland haben, erlangen, sondern auch ausländische (im Wesentlichen EU ansässige) Körperschaften, die beschränkt steuerpflichtig sind, d.h. die im Inland Einkünfte erzielen. Die steuerbegünstigten Zwecke können deshalb nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland verwirklicht werden.

Der Sitz wird in der Satzung festgelegt. Hingegen ist der Ort der Geschäftsleitung dort, wo sich der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung befindet. Bei Vereinen wird der Ort der Geschäftsleitung regelmäßig dort sein, wo der Vorstand seine Entscheidungen zur Führung des Vereins trifft, z.B. im Vereinslokal oder am Wohnort des Vorsitzenden.

4.2 Gemeinnützige Zwecke

Gemeinnützige Zwecke - so bestimmt die Abgabenordnung (vgl. § 52 Abs. 2, Anhang 14.2) - verfolgt ein Verein, wenn seine Tätigkeit **darauf gerichtet** ist, „die **Allgemeinheit** auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern".

4.2.1 Begriff der Allgemeinheit (vgl. § 52, Anhang 14.2)

Die Vereinstätigkeit muss, um gemeinnützig zu sein, der Allgemeinheit zugute kommen, d.h. einem nicht zu eng begrenzten Kreis von Personen. Es genügt jedoch bereits, wenn der begünstigte Personenkreis als Ausschnitt der Allgemeinheit angesehen werden kann. Eine Abgrenzung nach sachlicher, regionaler oder auch beruflicher Hinsicht ist zulässig. Deshalb können auch z.B. Personen eines bestimmten Alters, Auszubildende, Angehörige einer Berufsgruppe oder die Bevölkerung einer Gemeinde als Allgemeinheit angesehen werden.

Das Merkmal der Förderung der Allgemeinheit liegt jedoch dann nicht vor, wenn der Kreis der geförderten Personen

1. entweder **abgeschlossen** ist, z.B. durch die Zugehörigkeit zu einer Familie, zur Belegschaft eines Betriebs, oder
2. infolge örtlicher bzw. beruflicher Abgrenzung dauernd **nur sehr klein** sein kann, z.B. nur die Bewohner einer bestimmten Siedlung oder Bedienstete einer Verwaltung betrifft. Wird beispielsweise eine Bürgerinitiative gegründet, um die Interessen der Anlieger an einer Ortsstraße zu vertreten, ist das Kriterium der Allgemeinheit regelmäßig nicht erfüllt.
   Wird der Kreis der Mitglieder durch hohe **Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren** kleingehalten, ist bei Vereinen, deren Tätigkeit **in erster Linie den Mitgliedern zugute** kommt - insbesondere **Sport- und Freizeitvereine** i.S.v. § 52 Abs. 2 Nr. *21 und Nr. 23* Abgabenordnung (vgl. Anhang 14.2) -, die Förderung der Allgemeinheit nur dann gegeben, wenn
   - die **Mitgliedsbeiträge** durchschnittlich je Mitglied und Jahr **nicht mehr als 1.023 €** und
   - die **Aufnahmegebühren** für die im Jahr aufgenommen Mitglieder durchschnittlich **nicht mehr als 1.534 €**

   betragen. Diese Grenzen gelten auch für die entsprechenden Fördervereine.

4.2.2 Förderung der Allgemeinheit durch gemeinnützige Zwecke

Die Frage, wann gemeinnützige Zwecke gefördert werden, lässt sich in allgemeingültiger Weise nicht beantworten. Sie muss im Einzelfall durch Anknüpfung an vielfältige Maßstäbe entschieden werden, z.B. an die Wertung des Grundgesetzes, die geistige und kulturelle Ordnung, sowie Wertvorstellungen der Bevölkerung. Jedenfalls wird die Allgemeinheit und damit **die Gemeinnützigkeit nicht gefördert,** wenn **gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen** wird. Das geschieht bereits dann, wenn ein Verein seine Lohn- oder Umsatzsteuer nicht anmeldet und abführt. In diesen Fällen müsste das Finanzamt dem Verein die Gemeinnützigkeit wegen des Verstoßes gegen die Förderung der Allgemeinheit versagen. Entsprechendes gilt für Vereine und Organisationen, die **extremistische**, nicht mit dem **Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland** vereinbare Ziele nach Satzung oder tatsächlicher Geschäftsführung verfolgen (vgl. § 51 Abs. 3, Anhang 14.2).

Im Gesetz (vgl. § 52, Anhang 5 und 14.2) selbst sind die **gemeinnützigen Zwecke** aufgeführt. Zwecke, die nicht im Gesetz aufgeführt sind,

wie z.B. Skat und Bridge, das Sammeln von Briefmarken und Münzen u.ä., aber auch Gotcha und Paintball u.ä. gehören **nicht zu diesen begünstigten Zwecken.**

4.3 Mildtätige und kirchliche Zwecke (vgl. §§ 53 und 54, Anhang 14.2)

4.3.1. Mildtätige Zwecke

Der Förderung **mildtätiger Zwecke** liegt der Gedanke zugrunde, **bedürftige Personen**, die sich in einer Notlage befinden, selbstlos zu **unterstützen**. Bei der Mildtätigkeit wird dabei zwischen zwei Arten der Bedürftigkeit unterschieden, der **persönlichen Hilfsbedürftigkeit** wegen des körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes und der **wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit** wegen der wirtschaftlichen Lage.

Im Gegensatz zur Förderung gemeinnütziger Zwecke ist es bei Förderung mildtätiger Zwecke nicht erforderlich, dass der Verein die Allgemeinheit (vgl. Tz. 4.2.1) fördert. Die Förder- (Zweckverwirklichungs-) maßnahmen können sich daher auch auf einen zahlenmäßig kleinen, eng abgegrenzten Personenkreis, beschränken.

Die Unterstützung muss ebenso wie bei der Gemeinnützigkeit selbstlos (vgl. Tz. 4.4) geschehen. Dies bedeutet nicht, dass die mildtätige Zuwendung völlig unentgeltlich erfolgen muss. Sie darf nur nicht des Entgelts wegen erbracht werden.

Der Verein muss sich von der Hilfsbedürftigkeit der zu unterstützenden Personen überzeugen. Im Falle der persönlichen Hilfsbedürftigkeit kommen zum Beispiel die Vorlage eines Behindertenausweises oder ärztliche Gutachten in Betracht. Bei der wirtschaftlichen Bedürftigkeit sind Erklärungen von den zu unterstützenden Personen über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse erforderlich. Als **Nachweis** reicht eine Erklärung, in der von der unterstützten Person nur das Unterschreiten der Grenzen des § 53 Nr. 2 Abgabenordnung mitgeteilt wird, nicht aus. Das Formular, auf dem die unterstützte Person die maßgeblichen Einkünfte und Bezüge berechnet *und ihr Vermögen mitgeteilt* hat, ist dem Verein vorzulegen und dort aufzubewahren.

4.3.1.1 Persönliche Hilfsbedürftigkeit

Die zu unterstützenden Personen müssen **wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen** sein. Es ist nicht notwendig, dass die Hilfsbedürftigkeit auf Dauer oder für einen längeren Zeitraum besteht, eine **kurzfristige Hilfsbe-**

dürftigkeit reicht aus. Daher gehören zum Beispiel auch Leistungen wie „Essen auf Rädern" und die Gestellung von Pflegekräften bei vorübergehender Krankheit zu den begünstigten Zweckverwirklichungsmaßnahmen.

Die Unterstützung kann unabhängig von der wirtschaftlichen Situation der Hilfsbedürftigen erfolgen, eine zusätzliche wirtschaftliche Bedürftigkeit ist nicht erforderlich. Allerdings müssen die Maßnahmen dazu geeignet sein, die Notlage der bedürftigen Person zu beseitigen oder zu lindern. Eine bloße finanzielle Unterstützung einer Person, die wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen ist, sich aber nicht gleichzeitig in einer wirtschaftlichen Notlage befindet, reicht nicht aus.

Hohes sowie ein sehr geringes Alter (Kleinkinder) können eine persönliche Hilfsbedürftigkeit begründen. Bei Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, kann körperliche Hilfsbedürftigkeit ohne weitere Nachprüfung angenommen werden.

4.3.1.2 Wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit

Zulässig ist die **- finanzielle - Unterstützung** von Personen, deren **Bezüge** nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe i.S.d. § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Beim Haushaltsvorstand oder Alleinstehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Eine wirtschaftliche Bedürftigkeit liegt aber nicht vor, wenn die Personen über **Vermögen** verfügen, das zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und ihnen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Dabei sind der Umfang und die Art des Vermögens sowie die Lebensumstände der zu unterstützenden Person zu berücksichtigen.

Für Hessen gelten ab 01.07.2009 folgende Regelsätze:

- für den Haushaltsvorstand und Alleinstehende 359 €
- für sonstige Haushaltsangehörige
  - bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 215 €
  - ab Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 251 €
  - ab Beginn des 15. Lebensjahres 287 €
- für Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, die zusammenleben, jeweils 323 €.

In Einzelfällen liegen die Voraussetzungen für die Mildtätigkeit auch dann vor, wenn die Bezüge oder das Vermögen die vorgenannten

Grenzen übersteigen, z.B. wenn die wirtschaftliche Lage **aus besonderen Gründen** zu einer **Notlage** geworden ist. Hierzu zählen insbesondere die Hilfeleistungen in Katastrophenfällen, wie z.B. Erdbeben, Überschwemmungen u.ä.

4.3.2 Kirchliche Zwecke

Ein Verein verfolgt **kirchliche Zwecke**, wenn seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine **Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist,** selbstlos zu **fördern**. Für Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, die keine juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind, kommt eine Anerkennung wegen Förderung kirchlicher Zwecke nicht in Betracht. Denkbar ist allerdings eine Anerkennung wegen Förderung religiöser Zwecke, die zu den gemeinnützigen Zwecken i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 2 Abgabenordnung gehören.

Zu den kirchlichen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten sowie die Verwaltung des Kirchenvermögens.

4.4 Selbstlosigkeit (vgl. § 55, Anhang 14.2)

Wesentliche Voraussetzung der Gemeinnützigkeit ist schließlich, dass die Allgemeinheit in selbstloser Weise gefördert wird.

4.4.1 Prägende Tätigkeit

Ein Verein ist dann **nicht gemeinnützig,** wenn er in erster Linie eigenem Erwerbsstreben nachgeht. Der Verein darf sich demzufolge **nicht überwiegend wirtschaftlich** betätigen, z.B. durch die Durchführung geselliger Veranstaltungen, sondern muss überwiegend seine satzungsmäßigen ideellen Zwecke verfolgen. Bei der Prüfung, welche Tätigkeit der Verein überwiegend ausübt bzw. welche Tätigkeit für ihn prägend ist, kommt es nicht so sehr auf das Verhältnis der Einnahmen aus den wirtschaftlichen Aktivitäten zu den übrigen Einnahmen an. Entscheidende Kriterien sind die jeweiligen Zeit- und Personalaufwendungen für die begünstigten Bereiche (ideeller Bereich, Zweckbetrieb) einerseits gegenüber dem Bereich der Vermögensverwaltung und dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb andererseits.

Sofern die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Aktivitäten für die gesamte Tätigkeit des Vereins nicht prägend sind, wird die Gemeinnützigkeit dadurch nicht beeinträchtigt. Wie jeder andere Unternehmer ist der

Verein mit diesen Aktivitäten grundsätzlich unbeschränkt steuerpflichtig. Die Überschüsse müssen für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4.4.2 Mittelverwendung

Sämtliche Mittel des Vereins – egal aus welcher Quelle sie dem Verein zufließen, d.h. Spenden, Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Schenkungen, Erbschaften, Zins- und Pachterträge, Überschüsse aus wirtschaftlichen Aktivitäten der Zweckbetriebe und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe – dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der **Werbeaufwand für Spenden** und sonstige Zuwendungen an den Verein oder für **Mitgliederwerbung** sowie der Verwaltungsaufwand allgemein müssen sich in einem angemessenen Rahmen halten. Was als angemessen anzusehen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Deshalb kann auch ein Verwaltungsaufwand von deutlich weniger als 50% bereits als schädliche Mittelverwendung beurteilt werden. Es sollte deshalb in jedem Fall das Bestreben des Vereins sein, seine Verwaltungsausgaben so niedrig wie möglich zu halten, um die Mittel vorrangig für die ideellen, satzungsmäßen Zwecke zur Verfügung stellen zu können. Die Finanzämter prüfen dies an Hand der vom Verein eingereichten Unterlagen (vgl. Tz. 5).

4.4.3 Zuwendungen an Mitglieder (Annehmlichkeiten, Auslagenersatz, Aufwandsersatz, Entgelte, Vergütungen)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden*; die Mitglieder dürfen aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 1, Anhang 14.2).* Zulässig sind jedoch **Annehmlichkeiten**, wie sie im Rahmen der **Betreuung von Mitgliedern** allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind, z.B. Präsente anlässlich des Jubiläums wegen langjähriger Zugehörigkeit zum Verein oder wegen eines besonderen persönlichen Ereignisses. *Soweit kein solches persönliches Ereignis besteht, sind auch* Präsente an *mithelfende* Mitglieder als Dank für die während des Jahres geleistete Arbeit im Rahmen einer Jahresabschlussfeier, Zuschüsse für Vereinsausflüge, verbilligte Eintrittskarten für Sportveranstaltungen u.ä. unschädlich, soweit die Summe dieser Annehmlichkeiten den **Mitgliedsbeitrag** des einzelnen Mitglieds *pro Jahr* nicht übersteigt. **Keine Annehmlichkeiten sind dagegen Geldzuwendungen.**

Auslagenersatz ist der Ersatz von Ausgaben, die im Namen und für Rechnung des Vereins oder im eigenen Namen, aber für Rechnung

des Vereins gemacht werden. Der Verein muss diese Ausgaben zumindest gebilligt haben.

Beispiel

Das Mitglied eines Gesangvereins wird beauftragt, einheitliche Chorkleidung zu beschaffen. Es zahlt die Rechnung zunächst aus seinen privaten Mitteln und erhält die Kosten nach Vorlage der Rechnung durch den Verein ersetzt.

Bei **Aufwandsersatz** handelt es sich um den Ersatz von Ausgaben, die das Mitglied im eigenen Namen und für eigene Rechnung getätigt hat und die durch seine Tätigkeit als vom Verein beauftragtes Mitglied oder Vorstandsmitglied veranlasst sind.

Beispiel

Ein Mitglied fährt mit seinem PKW Mitglieder einer Jugendmannschaft zu einem Auswärtsspiel. Es ist durch Vorstandsbeschluss vereinbart, dass den Mitgliedern solche Fahrtkosten mit 0,30 € pro/km ersetzt werden. Das Mitglied weist die gefahrenen Kilometer dem Kassierer nach.

Vergütungen sind Zahlungen, die ein Vorstandsmitglied für seinen Zeit- und/oder Arbeitsaufwand erhält.

Beispiel

Ein Vorstandsmitglied erhält vereinbarungsgemäß für seinen Arbeitsaufwand im Verein eine angemessene pauschale Vergütung von 100 € pro Monat.

Soweit ein Mitglied für **gelegentliche** Leistung gegenüber dem Verein vereinbarungsgemäß ein angemessenes **Entgelt** erhält, ist dieses nicht einkommensteuerpflichtig, wenn kein Arbeitnehmerverhältnis vorliegt und das Entgelt **insgesamt im Jahr weniger als 256 €** beträgt.

Die Begünstigung einzelner Personen etwa von Vorstandsmitgliedern oder Hilfskräften durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen sind wegen des Verstoßes gegen die Selbstlosigkeit gemeinnützigkeitsrechtlich schädlich. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Selbstlosigkeit liegt auch vor, wenn sich der Vorstand z.B. einen pauschalen Aufwandsersatz genehmigt, ohne dass dies **im Vorhinein** durch **Satzung oder Vorstandsbeschluss** *f*estgelegt ist und in entsprechender Höhe ein **nachweisbarer** oder zumindest glaubhaft gemachter Aufwand besteht. Solche Verstöße können zur Versagung der Steuerbegünstigung des Vereins führen.

Entsprechendes gilt für nicht durch die Satzung geregelte Tätigkeitsvergütungen oder Sitzungsgelder (für Arbeits- und Zeitaufwand) von Vorstandsmitgliedern. Wird jedoch ein Vereinsmitglied im Auftrag des

Vereins tätig und erhält für seine Leistung eine angemessene im Vorhinein vereinbarte Bezahlung, z.B. indem es als Übungsleiter die Mitglieder gegen Entgelt trainiert, wird die Selbstlosigkeit nicht berührt.

Funktionsträger, z.B. Vorstandsmitglieder, Abteilungs-, Gruppen- und Übungsleiter, Gerätewarte, aber auch Mitglieder ohne zusätzliche Funktionen, die für ihre nebenberufliche Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich ein Entgelt oder einen Aufwandsersatz pauschal erhalten, unterliegen ab 1.1.2007 mit diesen Einnahmen **bis zu einem Betrag von 500 € im Jahr** nicht der Einkommensteuer (sog. Ehrenamtspauschale, vgl. Tz. 15). Allerdings müssen diese Zahlungen angemessen sein, d.h. sie müssen der Höhe nach der tatsächlichen Leistung bzw. dem tatsächlichen Aufwand entsprechen. Glaubhaftmachung gegenüber dem Finanzamt genügt, ein Einzelnachweis ist für Aufwendungen bis zu dieser Höhe nicht mehr erforderlich. Übersteigen die Einnahmen jedoch den Betrag von 500 € im Jahr, so ist der Aufwandsersatz bzw. die Tätigkeitsvergütung insgesamt nachzuweisen. Die Einnahmen, die den Betrag von 500 € übersteigen, sind einkommensteuerpflichtig.

4.4.4 Zeitnahe Mittelverwendung

Die Mittel, die dem Verein im Laufe eines Wirtschaftsjahres aus allen Bereichen zufließen, sind **zeitnah**, d.h. bis zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahres, für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden, sofern sie nicht einer zulässigen Rücklage (vgl. Tz. 4.5.2) zugeführt werden oder von vornherein dazu bestimmt sind, das Vermögen des Vereins dauerhaft zu verstärken.

Beispiel

Einem Gesangverein fließen im Jahr 2008 Einnahmen bzw. Überschüsse aus Beiträgen, Spenden, Zuschüssen und wirtschaftlichen Aktivitäten von insgesamt 47.000 € und Zinsen von 3.000 € zu. Dem stehen Ausgaben für die satzungsmäßigen Zwecke, z.B. Honorare, Beiträge an Dachverbände, Notenmaterial, zulässige Annehmlichkeiten an die Mitglieder, im Jahr 2008 von 40.000 € gegenüber. Der Verein legt auf einem gesonderten Rücklage-Konto 2.000 € an, da er im Jahr 2011 beabsichtigt, ein Klavier zum Preis von 7.000 € anzuschaffen. Auf das Konto sollen auch in den folgenden Jahren Beträge zur Bezahlung des Klaviers eingezahlt werden. Zusätzlich bildet der Verein zulässigerweise eine freie Rücklage von 10% von 47.000 € = 4.700 €. Die restlichen 3.300 € muss der Verein spätestens bis zum 31.12.2009 für die satzungsmäßigen Zwecke ausgeben, sofern er aus diesen Mitteln keine zulässigen Rücklagen bildet.

4.4.5 Mittelverwendungsrechnung

Soweit Mittel nicht schon im Zuflussjahr für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet worden sind, ist ihre zeitnahe Verwendung nachzuweisen, zweckmäßigerweise durch eine Nebenrechnung (Mittelverwendungs-

rechnung). Beispiel für eine Mittelverwendungsrechnung zum 31.12.:

Beispiel

	Im Kalenderjahr zugeflossene Mittel	€
+	Mittelüberhang aus dem Vorjahr	€
./.	Verwendungsüberhang aus dem Vorjahr	€
=	Zu verwendende Mittel	€
./.	Im Kalenderjahr verwendete Mittel	€
./.	Projektbezogene Rücklagen nach § 58 Nr. 6 AO	€
./.	Betriebsmittelrücklagen nach § 58 Nr. 6 AO	€
./.	Rücklagen nach § 58 Nr. 7 Buchst. a AO	€
./.	Rücklagen nach § 58 Nr. 7 Buchst. b AO	€
./.	Rücklagen nach § 58 Nrn. 11 und 12 AO	€
./.	Rücklagen aus Kapital vor 1977 bzw. vor Steuerbegünstigung	€
./.	Rücklagen im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb	€
./.	Rücklagen im Vermögensverwaltungsbereich	€
=	Am Ende des Kalenderjahres noch nicht verwendete Mittel	€

*Sofern die Gesamteinnahmen **nicht mehr als 17.500 €** betragen, kann auf eine Mittelverwendungsrechnung **verzichtet** werden. **Bilanzierende** steuerbegünstigte Körperschaften haben **immer** eine Mittelverwendungsrechnung zu erstellen.*

4.5 Ausschließliche und unmittelbare Zweckverwirklichung (vgl. §§ 56, 57, Anhang 14.2)

Die gemeinnützigen Zwecke müssen „ausschließlich" und „unmittelbar" verwirklicht werden, d.h. die Vereinstätigkeit darf sich grundsätzlich nur auf gemeinnützige Ziele und nicht auf andere Vorhaben erstrecken. Der Grundsatz der **Ausschließlichkeit** und **Unmittelbarkeit** soll gewährleisten, dass die steuerliche Begünstigung auf das wirklich Gemeinnützige beschränkt bleibt. Der Verein muss dabei selbst aktiv werden, um den gemeinnützigen Zweck zu erreichen. Er kann sich aber **Hilfspersonen** bedienen, die in seinem Namen bzw. unter seiner Verantwortung wirken. Hilfsperson kann Jeder sein, dessen Wirken wie das eigene Wirken des Vereins anzusehen ist. Die Tätigkeit der Hilfsperson muss vom Verein überwacht werden. Zudem hat der Verein sicherzustellen, dass die Hilfsperson die Mittel des Vereins weisungsgemäß verwendet.

4.5.1 Zulässige Ausnahmen (vgl. §§ 57, 58, Anhang 14.2)

Eine strenge Beachtung des Grundsatzes der Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit könnte allerdings zu Unbilligkeiten führen, etwa wenn bestimmte Betätigungen so eng mit den gemeinnützigen Zwecken zusammenhängen, dass sie diese fördern. Das Gesetz lässt deshalb u.a. die nachfolgend aufgeführten Ausnahmen vom Grundsatz der Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit als steuerlich unschädliche Betätigungen zu:

- Die Koordinationstätigkeit eines Dachverbandes, dem nur gemeinnützige Vereine als Mitglieder angehören, gilt als eine unmittelbare Zweckverwirklichung steuerbegünstigter Zwecke. Sofern dem Dachverband auch nicht gemeinnützige Mitgliedsorganisationen angehören, muss er selbst steuerbegünstigte Zwecke verfolgen.

Beispiel

Einem Dachverband von Gesangvereinen gehören nur gemeinnützige Gesangvereine als Mitglieder an. Allein die koordinierenden Aufgaben des Dachverbands reichen aus, um ihn selbst als gemeinnützig anzuerkennen. Verliert jedoch nur ein Mitgliedsverein die Gemeinnützigkeit, bleibt aber weiterhin Mitglied des Dachverbands, so kann letzterer nur dann seine Gemeinnützigkeit erhalten, wenn er neben den koordinierenden Aufgaben auch selbst kulturelle Zwecke verfolgt, z.B. indem er Konzerte ausrichtet, kulturelle Lehrgänge für seine Mitgliedsvereine veranstaltet u.ä.

- Ein **Förder- oder Spendensammelverein** sammelt Mittel für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für deren gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (vgl. Anhang 15 Förder- oder Spendensammelvereine).
- Ein gemeinnütziger Verein kann einen anderen steuerbegünstigten Verein dadurch unterstützen, dass er ihm **bis zu 50%** seiner eigenen Mittel (ohne projektbezogene Rücklagen, vgl. Tz. 4.5.2.1) für steuerbegünstigte Zwecke zuwendet. Soweit es sich dabei um zeitnah zu verwendende Mittel handelt (vgl. Tz. 4.4.4), muss der Empfängerverein die Mittel ebenfalls zeitnah verwenden.
- Die **unentgeltliche** Überlassung von **Räumen oder anderen Gegenständen** zur Benutzung für steuerbegünstigte Zwecke ist unschädlich, etwa wenn ein gemeinnütziger Sportverein einem anderen ebenfalls gemeinnützigen Sportverein seine Anlagen zum Training zur Verfügung stellt.
- Ein gemeinnütziger Verein kann zur Durchführung steuerbegünstigter Zwecke seine **Arbeitskräfte unentgeltlich** an andere - auch nicht steuerbegünstigte - Personen und Einrichtungen abstellen, z.B. indem er einem Altenheim mit Pflegepersonal aushilft.
- Die Bildung von Rücklagen ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (vgl. Tz. 4.5.2).
- Der gemeinnützige Verein darf auch **gesellige Zusammenkünfte** veranstalten, bei denen keine Einnahmen erzielt werden, weil dadurch die Verbundenheit unter den Mitgliedern gestärkt werden kann. Die **geselligen Veranstaltungen** dürfen im Vergleich zur steuerbegünstigten Tätigkeit aber nur von untergeordneter Bedeutung sein, d.h. die Aufwendungen für gesellige

Veranstaltungen sollten nicht mehr als 5% der Gesamtmittel betragen.
- Ein Sportverein darf neben dem unbezahlten auch den **bezahlten Sport** fördern, denn dadurch wird auch der „Amateurbereich" unterstützt.

4.5.2 Bildung von Rücklagen

Der Verein muss nicht alle Geldmittel, die er hat, sogleich für seine gemeinnützigen Zwecke ausgeben. Er kann für die nicht verwendeten Mittel in gewissen Grenzen Rücklagen ansammeln, die sich folgendermaßen unterscheiden:

4.5.2.1 Projektbezogene Rücklagen, Betriebsmittelrücklagen (vgl. § 58 Nr. 6, Anhang 14.2)

***Projektbezogene* Rücklagen** können gebildet werden, um einem bestimmten Finanzierungszweck im Rahmen der Gemeinnützigkeit zu dienen. Beispielsweise besteht die Möglichkeit, Mittel zu sammeln, um größere Anschaffungen zu finanzieren, z.B.
- ein Vereinsheim zu bauen, Reparaturen und Ausbauten durchzuführen,
- Ausrüstungsgegenstände, die für die satzungsmäßige Erfüllung erforderlich sind, anzuschaffen,
- ein großes Sportfest oder einen Aktionstag (jeweils Zweckbetriebe) zu organisieren,
- ein aufwendiges Ausbildungsprogramm durchzuführen,
- ein Stipendium zu bezahlen.

Für solche Aufwendungen ist es in der Regel erforderlich, langfristig zu planen und Mittel zu sammeln. Jedoch müssen für die beabsichtigten Projekte konkrete Zeitplanungen bestehen oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Die Verwaltung lässt im Einzelfall hierfür einen überschaubaren Zeitraum von bis zu 6 Jahren zu. Die Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung solcher Projekte sowie ihre Tilgung und Zinszahlung aus zeitnah zu verwendenden Mitteln (vgl. Tz. 4.4.4) ist ebenso zulässig.

Zur Abdeckung unwägbarer Risiken ist eine sogenannte **Betriebsmittelrücklage** für periodisch wiederkehrende Ausgaben, wie z.B. Löhne, Gehälter und Honorare, Mieten und Pachten, Verbrauchsabgaben, Versicherungen bis zu höchstens einem Geschäftsjahr zulässig. *Unwägbare Risiken können z.B. vorliegen, wenn die Einnahmen des Vereins erheblichen Schwankungen unterworfen sind, die Ausgaben jedoch konstant bleiben. Sofern jedoch der Verein über ausreichende - kurzfristige realisierbare -*

Mittel verfügt, um solche periodisch wiederkehrenden Ausgaben zahlen zu können, kommt die Bildung einer Betriebsmittelrücklage nicht in Betracht.

4.5.2.2 Freie Rücklagen (vgl. § 58 Nr. 7, Anhang 14.2)

Diese sollen dem Verein helfen, ein Vermögenspolster anzulegen, um mit diesen Mitteln seine Finanzkraft und Leistungskraft zu stärken oder sie für Notfälle parat zu haben. Hierfür kann der Verein einen begrenzten Teil seiner steuerfreien Einkünfte aus Vermögensverwaltung, nämlich **ein Drittel** der **Überschüsse** aus Vermietungen und Verpachtungen oder aus Kapitalerträgen (Zinsen, Dividenden) von Geldanlagen einer Rücklage zuführen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, **10%** der **sonstigen zeitnah** zu verwendenden Mittel (vgl. Tz. 4.4.4) in einer Rücklage anzusammeln. Hierzu zählen u.a. die *Bruttoeinnahmen aus* Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüsse*n sowie die* Überschüsse aus Zweckbetrieben (vgl. Tz. 6.3) und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (vgl. Tz. 6.4).

Besitzt ein Verein Anteile an einer Kapitalgesellschaft, darf er außerdem Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur **Erhaltung** seiner prozentualen Beteiligung an der Kapitalgesellschaft ansammeln. Der erstmalige Erwerb von Gesellschaftsanteilen ist aus diesen Rücklagen allerdings steuerschädlich. Sollen Anteile an Kapitalgesellschaften erstmals erworben werden, müsste der Verein ggf. ein Darlehen aufnehmen. Er könnte die Anschaffung aber auch aus anderen zulässigen Rücklagen - außer den projektgebundenen und Betriebsmittelrücklagen - finanzieren.

4.5.2.3 Sonstige Rücklagen (vgl. § 58 Nr. 11, 12, Anhang 14.2)

Vereinen ist es erlaubt, zusätzlich zu den vorgenannten Rücklagemöglichkeiten noch folgende Mittel ihrem Vermögen zuzuführen, d.h. ohne sie zeitnah verwenden zu müssen (vgl. Tz. 4.4.4):

- Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser nichts anderes bestimmt hat,
- Zuwendungen, die ausdrücklich für die Ausstattung des Vermögens bestimmt sind,
- Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs zur Aufstockung des Vermögens,
- Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören, z.B. Grundbesitz.

Darüber hinaus besteht nur für **Stiftungen** (nicht für Vereine oder andere Körperschaften) die Möglichkeit, im Jahr ihrer Errichtung und in

den zwei folgenden Kalenderjahren die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung (vgl. Tz. 6.2) und aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben – Zweckbetriebe (vgl. Tz. 6.3) und steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (vgl. Tz. 6.4) – ganz oder teilweise dem Vermögen zuzuführen, anstatt sie zeitnah zu verwenden.

4.6 Satzung und tatsächliche Geschäftsführung (vgl. §§ 59 – 63, Anhang 14.2)

Um das gemeinnützige Wirken des Vereins feststellen zu können, muss sich der Verein eine **Satzung** geben, die seine Tätigkeiten beschreibt. Diese muss so genau gefasst sein, dass das Finanzamt aus ihr entnehmen kann - notfalls im Wege der Auslegung -, ob die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung vorliegen. In der Satzung muss vor allem festgelegt sein, dass der Verein den bezeichneten Zweck unmittelbar, ausschließlich und selbstlos verfolgt. Insbesondere müssen die gesetzlich notwendigen Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung der Mittel, der Zuwendungen an Mitglieder oder Dritte und der Vermögensverwendung im Falle der Auflösung oder Zweckänderung des Vereins genau angeführt sein (vgl. Mustersatzung Anhang 14.2). Eine **Vereinsmustersatzung** ist im Internet unter www.gemeinsam-aktiv.de, Ratgeber & Fortbildung, Vereinsgründung abrufbar.

Sollen Tätigkeitsvergütungen (für Arbeits- und Zeitaufwand) für Vorstandsmitglieder zugelassen werden, muss dies in der Satzung geregelt sein. Hierfür reicht z.B. die folgende Satzungsbestimmung gemeinnützigkeitsrechtlich aus:

„§ x Vergütungen

(1) Das Amt/Die Ämter des Vereinsvorstands wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem/den Vorstand/Vorstandsmitgliedern für seine/ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird."

Die Satzung muss die zu verfolgenden gemeinnützigen Zwecke vollständig enthalten. Die bloße Bezugnahme auf anderswo festgehaltene Regelungen genügt nicht. Gegebenenfalls ist die Satzung entsprechend zu ergänzen.

Auch wenn der Verein **steuerpflichtige wirtschaftliche Aktivitäten** ausüben und Einnahmen aus **Vermögensverwaltung** haben darf, dürfen

diese Aktivitäten grundsätzlich nicht als Satzungszweck in die Satzung aufgenommen werden. Allerdings wird die Steuerbegünstigung nicht dadurch beeinträchtigt, dass die Satzung des Vereins das Unterhalten eines Nichtzweckbetriebs (steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb oder Vermögensverwaltung) ausdrücklich erlaubt. Mit der Aufführung des Nichtzweckbetriebs in der Satzung darf jedoch keine Ausweitung des Zwecks verbunden sein. Es muss klar aus den Satzungsbestimmungen hervorgehen, dass der Verein den Nichtzweckbetrieb nur zur Erfüllung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke unterhält.

Den strengen formellen Anforderungen muss die Satzung **während des ganzen Jahres** entsprechen, für das die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird. Eine Anpassung während des laufenden Jahres reicht nicht aus. Maßgebend ist die formell gültige Satzung, die in der dem Finanzamt vorliegenden Form von den zuständigen Organen beschlossen bzw. wirksam geworden ist, durch

- Beschluss der Mitgliederversammlung **und** Eintragung ins Vereinsregister bei rechtsfähigen Vereinen (vgl. Tz. 2.2),
- Beschluss der Mitgliederversammlung bei nichtrechtsfähigen Vereinen (vgl. Tz. 2.2).

Die Befreiung kann grundsätzlich erst für das Jahr gewährt werden, in dem die geänderte Satzung von Beginn des Kalenderjahres wirksam ist.

Mit der Satzung muss die **tatsächliche Geschäftsführung** des Vereins einhergehen. Dies ist durch **ordnungsgemäße Aufzeichnungen** über die Einnahmen und die Verwendung der Mittel nachzuweisen. Zur ordnungsgemäßen Aufzeichnung gehört die **zeitnahe, übersichtliche und vollständige** Erfassung aller Einnahmen und Ausgaben des Vereins einschließlich sämtlicher Abteilungen und Sparten. Vereine sind allerdings nicht verpflichtet, **Bilanzen** zu erstellen.

4.6.1 Zweckverwirklichung im Ausland

Die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Ausland setzt voraus, dass die Tätigkeit auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann. Das bedeutet, dass sich die Tätigkeit nicht zum Nachteil der Bundesrepublik Deutschland auswirken darf.

Beispiel

Ein Verein lässt im Ausland ein Krankenhaus errichten, das nur mangelhaft ausgestattet ist, unzureichend geführt und betreut wird und deshalb von der Bevölkerung nicht angenommen wird.

Die steuerbegünstigte Tätigkeit im Ausland ist von dem als gemeinnützig anerkannten Verein u.a. durch eine ordnungsgemäße Aufzeichnung seiner Ausgaben nach § 63 Abs. 3 Abgabenordnung als Bestandteil der tatsächlichen Geschäftsführung nachzuweisen. Da die Finanzämter die Aktivitäten im Ausland nicht prüfen können, besteht für den Verein eine erhöhte Nachweis- und Mitwirkungspflicht. Als Nachweise der satzungsgemäßen Mittelverwendung im Ausland können folgende - erforderlichenfalls ins Deutsche übersetzte - Unterlagen dienen:

- im Zusammenhang mit der ausländischen Mittelverwendung abgeschlossene Verträge und entsprechende Vorgänge,
- Belege über den Abfluss der Mittel ins Ausland und Quittungen des Zahlungsempfängers über den Erhalt der Mittel,
- ausführliche Tätigkeitsbeschreibung der im Ausland entfalteten Aktivitäten,
- Material über die getätigten Projekte (Prospekte, Presseveröffentlichungen),
- Gutachten z.B. eines örtlichen Wirtschaftsprüfers bei großen oder andauernden Projekten,
- Zuwendungsbescheide ausländischer Behörden, wenn die Maßnahmen dort öffentlich z.B. durch Zuschüsse gefördert werden,
- Bestätigung einer deutschen Auslandsvertretung, dass die behaupteten Projekte durchgeführt werden.

Ein Verein kann seine steuerbegünstigten Zwecke auch im Ausland durch eine Hilfsperson i.S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung (vgl. Anhang 143.2) unmittelbar verwirklichen. Dabei kann es sich auch um eine ausländische natürliche oder juristische Hilfsperson handeln.

5 Steuererklärung, Freistellungsbescheid/ Körperschaftsteuerbescheid und vorläufige Bescheinigung

Die Steuervergünstigungen stehen dem gemeinnützigen Verein ohne weiteres Kraft Gesetzes zu. Um einer missbräuchlichen Ausnutzung der Steuerbegünstigungen entgegenzuwirken, wird aber die Tätigkeit der gemeinnützigen Vereine vom Finanzamt regelmäßig überwacht. Der Verein ist verpflichtet, sich beim Finanzamt anzumelden. Dabei muss er über seine Aktivitäten genaue Angaben machen. Soweit der Verein nicht jährlich Steuererklärungen abgibt bzw. abgeben muss, *hat er dem* Finanzamt eine **Steuererklärung für das letzte Jahr des 3-jährigen Prüfungsturnus** *einzureichen***.**

Der 4-seitige Erklärungsvordruck, die dazugehörige 2-seitige Erläuterung sowie die 2-seitige Anlage Sportvereine können im Internet unter: www.hmdf.hessen.de „Vordrucke", „Körperschaftsteuer",

- „Erklärung z. Überprüfung v. Körperschaften – gemeinnützigen, mildtätigen, kirchl. Zweckes",
- „Erläuterungen zur Erklärung z. Überprüfung v. Körperschaften – gemeinnützigen, mildtätigen, kirchl. Zweckes",
- „Anlage – Sportvereine"

herunter geladen werden. Umfasst der Prüfungsturnus z.B. die Jahre 2008 - 2010, wird der Verein im Jahr 2011 gebeten, eine Steuererklärung für das Jahr 2010 beim Finanzamt einzureichen. Der Steuererklärung müssen die **Rechnungslegungen (vgl. Anhang 4) und Geschäfts- oder Tätigkeitsberichte für alle 3 Jahre – jeweils gesondert –** sowie eine **Vermögensaufstellung zum 31.12. des letzten Jahres** beigefügt werden.

Vereine, deren Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben regelmäßig über der **Besteuerungsgrenze** von 35.000 € (vgl. Tz. 6.4.1) liegen, fordert das Finanzamt jährlich zur Abgabe einer Steuererklärung auf, um die partielle Steuerpflicht zu prüfen und ggf. die Ertragsteuern festzusetzen und zu erheben. Entsprechendes gilt für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung, wenn die Umsatzfreigrenze im Vorjahr überschritten worden ist (vgl. Tz. 8.3, 8.8). Haben sich keine Beanstandungen ergeben, erteilt das Finanzamt im Veranlagungsverfahren für den überprüften Zeitraum einen **Freistellungsbescheid** bzw. einen **Körperschaftsteuerbescheid nebst Anlage.** Bei neu gegründeten Vereinen, die ihre Geschäftstätigkeit noch nicht aufgenommen haben, erteilt das Finanzamt eine sogenannte **vorläufige**

Bescheinigung. Da der Verein in diesem Falle noch nicht tätig geworden ist, überprüft das Finanzamt lediglich anhand der Vereinssatzung, ob sie den gesetzlichen Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung genügt. Die Gültigkeit einer derartigen Bescheinigung ist auf höchstens **18 Monate** beschränkt. Das Finanzamt kann sie jederzeit widerrufen, wenn es feststellt, dass der Verein sich nicht an die gesetzlichen Voraussetzungen hält.

*Einem Verein, der bereits **im Kalenderjahr vor Antragstellung bestanden** hat und in diesem Zeitraum die Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen der §§ 51 ff. AO erfüllt, kann **keine vorläufige Bescheinigung** erteilt werden. In diesem Fall prüft das Finanzamt die Satzung und tatsächliche Geschäftsführung des Vereins für das abgelaufene Kalenderjahr - ggf. außerhalb des Prüfungsturnus - anhand der vom Verein einzureichenden Steuererklärung. Bestehen keine Bedenken gegen das Vorliegen der Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen, erteilt das Finanzamt den Freistellungsbescheid/Körperschaftsteuerbescheid nebst Anlage.*

Der Freistellungsbescheid/Körperschaftsteuerbescheid nebst Anlage bzw. die vorläufige Bescheinigung ist für den Verein als amtliche Bestätigung seiner Steuerbegünstigung von besonderer Bedeutung, denn damit wird dem Verein

- bestätigt, dass er von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit ist, - dies gilt jedoch grundsätzlich nicht für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe;
- mitgeteilt, dass er berechtigt ist, steuerlich abzugsfähige Spenden zu empfangen und dafür Zuwendungsbestätigungen (vgl. Tz. 14.2.3, Anhang 6a, 6b) auszustellen;
- mitgeteilt, ob die Mitgliedsbeiträge steuerlich begünstigt sind.

Ein Spender kann demzufolge seine Spenden und ggfs. auch Mitgliedsbeiträge nur dann als Sonderausgabe von seinem Einkommen abziehen, wenn dem Verein vom Finanzamt ein Freistellungsbescheid/Körperschaftsteuerbescheid nebst Anlage bzw. eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt worden ist. Darüber hinaus ist der Verein nach dem hessischen Gerichtskostengesetz von der Zahlung von Gebühren, die die ordentlichen Gerichte und die Justizverwaltungsbehörden erheben, befreit, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Wird der Verein z.B. in das Vereinsregister eingetragen oder werden Änderungen im Vereinsregister wegen des Wechsels des Vorstands notwendig, muss der Verein hierfür keine Gerichtsgebühren bezahlen.

6 Tätigkeitsbereiche, Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und Vermögensverwaltung

6.1 Tätigkeitsbereiche (graphische Darstellung)

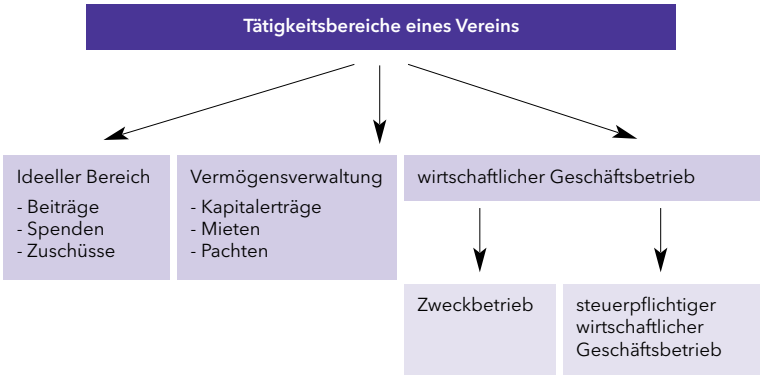

6.1.1 Allgemeines

Nach der Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ist ein steuerbegünstigter Verein ideell tätig. Es berührt den ideellen Charakter des gemeinnützigen Vereins jedoch nicht, wenn er nebenher auch wirtschaftliche Tätigkeiten entfaltet. D.h. ein gemeinnütziger Verein kann z.B. Festveranstaltungen durchführen, ohne dass er damit seine Gemeinnützigkeit gefährdet. Voraussetzung ist jedoch, dass er überwiegend seine ideellen, satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.

6.1.2 Grundsätzliche Steuerpflicht (vgl. § 14, Anhang 14.1, § 64 Anhang 14.2)

Mit den Überschüssen aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, vgl. Tz. 6.4) ist der Verein grundsätzlich voll steuerpflichtig, soweit es sich nicht um einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb (vgl. Tz. 6.3) handelt. Er braucht nicht die Absicht zu haben, mit seinen wirtschaftlichen Aktivitäten Gewinne zu erzielen. Jedoch setzt der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb (steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und Zweckbetrieb) die Ausübung einer nachhaltigen, auf die **Erzielung von Einnahmen** gerichteten Tätigkeit voraus. Diese liegt z.B. bereits dann vor, wenn ein einzelnes Fest veranstaltet wird und dabei Einnahmen durch den Verkauf von Speisen und Getränken erzielt werden. Die Vielzahl der dabei getätigten Umsätze reicht aus, um das Merkmal der Nachhaltigkeit zu erfüllen.

Die steuerpflichtige wirtschaftliche Betätigung darf nicht zum Selbstzweck ausarten, hinter dem die gemeinnützigen Aktivitäten zurücktreten und damit der Tätigkeit des Vereins das **Gepräge** geben. Maßgebend sind dabei der Zeit- und Personalaufwand, den der Verein für die steuerbegünstigten Bereiche einerseits gegenüber den Bereichen der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe andererseits aufwendet. Selbst wenn der Verein hauptsächlich seine Einnahmen durch die Unterhaltung von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben erzielt, kann es für seine Gemeinnützigkeit unschädlich sein, sofern die steuerbegünstigte, satzungsmäßige Tätigkeit einen überwiegenden Teil der Aktivitäten des Vereins ausmacht. Anderenfalls wird der Verein **in vollem Umfang** steuerpflichtig.

Die häufigsten Formen wirtschaftlicher Vereinsbetätigung in der Praxis sind:

- **Vereinsfeste** und gesellige Veranstaltungen, für die Eintritt erhoben wird,
- die entgeltliche Bewirtung mit **Speisen und Getränken,**
- Unterhaltung einer **Vereinsgaststätte**,
- **Werbung** in Vereinszeitschriften, auf Sportanlagen, Kleidungsstücken, Trikotwerbung, Schuhen,
- **Sponsoring**, soweit der Verein aktiv mitwirkt,
- **Sammlung** und Verkauf von Altkleidern und sonstigem **Altmaterial**,
- Veranstaltungen von **Flohmärkten** und **Verkaufsbasaren**,
- Verkauf von **Sportausrüstungen**,
- **Sportveranstaltungen** unter Einsatz von Spielern, die für ihre sportliche Betätigung über eine bloße Aufwandsentschädigung hinaus bezahlt werden,
- **gewerbliche *bzw. häufig wechselnde* Vermietungen** von Vereinssälen und anderer Einrichtungen.

Um die wirtschaftlichen Aktivitäten vorzubereiten und durchzuführen, muss der Verein i.d.R. auf seine Reserven (freie Rücklagen) zurückgreifen. Seine Steuerbegünstigung wird dadurch nicht beeinträchtigt. Es dürfen auch Überschüsse aus anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben hierfür verwendet werden; keinesfalls jedoch die laufenden, zeitnah zu verwendenden Mittel des ideellen Bereichs, z.B. Beiträge, Spenden, Zuschüsse, oder des Zweckbetriebsbereichs. Deren Verwendung für die Einrichtung eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ist gemeinnützigkeitsschädlich.

6.2 Steuerfreie Vermögensverwaltung (vgl. § 14, Anhang 14.1)

Die grundsätzlich **steuerpflichtige** wirtschaftliche Betätigung ist allerdings von der **steuerfreien** Vermögensverwaltung zu unterscheiden, was u.U. Schwierigkeiten bereiten kann, weil in beiden Fällen laufende Einnahmen erzielt werden. Deshalb ist hier eine genaue Trennung vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Grundstücksteilen und beweglichen Sachen. Bei der Verpachtung von Werbeträgern, z.B. bei Bandenwerbung, kommt es darauf an, ob der Verein **aktiv** werbend als Unternehmen auftritt, oder sich darauf beschränkt, bloß **passiv** durch Verwaltung seines Vermögens Einnahmen zu erzielen. Der Verein hat es in vielen Fällen also selbst in der Hand, ob er über die Vermögensverwaltung hinaus zusätzlich weitere Aktivitäten entfalten will und damit grundsätzlich steuerpflichtig wird oder nicht.

6.2.1 Steuerfreie Kapitalerträge und Abgeltungsteuer 25%

Die Kapitalerträge aus Spareinlagen (z.B. Sparbücher, Festgeldkonten), Wertpapieren (z.B. festverzinsliche Wertpapiere, Aktien) und Beteiligungen an Körperschaften (soweit kein Einfluss auf die laufende Geschäftsführung der Körperschaft besteht) gehören zur steuerfreien Vermögensverwaltung.

Ab 1.1.2009 unterliegen sämtliche Kapitalerträge der **Abgeltungsteuer von 25%.** Das Kreditinstitut behält diese Steuer aber dann nicht ein, wenn ihm vom Verein eine **Bescheinigung** vorgelegt wird, wonach der Verein von der Körperschaftsteuer befreit ist (sog. NV 2 B-Bescheinigung). Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beträgt längstens **3 Jahre.**

Der Steuerabzug kann auch dadurch vermieden werden, dass dem Kreditinstitut anstelle dieser Bescheinigung eine amtlich **beglaubigte Kopie** des zuletzt vom Finanzamt erteilten **Freistellungsbescheids bzw. Körperschaftsteuerbescheids einschließlich der zugehörigen Anlage** (vgl. Tz. 5) vorgelegt wird. **Alternativ** genügt für die Abstandnahme vom *Steuerabzug* auch die Vorlage des Originals des Freistellungsbescheids bzw. des Körperschaftsteuerbescheids einschließlich der Anlage bei dem Kreditinstitut. Dieses macht eine Kopie des Bescheids und vermerkt, dass das Original vorgelegen hat.

Der **Freistellungsbescheid** darf jedoch nur **Veranlagungszeiträume (Kalenderjahre)** betreffen, die im Zeitpunkt des Zuflusses der Zinsen

nicht länger als fünf Jahre zurückliegen, d.h. für Zinszuflüsse im Jahr 2011 muss der Freistellungsbescheid für den Veranlagungszeitraum 2006 bzw. für die jeweils nachfolgenden Veranlagungszeiträume 2007, 2008, 2009 oder 2010 ausgestellt sein.

Beispiel

Das Finanzamt hat im Rahmen der 3-jährigen Turnusprüfung die Steuererklärung 2010 einschließlich der für die Kalenderjahre 2008 bis 2010 einzureichenden Unterlagen (vgl. Tz. 5) geprüft und erteilt dem Verein mit Datum vom 03.03.2011 einen Freistellungsbescheid für das Kalenderjahr 2010. Für Zinsen, die dem Verein in den Jahren 2011 bis einschließlich 2015 zufließen, kann der Steuerabzug durch den amtlich beglaubigten Freistellungsbescheid für das Kalenderjahr 2010 vermieden werden. Sollte im Kalenderjahr 2013 der Freistellungsbescheid für das Kalenderjahr 2010 dem Verein noch nicht vorliegen, weil sich z.B. durch späte Abgabe der Steuererklärung oder durch Nachfragen des Finanzamts Verzögerungen ergeben haben, reicht wegen der Überschreitung der 5-Jahresfrist (sie endet am 31.12.2012) der Freistellungsbescheid für das Kalenderjahr 2007 grundsätzlich nicht mehr aus, um den Steuerabzug für Zinsen, die dem Verein im Jahr 2013 zufließen, zu vermeiden.

Wird dem Verein ein **Körperschaftsteuerbescheid mit einer Anlage** (vgl. Tz. 5) erteilt, weil er wegen seiner wirtschaftlichen Aktivitäten jährlich zur Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung verpflichtet ist und zur Körperschaftsteuer veranlagt wird, beträgt die Gültigkeit für die Abstandnahme vom Zinsabschlag **drei Jahre.**

Beispiel

Der gemeinnützige Mehrspartensportverein TSV Muster wird wegen seiner vielen geselligen Veranstaltungen und Werbeeinnahmen jedes Jahr zur Körperschaftsteuer veranlagt. Durch Körperschaftsteuerbescheid 2010 nebst Anlage vom 23.10.2011 wird der Verein wegen Förderung des Sports als gemeinnützig anerkannt. Vom 25%igen Steuerabzug wird für Zinserträge aus seinem Sparguthaben, die bis zum 31.12.2013 zufließen, abgesehen.

Bei Vereinen, die zunächst nur eine **vorläufige Bescheinigung** vom Finanzamt erhalten, z.B. bei neugegründeten Vereinen, wird vom Steuerabzug abgesehen, wenn dem Kreditinstitut eine amtlich beglaubigte Kopie oder das Original der vorläufigen Bescheinigung vorgelegt wird, deren Gültigkeitsdauer im Veranlagungszeitraum des Zuflusses der Zinserträge oder später endet.

Beispiel

Die vorläufige Bescheinigung trägt das Datum 16.03.2011. Ihre Gültigkeit beträgt längstens 18 Monate. Für Zinsen, die dem Verein bis zum Ende des Kalenderjahres 2012 zufließen, wird von der Einbehaltung der Abgeltungsteuer abgesehen.

Wie erhält der Verein sein Geld zurück, wenn das Kreditinstitut die Abgeltungsteuer schon einbehalten und an das Finanzamt abgeführt hat?

Sofern der Verein dem Kreditinstitut im Zeitpunkt des Zuflusses der Zinserträge keine Bescheinigung des Finanzamts vorgelegt hat, ist dieses zur Einbehaltung der Steuern und zur Abführung an das Finanzamt verpflichtet, ansonsten haftet es selbst für diese Steuern. Das Geld geht dem Verein jedoch nicht verloren. Er hat folgende Möglichkeiten, die Steuern wieder zurück zu bekommen:

- Der Verein muss dem Kreditinstitut **nachträglich** eine Bescheinigung des Finanzamts vorlegen und um die Erstattung bitten. Das Kreditinstitut ist jedoch nicht verpflichtet, nachträglich dem Verein die einbehaltenen Steuern auszuzahlen.
- Der Verein kann die Erstattung bei dem für ihn zuständigen Betriebsstättenfinanzamt beantragen. Dieses wird nach Prüfung der vom Verein vorzulegenden Steuerbescheinigung über *die* einbehaltene *Steuer* die Auszahlung veranlassen.

6.2.2 Steuerfreie Vermietung/Verpachtung oder steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Zur **steuerfreien** Vermögensverwaltung zählen die Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung von Vereinseinrichtungen (Clubräumen, vereinseigene Gaststätten, Sporthallen und –plätzen, Grundstücken, Inventar u.a.) über eine **längere Dauer**. Dabei macht es **keinen Unterschied**, ob die Vermietung an **Mitglieder oder Nichtmitglieder** erfolgt. Die längere Vermietungsdauer setzt die **alleinige Verfügungsmacht** der zu mietenden Objekte während der gesamten Mietdauer durch **einen Mieter** voraus. Eine Definition für „längere Dauer" sieht die Verwaltung zwar nicht vor, jedoch umfasst sie einen Mindestzeitraum von einem **halben Jahr.**

Die Vermietung von Räumen und Einrichtungen des Vereins an Dritte wird aber zum **steuerpflichtigen** Geschäftsbetrieb, wenn sie **laufend kurzfristig** unter Nutzung der Mietlage an wechselnde Mieter betrieben wird oder wenn neben der bloßen Überlassung der Räume zusätzliche **Nebenleistungen** erbracht werden, wie *z.B.* die Zurverfügungstellung von Speisen und Getränken*, Reinigung und Bewachung*.

Beispiele

- Eine Schule mietet und nutzt das Schwimmbad eines gemeinnützigen Schwimmsportvereins stundenweise für das Schulschwimmen während eines ganzes Schuljahres außer in den Ferien. Die Mietzeit beträgt damit mindestens 6 Monate. Die Mieteinnahmen des Vereins gehören zur steuerfreien Vermögensverwaltung; entsprechendes gilt für unselbständige Nebenleistungen des Vereins, wie Reinigung des Schwimmbads.

- Einer Vereinsgaststätte ist auch eine Kegelbahn angegliedert, die vom Verein wechselnd an verschiedene Nutzer kürzer oder auch länger vermietet wird. Die Mieteinnahmen zählen zu dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

- Die Vereinskegelbahn wird einem Freundeskreis zur alleinigen Nutzung auf 2 Jahre vermietet. Die Mieteinnahmen sind steuerfreie Vermögensverwaltungserträge.

- Der Raum der Vereinsgaststätte wird den Mitgliedern gegen ein angemessenes Entgelt für deren private Feiern zur Verfügung gestellt. Das Entgelt gehört zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Ausnahme: Betreibt und unterhält ein Verein ein Schwimmbad zum **Jedermannschwimmen**, bei dem sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder kurzfristig das Schwimmbad nutzen, ist dieses insgesamt als ein Zweckbetrieb i.S. von § 65 Abgabenordnung anzusehen. Allerdings dürfen die nicht unmittelbar dem Schwimmen dienenden Angebote (z.B. Sauna, Solarium) nur von untergeordneter Bedeutung sein. Diese Schwimmbäder, zu denen nicht die sog. Spaßbäder gehören, dienen in erster Linie der Förderung der Gesundheit und nicht der Förderung des Sports. Deshalb kommt bei diesen Vereinen die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen Förderung der Gesundheitspflege in Betracht.

Unterhält ein gemeinnütziger Verein eine selbstbewirtschaftete **Gaststätte**, so ist er mit ihr steuerpflichtig, gleichgültig ob sie nur von Vereinsmitgliedern oder auch von Fremden besucht wird. Verpachtet der Verein den Betrieb dagegen an *einen Konzessionsinhaber - das kann ein* Vereinsmitglied oder *ein Dritter sein* - gegen eine angemessene Pacht (also keine Scheinverpachtung), so sind die Pachteinnahmen Erträge aus steuerfreier Vermögensverwaltung.

Gibt der Verein eine bislang selbstbetriebene, selbstbewirtschaftete Gaststätte (steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) ab einem bestimmten Zeitpunkt auf und verpachtet sie statt dessen gegen eine angemessene Pacht, so hat der Verein ab diesem Zeitpunkt nur noch **steuerfreie Pachteinnahmen** (steuerfreie Vermögensverwaltung). Voraussetzung ist jedoch, dass das Finanzamt innerhalb von **3 Monaten** ab dem Zeitpunkt der Verpachtung über den Wechsel informiert wird.

Versäumt der Verein diese 3-Monatsfrist, so zählen die Einkünfte aus der Gaststätte weiterhin solange zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, bis der Verein die Verpachtungstätigkeit gegenüber dem Finanzamt erklärt.

Vermietet der Verein Sportplatzflächen zu **Werbezwecken** an Firmen, so unterhält er insoweit einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Überlässt er demgegenüber die Anlagen gegen Entgelt insgesamt einem **Werbeunternehmen**, das seinerseits diese Werbeflächen auf eigenes Risiko vermietet, so handelt es sich um steuerfreie Vermögensverwaltung.

Kümmert sich ein Verein, der eine eigene Zeitschrift herausgibt, selbst um das **Inseratengeschäft**, so ist er mit dem daraus erwirtschafteten Gewinn steuerpflichtig. Überlässt er jedoch das *Akquirieren des* Anzeigengeschäfts ganz einem Werbeunternehmen *und bekommt von diesem dafür eine Provision*, so *sind diese Provisionseinnahmen der* steuerfreien Vermögensverwaltung *zuzurechnen*.

6.3 Steuerbegünstigter Zweckbetrieb (vgl. §§ 64 – 68, Anhang 14.2)

Eine Vielzahl gemeinnütziger Vereine könnte ihre Zielsetzung ohne einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gar nicht erfüllen. Ein Verein zur Förderung Behinderter z.B. kann nicht umhin, aus Gründen der Arbeitstherapie Behinderte in Werkstätten zu beschäftigen und die von ihnen gefertigten Gegenstände zu verkaufen. Ein volks- und berufsbildender Verein kann nicht ohne Lehrkräfte auskommen, für deren *Bezahlung und der sonstigen Kosten die Teilnehmer Seminargebühren zahlen müssen*.

In solchen Fällen, in denen die wirtschaftlichen Tätigkeiten auf das engste mit den gemeinnützigen Zielen verbunden sind, diese Zwecke nur durch einen solchen Betrieb erreicht werden können und insoweit ein Wettbewerb mit anderen nicht begünstigten Unternehmen unvermeidbar ist, bezeichnet das Gesetz den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als „Zweckbetrieb".

Auf ihn erstreckt sich die Steuerbegünstigung des gemeinnützigen Vereins, d.h. er ist auch mit seinen Zweckbetrieben körperschaft- und gewerbesteuerbefreit und muss nur bei Überschreiten der Freigrenze von 17.500 € die Umsatzsteuer zahlen. Als steuerbegünstigte Zweckbetriebe sind z.B. anerkannt: Alten- und Pflegeheime, Kinder-, Jugend- und Erziehungsheime, Werkstätten für Behinderte, Einrichtungen der Beschäftigungs-

und Arbeitstherapie, genehmigte Lotterien mit gemeinnütziger Zielsetzung, kulturelle und sportliche Veranstaltungen (vgl. Tz. 6.3.1 und 6.3.2).

6.3.1 Kulturelle Veranstaltungen (vgl. § 68 Nr. 7, Anhang 14.2)

Als Zweckbetriebe gelten auch kulturelle Veranstaltungen eines Kulturvereins, z.B. **Konzerte** eines Musik- oder Gesangvereins oder Ausstellungen eines **Museums**- oder Kunstvereins. Die Höhe der Einnahmen (z.B. aus **Eintrittsgeldern** und Teilnehmergebühren) oder die Höhe der Einkünfte aus den kulturellen Veranstaltungen haben keinen Einfluss auf die Zweckbetriebseigenschaft.

Kulturelle Veranstaltungen liegen auch dann vor, wenn ein gemeinnütziger Kulturverein seine Darbietungen im Rahmen einer nicht steuerbegünstigten Veranstaltung eines anderen Veranstalters darbringt. Deshalb gehören z.B. die Einnahmen eines Musikvereins für sein während einer geselligen Veranstaltung eines anderen Veranstalters dargebotenes Musikkonzert zum Zweckbetrieb.

6.3.2 Sportliche Veranstaltungen (vgl. § 67a, Anhang 14.2)

Eine besondere Regelung gilt für die sportlichen Veranstaltungen eines Sportvereins. Auch diese gehören grundsätzlich zu den steuerbegünstigten Zweckbetrieben, weil durch sie die Leistungshöhe und der Erfolg der gemeinnützigen Vereinsarbeit nach außen sichtbar vor Augen geführt werden.

Die sportliche Veranstaltung muss aber nicht vom Sportverein selbst durchgeführt werden. Veranstalter kann auch ein Dritter sein. Daher liegt eine sportliche Veranstaltung für einen Sportverein auch vor, wenn z.B. eine Sportartikelfirma einen Wettkampf ausrichtet und dem teilnehmenden Sportverein ein Entgelt für die sportliche Mitwirkung zahlt. Zu den Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen gehören insbesondere **Eintrittsgelder**, Startgelder, Zahlungen für die Übertragung sportlicher Veranstaltungen in Rundfunk und Fernsehen, Lehrgangsgebühren und Ablösezahlungen.

6.3.2.1 Bezahlter und unbezahlter Sportler

Kein förderungswürdiger Zweckbetrieb liegt dagegen vor, wenn an der *jeweiligen sportlichen* Veranstaltung *ein oder mehrere* Sportler teilnehmen, die für ihre Teilnahme bezahlt werden *und die Einnahmen aller Zweckbetriebe aus sportlichen Veranstaltungen im Jahr die Grenze von 35.000 € übersteigt (vgl. Anhang 7)*. Der kommerzielle Sport ist

nicht gemeinnützig. Wann gilt ein Sportler als bezahlt bzw. unbezahlt? Ein Sportler gilt dann als bezahlt, wenn er

- für seine sportliche Betätigung oder
- für die Vermarktung seines Namens oder seines Bildes zu Werbezwecken

von seinem Verein oder einem Dritten Vergütungen oder andere materielle Vorteile erhält, die über die Aufwandsentschädigung hinausgehen.

Entsprechendes gilt auch, wenn an der sportlichen Veranstaltung ein vereinsfremder Sportler teilnimmt, der vom Verein oder einem Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein Vergütungen oder andere materielle Vorteile erhält, die über die Aufwandsentschädigung hinausgehen.

Ein nachgewiesener, allerdings **angemessener Aufwandsersatz**, der auch einen Verdienstausfall umfassen kann, ist jedoch unschädlich. Der Aufwandsersatz kann auch pauschal bemessen werden, darf dann aber im **Jahresdurchschnitt 400 € pro Monat** nicht überschreiten.

6.3.2.2 Zweckbetriebsgrenze 35.000 €

Die Abgrenzung zwischen sportlichen Veranstaltungen, die als Zweckbetrieb gelten und steuerpflichtigen Veranstaltungen, an denen bezahlte Sportler teilnehmen, kann wegen der oft unklaren Verhältnisse bei den Sportlern Schwierigkeiten bereiten. Die große Masse der kleinen und mittleren Sportvereine hat entweder nicht selbst die Mittel, um solche Sportler zu bezahlen oder keine Sponsoren oder sonstige Helfer, die dafür mit Zuwendungen einspringen. Um sowohl den Vereinen als auch den Finanzämtern unnötigen Verwaltungsaufwand zu ersparen, gilt folgendes:

- bei Vereinen mit Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen, die im Jahr 35.000 € (einschließlich Umsatzsteuer) nicht übersteigen, wird vermutet, dass an diesen Veranstaltungen keine Sportler mitwirken, die vom Verein oder Dritten Vergütungen empfangen, die über eine bloße Aufwandsentschädigung hinausgehen. Bis zu Einnahmen von 35.000 € aus sportlichen Veranstaltungen gelten diese als steuerbegünstigte Zweckbetriebe (Zweckbetriebsgrenze). Wird diese Grenze überschritten, handelt es sich grundsätzlich um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (vgl. Tz. 6.4), der mit seinen Überschüssen/Gewinnen steuerpflichtig ist, soweit nicht von der Optionsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird (vgl. Tz. 6.3.2.3).

6.3.2.3 Optionsmöglichkeit im Zusammenhang mit der Zweckbetriebsgrenze

Überschreiten die Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen die Zweckbetriebsgrenze von 35.000 €, so können die Vereine von der Optionsmöglichkeit Gebrauch machen, diese Veranstaltungen **weiterhin als Zweckbetriebe** zu behandeln. Voraussetzung ist jedoch, dass an den sportlichen Veranstaltungen keine bezahlten Sportler teilnehmen (vgl. Tz. 6.3.2.1).

Mit der Option ist bei jeder sportlichen Veranstaltung für sich zu überprüfen, ob sie die Voraussetzungen des Zweckbetriebs erfüllt. Nehmen an einzelnen sportlichen Veranstaltungen auch bezahlte Sportler teil, so bleiben diese Veranstaltungen steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe.

Beispiel

Ein Fußballverein, der an der Punktspielrunde teilnimmt, setzt in den ersten drei und den letzten zwei Punktspielen eines Jahres bezahlte Sportler ein, in den übrigen Punktspielen dagegen nur unbezahlte Sportler. Nur bei den fünf sportlichen Veranstaltungen handelt es sich um steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, während die anderen grundsätzlich Zweckbetriebe darstellen.

An die gewählte steuerliche Behandlung, für die auch dann optiert werden kann, wenn die Zweckbetriebsgrenze von 35.000 € nicht überschritten wird, ist der Verein **5 Jahre** gebunden.

6.3.2.4 Vor- und Nachteile einer Option

Diese Wahlmöglichkeit werden Verbände oder größere Sportvereine nutzen, die große „Amateur"-Abteilungen führen und entweder keine bezahlten Spieler mitwirken lassen oder aber nur eine oder zwei Abteilungen mit bezahlten Spielern unterhalten und dann nur insoweit steuerpflichtige sportliche Veranstaltungen betreiben. Da der Sportbetrieb eines Vereins oftmals defizitär ist, wird sich in diesen Fällen eine Trennung zwischen dem steuerfreien Zweckbetrieb und dem steuerpflichtigen Sportbetrieb eines Vereins auch deshalb anbieten, um **Verluste des Zweckbetriebs** mit Spenden und öffentlichen Zuschüssen ausgleichen zu können. Dies ist steuerlich unschädlich. **Verluste des steuerpflichtigen Betriebs** können dagegen die Gemeinnützigkeit gefährden (vgl. Tz. 6.4.4).

Andererseits ist es für Vereine, die weitere steuerpflichtige Wirtschaftsbetriebe, wie z.B. eine Gaststätte, unterhalten, günstiger, es bei Überschreiten der 35.000 €-Grenze bei der eintretenden Steuerpflicht zu belassen, weil evtl. Gewinne aus der Gaststätte mit Verlusten aus sport-

lichen Veranstaltungen verrechnet werden können; denn alle steuerpflichtigen Tätigkeiten des Vereins bilden einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb **(Übersicht über Optionsmöglichkeiten vgl. Anhang 7).**

6.4 Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (vgl. § 64, Anhang 14.2)

Unterhält der gemeinnützige Verein wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die über die bloße Vermögensverwaltung hinausgehen und nicht als Zweckbetriebe behandelt werden können (vgl. Tz. 6.1.2), unterliegt der Verein für den Gewinn aus diesen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben grundsätzlich der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Zu diesen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gehören auch die **geselligen Veranstaltungen** eines gemeinnützigen Vereins, egal, ob zu diesen Veranstaltungen nur Vereinsmitglieder oder auch Außenstehende Zutritt haben. Voraussetzung ist immer, dass Einnahmen im Zusammenhang mit den Veranstaltungen erzielt werden. **Alle** steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe zusammen bilden **gemeinsam einen** steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, bei dem zu prüfen ist, ob er die Besteuerungsgrenze von 35.000 € im Jahr übersteigt.

6.4.1 Besteuerungsgrenze von 35.000 € und Freibetrag von 5.000 €

Die geselligen Veranstaltungen sowie die sonstigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe werden nur besteuert, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben des Vereins, die keine Zweckbetriebe sind, die Besteuerungsgrenze von 35.000 € im Jahr übersteigen.
Zu den für die Ermittlung der **Besteuerungsgrenze maßgeblichen Einnahmen** zählen z.B. **nicht:**

- Erlöse aus der **Veräußerung** von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, z.B. die Einnahmen aus dem Verkauf eines Spielautomaten eines selbstbewirtschafteten Vereinsheims;
- **Betriebskostenzuschüsse** sowie **Zuschüsse** für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des steuerpflichtigen wirt-schaftlichen Geschäftsbetrieb, z.B. ein Zuschuss, den eine Brauerei für die Anschaffung der Thekeneinrichtung eines selbstbewirtschafteten Vereinsheims gibt;
- die Auflösung von **Rücklagen;**
- **erstattete Betriebsausgaben,** z.B. Umsatzsteuer.

Diese Grenze ist eine Gewichtigkeitsgrenze zur Vereinfachung der Besteuerung und kein Freibetrag, ähnlich der unter Tz. 6.3.2.2 genannten Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen. Wird sie überschritten, setzt für den daraus erzielten Überschuss/Gewinn in vollem Umfang die Besteuerung ein, sofern das zu versteuernde Einkommen den Freibetrag von 5.000 € übersteigt. Sofern im Jahr die Einnahmen aus wirtschaftlichen Aktivitäten die Besteuerungsgrenze von 35.000 € nicht übersteigen und damit weder Körperschaftsteuer noch Gewerbesteuer anfällt, kann der Verein davon absehen, eine komplizierte Gewinnermittlung vorzunehmen. Eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ist jedoch zu erstellen (vgl. Muster einer Überschussermittlung Anhang 4). Die Aufzeichnungspflichten (vgl. Tz. 4.6 und 8.9) bleiben hiervon unberührt.

Beispiel

Anwendung der Besteuerungsgrenze von 35.000 € und des Freibetrags von 5.000 €:

Einnahmen aus	**Beispiel A**	**Gewinn**	**Beispiel B**	**Gewinn**
Flohmarkt und Weihnachtsbasar	6.000 €	4.000 €	7.000 €	5.000 €
Kirmes	10.500 €	3.000 €	10.500 €	3.000 €
Vereinsgaststätte	8.000 €	1.500 €	15.000 €	2.500 €
Werbung bei Zweckbetrieb 15%	3.000 €	450 €	5.500 €	825 €
Summe	27.500 €	8.950 €	38.000 €	11.325 €
	Besteuerungsgrenze nicht überschritten; keine Körperschaftsteuer		Besteuerungsgrenze überschritten; Berechnung der Körperschaftsteuer	
Gewinn				11.325 €
Abzüglich Freibetrag				5.000 €
Zu versteuerndes Einkommen				6.325 €
Körperschaftsteuer 15%				948 €

(A) Besteuerungsgrenze nicht überschritten, daher keine Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht.

(B) Besteuerungsgrenze überschritten, daher Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht. Steuern fallen nur an, wenn der Gewinn aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (Einkommen, d.h. Einnahmen abzüglich Ausgaben) den **Freibetrag von 5.000 €** bei der **Körperschaftsteuer** und **5.000 €** bei der **Gewerbesteuer** übersteigt (vgl. Tz. 7.1).

Die Besteuerungsgrenze von 35.000 € gilt auch dann als überschritten, wenn bereits die Einnahmen aus **sportlichen Veranstaltungen** die Zweckbetriebsgrenze von 35.000 € (vgl. Tz. 6.3.2.2) übersteigen und das Wahlrecht (vgl. Tz. 6.3.2.3) nicht ausgeübt wird. Die Höhe der Einnahmen aus anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Tätigkeiten spielt dann für die Frage, ob die Besteuerungsgrenze überschritten wird, keine Rolle mehr.

Beispiel

Einnahmen aus	
sportlichen Veranstaltungen (keine Option)	36.000 €
anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Tätigkeiten	10.000 €
Gesamteinnahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes	46.000 €

Die Einnahmen aus den sportlichen Veranstaltungen liegen alleine bereits über der Besteuerungsgrenze; deshalb besteht Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht für diese Einnahmen und für die Einnahmen aus den übrigen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Tätigkeiten. Alle steuerpflichtigen wirtschaftlichen Tätigkeiten zusammen einschließlich der sportlichen Veranstaltungen bilden **einen** wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

6.4.2 Ermittlung des Gewinns/Überschusses

Der Gewinn aus einem grundsätzlich steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb ergibt sich aus dem Unterschied zwischen den Einnahmen und den Ausgaben. Dabei sind nicht alle Vereinskosten abziehbar, sondern nur diejenigen, die durch den **Geschäftsbetrieb unmittelbar veranlasst** und damit infolge der geschäftlichen Tätigkeit entstanden sind, also z.B. nur die Ausgaben für teilnehmende Personen, Kosten angemieteter Räume, angeschaffter Gegenstände u.ä.. Abziehbar sind natürlich auch die Gemeinkosten.

- Betreibt ein Verein in seiner **Vereinszeitschrift Anzeigenwerbung**, so kann er nicht nur die Kosten absetzen, die unmittelbar durch den Druck der Anzeigen verursacht werden, sondern auch einen Teil der allgemein anfallenden Gesamtkosten. Das bedeutet, dass die Gesamtkosten einer Vereinszeitschrift entsprechend dem Verhältnis des Umfangs der Werbeseiten zu den übrigen Seiten aufgeteilt werden und als Ausgaben den Gewinn mindern können.
- Bei der **Werbung** von Sport- und Kulturvereinen, z.B. in Sportstätten oder bei Kulturveranstaltungen, hat der Verein die Möglichkeit, von der neuen **Vereinfachungsregelung** Gebrauch zu machen (vgl. § 64 Abs. 6 Nr. 1, Anhang 14.2). Danach kann bei Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfindet, der Besteuerung pauschal ein **Gewinn von 15% der Einnahmen** zugrunde gelegt werden.

Beispiel

Ein Handballverein erzielt aus Bandenwerbung, die er selbst ohne Zwischenschaltung eines Werbemittlers akquiriert hat, Einnahmen von 10.000 €. Sämtliche sportliche Veranstaltungen des Vereins sind begünstigte Zweckbetriebe, da die Einnahmen aus Eintrittsgeldern die Zweckbetriebsgrenze von 35.000 € nicht übersteigen. Der Verein hat die Möglichkeit, den Gewinn aus der steuerpflichtigen Werbung mit 15% der Einnahmen von 10.000 € = 1.500 € anzusetzen.

- Sind sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins wegen der Teilnahme bezahlter Sportler als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln, sind von den Einnahmen die **unmittelbaren Kosten** der Veranstaltung, wie Vergütungen und Aufwandsentschädigungen an die teilnehmenden Sportler, an Trainingspersonal, Kosten der Ausrüstung sowie **anteilige Kosten** der Unterhaltung der Sportanlagen abziehbar.

Die **Anschaffungs- und Herstellungskosten von langfristig verwendbaren Wirtschaftsgütern,** etwa Einrichtungsgegenständen oder Sportanlagen, sind nicht sofort voll absetzbar, sondern müssen **abgeschrieben**, d.h. auf die Nutzungsdauer anteilig verteilt werden.

6.4.3 „Fiktive" Kosten

Nicht absetzbar sind sog. fiktive Kosten, d.h. Kosten für Aufwendungen, die der Verein gar nicht erbracht hat, weil sich z. B. Vereinsmitglieder dem Verein für Arbeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt haben. Wenn die betreffenden Mitglieder dem Verein finanziell helfen wollen, müssen sie sich für ihre Mitarbeit angemessen bezahlen lassen und dann dem Verein die Vergütung, die sie erhalten haben, als Spende wieder zur Verfügung stellen. Eine entsprechende Vereinbarung muss im Vorhinein getroffen worden sein. Für eine Vergütung von geringer Höhe bei geringem Beschäftigungsumfang bzw. kurzfristiger Beschäftigung kann der Verein eine pauschale Lohnbesteuerung vornehmen (vgl. Tz. 13.4), während die Spende beim Mitglied als Sonderausgabe abziehbar ist.

6.4.4 Verluste

Erleidet ein Verein aus seinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben bzw. der Vermögensverwaltung insgesamt einen Verlust, so darf dieser grundsätzlich nicht durch Vermögen, das der gemeinnützigen Zweckbindung unterliegt, ausgeglichen werden. Der Ausgleich von Verlusten mit ideellen Mitteln - hierzu gehören Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Einkünfte aus Vermögensverwaltung, aus Zweckbetrieben und Zuwendungen, die zur Förderung der steuerbegünstigten Körperschaft bestimmt sind - ist aber unschädlich, wenn

- der Verlust auf einer **Fehlkalkulation** beruht,
- die Körperschaft innerhalb von **12 Monaten** nach Ende des Wirtschaftsjahrs, in dem der Verlust entstanden ist, dem ideellen Tätigkeitsbereich wieder Mittel in entsprechender Höhe zuführt und
- er nicht aus ideellen Mitteln erfolgt, sondern aus nicht steuerlich abzugsfähigen **Umlagen** oder aus **Gewinnen des folgenden** steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs.

Eine Verwendung von Mitteln des ideellen Bereichs für den Ausgleich von Verlusten liegt nicht vor, wenn dem ideellen Bereich in den sechs vorangegangen Jahren Gewinne des einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs in mindestens gleicher Höhe zugeführt worden sind.

Beispiel

Ein im Jahr 01 gegründeter Kleintierzüchterverein veranstaltet im Jahr 04 erstmals ein Sommerfest für seine Mitglieder und Freunde. Hierzu hat er eine Kapelle engagiert, ein Zelt gemietet und entsprechend den Erfahrungen anderer ortsansässiger Vereine Speisen und Getränke eingekauft. Auf Grund sehr widriger Wetterbedingungen kommen erheblich weniger Besucher als kalkuliert worden ist, so dass ein Verlust von 6.000 € erwirtschaftet wird. Darüber hinaus betreibt der Verein seit dem Jahr 02 eine kleine vereinseigene Gaststätte, mit der er im Jahr 04 einen Gewinn von 1.500 € erzielt. Andere steuerpflichtige wirtschaftliche Aktivitäten übt der Verein nicht aus, so dass er den saldierten Verlust von 4.500 € (6.000 – 1.500 = 4.500) aus ideellen Mitteln ausgleichen muss.

Da in den Jahren 02 und 03 mit der Gaststätte Gewinne von insgesamt 2.500 € erwirtschaftet worden sind, kann der verbleibende Verlust des Jahres 04 von insgesamt 4.500 € noch mit den Gewinnen aus den Jahren 02 und 03 von 2.500 € verrechnet werden. Somit hat der Verein letztlich nur einen Betrag von 2.000 € (4.500 – 2.500 = 2.000) aus ideellen Mitteln zu finanzieren. Dieser Betrag muss innerhalb der nächsten 12 Monate durch zukünftige Gewinne aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder durch Umlagen der Mitglieder ausgeglichen werden. Ansonsten ist die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet.

Anlaufverluste aus neu eingerichteten steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben können zunächst aus ideellen Mitteln unschädlich gedeckt werden. Allerdings muss anstelle von 12 Monaten regelmäßig innerhalb von drei Jahren nach Ende des Entstehungsjahres des Verlustes der Ausgleich durch Mittel, die gemeinnützigkeitsunschädlich dafür verwendet werden dürfen, erfolgen.

Verluste aus einer wirtschaftlichen Tätigkeit, z.B. Sportveranstaltungen mit bezahlten Sportlern, dürfen mit Gewinnen aus anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten, z.B. aus geselligen Veranstaltungen, ausgeglichen werden, da alle wirtschaftlichen Tätigkeiten zusammengenommen **einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** bilden. Der Ausgleich von Verlusten und Überschüssen aus Vermögensverwaltung ist gleichfalls zulässig.

*Werden einzelne steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe aber **so gestaltet**, dass sie überwiegend zu einem **Verlust** führen – auch wenn dieser Verlust durch andere steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe ausgeglichen wird – liegt eine **Mittelfehlverwendung** vor, d.h. diese bewusst auf Dauer in Kauf genommenen Verluste können zur Versagung der Steuerbegünstigung führen. Entsprechendes gilt für die Vermögensverwaltung.*

Beispiel

Ein Verein richtet jährlich eine Ballveranstaltung für seine Mitglieder und Freunde aus, die wegen der hohen Kosten für Musik und Raummiete sowie der geringen Eintrittspreise und geringen Preise für Speisen und Getränke zu einem Verlust führt. Diesen Verlust gleicht er durch andere Veranstaltungen aus, so dass aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb insgesamt ein Überschuss erzielt wird. Die dauernde Verlusterwirtschaftung durch die Ballveranstaltung kann wegen Mittelfehlverwendung zur Versagung der Gemeinnützigkeit führen.

Steuerschädliche Verluste können auch durch **Abschreibungen** entstehen, sofern der Verlust nicht **ausschließlich** auf der Berücksichtigung **anteiliger Abschreibung** auf **gemischt genutzte Wirtschaftsgüter** beruht. Zu prüfen ist demgemäß, ob die abschreibungsfähigen Wirtschaftsgüter ausschließlich dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bzw. der Vermögensverwaltung zuzuordnen sind oder ob sie zum Teil auch im ideellen Bereich (einschließlich dem Zweckbetriebsbereich) genutzt werden. Sofern bei Wirtschaftsgütern, die in beiden Bereichen genutzt werden, eine **Aufteilung der Abschreibung** nach objektiven Maßstäben möglich ist, können diese Aufwendungen bei den jeweiligen Bereichen mit den auf sie entfallenden Anteilen abgezogen werden. Wird z.B. das Vereinsheim eines Gesangvereins, in dem die regelmäßigen Proben stattfinden, auch gelegentlich für Familienfeiern zu marktüblichen Preisen vermietet und liegt insoweit ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, führt ein etwaiger Verlust, der nur auf die Abschreibung zurückzuführen ist, nicht zur Versagung der Gemeinnützigkeit.

6.4.5 Buchführung und Bilanz oder Einnahme-Überschussrechnung

Vereine, deren **Jahresumsatz** einschließlich der steuerfreien Umsätze (jedoch ohne Umsätze aus Lotterien und Rennwetten) aus wirtschaftlichen Aktivitäten **mehr als 500.000 €** beträgt oder deren **Jahresgewinn höher als 50.000 €** ist, haben ihren Gewinn für diese wirtschaftlichen Aktivitäten durch **Bilanzen** zu ermitteln und eine entsprechende Buchführung einzurichten. Bei der großen Masse der Vereine dürften diese angeführten Summen allerdings nicht erreicht werden. Diese Vereine haben als Gewinn den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben anzusetzen.

Unterhält ein Verein mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, veranstaltet er etwa ein Vereinsfest im Jahr, betreibt er Werbung in der Vereinszeitschrift und unterhält er einen Spielbetrieb mit bezahlten Spielern (die mehr als bloße Aufwandsentschädigung erhalten), so bilden alle Betriebe einen gemeinsamen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, für den insgesamt die **Besteuerungsgrenze** von 35.000 € gilt (vgl. Tz. 6.4.1).

7 Körperschaft- und Gewerbesteuer (vgl. Anhang 11 und 12)

7.1 Freibeträge bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer

Überschreitet der gemeinnützige Verein mit seinen Einnahmen aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben einschließlich Umsatzsteuer die **Besteuerungsgrenze** von 35.000 € (vgl. Tz. 6.4.1), wird er mit seinem Überschuss bzw. Gewinn unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig. Von dem ermittelten Überschuss (Gewinn) ist jedoch vom **körperschaftsteuerlichen** Einkommen zunächst ein **Freibetrag** von **5.000 €** (bis 31.12.2008 = 3.835 €) abzuziehen.

Für die Berechnung der **Gewerbesteuer** wird vom Gewerbeertrag ein **Freibetrag** von **5.000 €** (bis 31.12.2008 = 3.900 €) abgezogen.

7.2 Höhe der Körperschaft- und Gewerbesteuer

Das über den Freibetrag von **5.000 €** (bis 31.12.2008 =3.835 €) hinausgehende Einkommen unterliegt bei der **Körperschaftsteuer** einem Steuersatz von 15% (bis 31.12.2007 = 25%).

Bei der **Gewerbesteuer** wird der **Gewerbesteuermessbetrag** mit 3,5% des **Gewerbeertrags** errechnet, der über den Freibetrag von **5.000 €** (bis 31.12.2008 = 3.900 €) hinausgeht. Durch Anwendung des örtlichen Hebesatzes der zuständigen Gemeinde ergibt sich die zu zahlende Gewerbesteuer.

8 Umsatzsteuer (vgl. Anhang 13)

8.1 Umsatzsteuerpflicht

Der gemeinnützige Verein ist mit den Umsätzen aus entgeltlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen seines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes umsatzsteuerpflichtig, weil er sich insoweit als Unternehmer betätigt. Auch der steuerbegünstigte Zweckbetrieb (vgl. Tz. 6.3) und die steuerfreie Vermögensverwaltung (vgl. Tz. 6.2.2) sind von der Umsatzsteuerpflicht nicht generell ausgenommen. Entsprechendes gilt für die sog. unentgeltlichen Wertabgaben (vgl. Tz. 8.1.1).

Einnahmen aus **Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen oder Spenden**, die dem ideellen Bereich zuzuordnen sind (vgl. Tz. 6.1), unterliegen hingegen nicht der Umsatzsteuer, sofern ihnen keine Gegenleistung gegenübersteht.

8.1.1 Unentgeltliche Wertabgabe (Eigenverbrauch)

Die unentgeltlichen Wertabgaben sind den Lieferungen und sonstigen Leistungen des Vereins im **umsatzsteuerpflichtigen wirtschaftlichen Bereich, d.h. im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und im umsatzsteuerpflichtigem Zweckbetrieb, oder im umsatzsteuerpflichtigen Vermögensverwaltungsbereich** (unternehmerische Bereiche) gleichgestellt. Sie unterliegen demzufolge ebenfalls der Umsatzsteuer. Hierzu zählen:

- die unentgeltliche **Entnahme** von Wirtschaftsgütern aus dem **wirtschaftlichen** Bereich des Vereins für **private** Zwecke, soweit es sich nicht um **Geschenke** (bis 35 € pro Person) von geringem Wert handelt oder
- die unentgeltliche Zuwendung von Gegenständen an die **Arbeitnehmer** des Vereins, soweit es sich nicht um **Aufmerksamkeiten** (bis 40 € pro Arbeitnehmer) handelt.

Entsprechendes gilt, sofern der Verein unentgeltliche **sonstige Leistungen** für Zwecke außerhalb des wirtschaftlichen Bereichs oder gegenüber seinen Arbeitnehmern erbringt.

Beispiele

- Mitglieder eines Kleintierzüchtervereins helfen nach einem Zeitplan während des ganzen Jahres in der vereinseigenen Gaststätte. Die Mitglieder sind Arbeitnehmer des Vereins. Zum Jahresabschluss bedankt sich der Verein mit einem unentgeltlichen Essen bei diesen Mitgliedern. Der Verzehr von Speisen und Getränken bis zu einem Betrag von 40 € pro Arbeitnehmer ist keine steuerpflichtige unentgeltliche Wertabgabe, da es sich um Annehmlichkeiten handelt.
- Präsente eines Gesangvereins an Mitglieder, z.B. aus Anlass eines persönlichen Jubiläums oder Ereignisses, sind dem ideellen und nicht dem unternehmerischen Bereich zuzurechnen. Deshalb liegt keine unentgeltliche Wertabgabe vor.

8.2 Umsatzsteuerbefreiung (vgl. § 4, Anhang 13)

Das Gesetz sieht für gemeinnützige Vereine allerdings eine Reihe von Steuerbefreiungen vor, u.a. für

- die längerfristige Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, z.B. Vermietung von Clubräumen;
- wissenschaftliche und belehrende **Vorträge**, wenn die Einnahmen überwiegend zur Kostendeckung verwendet werden. Zu den belehrenden Vorträgen gehört die Erteilung von **Sportunterricht** (z.B. Schwimm-, Tennis-, Reit-, Segel- und Skiunterricht) gegenüber Mitgliedern und Nichtmitgliedern. Ein besonderer Stundenplan und eine von den Teilnehmern abzulegende Prüfung sind nicht erforderlich;
- **Teilnehmergebühren** für kulturelle und sportliche Veranstaltungen (Meldegelder, Startgelder), sofern sie allgemein für die Teilnahme an den Veranstaltungen erhoben werden und das Entgelt die Teilnahme an den Veranstaltungen sichert. Die Befreiung gilt nicht für **Eintrittsgelder** von Zuschauern;
- Leistungen von Jugenderziehungs- und Ausbildungsheimen;
- **Lehrgänge**, Fahrten, Sport- und Erholungsveranstaltungen für Jugendliche von Vereinen, deren Jugendabteilungen als Einrichtungen der Jugendhilfe öffentlich anerkannt sind.

Nicht umsatzsteuerpflichtig sind auch Einnahmen des Vereins, für die keine Gegenleistungen erbracht werden, also etwa die öffentlichen **Zuschüsse und Spenden sowie Mitgliedsbeiträge**, soweit sie kein Leistungsentgelt darstellen. Bei Mitgliedsbeiträgen besteht allerdings die Möglichkeit, diese der Umsatzsteuer zu unterwerfen und die damit zusammenhängenden Vorsteuerbeträge geltend zu machen.

8.3 Umsatzsteuerfreigrenze von 17.500 € *für Kleinunternehmer* (vgl. § 19, Anhang 13)

Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn der **Gesamtumsatz** (inklusive Umsatzsteuer) im **vorangegangenen Kalenderjahr** 17.500 € nicht überstiegen hat und im **laufenden Kalenderjahr** 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird. Betrugen die Umsätze des Vereins im Vorjahr nicht mehr als 17.500 €, so wird für die Umsätze des laufenden Jahres keine Umsatzsteuer erhoben, selbst wenn im laufenden Jahr mehr als 17.500 € Umsätze gemacht worden sind. Allerdings unterliegen dann im darauf folgenden Jahr die Umsätze der Umsatzsteuer, da die Grenze von 17.500 € im Vorjahr überschritten wurde.

Beispiel

Zur Verdeutlichung folgendes Beispiel:

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr
Umsatz	17.000 €	45.000 €	14.000 €	51.000 €
	steuerfrei	steuerfrei	steuerpflichtig	steuerpflichtig
	da Freigrenze im Vorjahr und 50.000 € im laufenden Jahr **nicht überschritten**		da Freigrenze im Vorjahr **überschritten**	da 50.000 € im laufenden Jahr **überschritten**

8.4 Umsatzsteuersätze

Wird ein Verein umsatzsteuerpflichtig, dann muss er bei der Versteuerung seiner Umsätze zwischen dem **Regelsteuersatz** von **19%** und dem **ermäßigten Steuersatz** von **7%** unterscheiden.

8.4.1 Regelsteuersatz 19% (vgl. § 12 Abs. 1, Anhang 13)

Der Besteuerung mit 19% unterliegen die Einnahmen aus der nicht begünstigten wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit, den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (vgl. Tz. 6.1.2, 6.4), z.B. aus Gaststättenbetrieb, geselligen Veranstaltungen, Verkauf von Speisen und Getränken, Werbetätigkeit, Vermietung von Kegelbahnen, sportlichen Veranstaltungen unter Einsatz bezahlter Sportler, Basaren und Flohmärkten, Altmaterialsammlungen.

8.4.2 Ermäßigter Steuersatz 7% (vgl. § 12 Abs. 2, Anhang 13)

Die Umsätze von **Zweckbetrieben** (vgl. Tz. 6.3) werden mit dem ermäßigten Steuersatz versteuert, soweit sie nicht sogar von der Umsatzsteuer befreit sind (vgl. Tz. 8.2). Hierzu zählen z.B. die Eintrittsgelder von kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen (vgl. Tz. 6.3.1, 6.3.2), die Erlöse von genehmigten Lotterien und Tombolas, die von der Lotteriesteuer befreit sind (vgl. Tz. 12) und die Einnahmen aus dem Verkauf von Fest- und Vereinszeitschriften.

Wenn ein Zweckbetrieb allerdings in **erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen** dient und damit in **Wettbewerb** zu nicht begünstigten Unternehmen tritt, ist der Regelsteuersatz von 19% auf diese Umsätze anzuwenden. Dies gilt insbesondere für gemeinnützige Organisationen als Träger von Integrationsprojekten (§ 68 Nr. 3c Abgabenordnung), bei denen mindestens 40% der Beschäftigten schwerbehinderte Personen sein müssen. Integrationsprojekte können z.B. auch Handelsbetriebe sein, die in Wettbewerb zu nicht begünstigten

Unternehmen stehen. Unter Wettbewerb ist das Streben mehrerer voneinander unabhängiger Unternehmer usw. zu verstehen, die auf einem gemeinsamen Markt mit Geschäftsabschlüssen um Kunden konkurrieren, wobei vor allem die Werbung sowie die Waren- und Preisgestaltung ein Rolle spielt. Wettbewerbsverzerrungen sind dann gegeben, wenn eine Ungleichmäßigkeit der Wettbewerbsbedingungen herrscht.

Dem ermäßigten Steuersatz unterliegen auch die steuerpflichtigen Umsätze des **Vermögensverwaltungsbereichs**, z.B. die Umsätze aus der Verpachtung von Werberechten und Gaststätten.

8.5 Abzug der Vorsteuer (vgl. § 15, Anhang 13)

Die Umsatzsteuerzahllast des Vereins mindert sich durch den „Vorsteuerabzug", d.h. der Verein kann die Umsatzsteuer, die ihm im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit (steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, steuerpflichtiger Zweckbetrieb, steuerpflichtige Vermögensverwaltung) von **anderen Unternehmern** selbst in Rechnung gestellt wird, von seiner Steuerschuld abziehen. Der Abzug der Vorsteuer ist allerdings nur für Lieferungen und sonstige Leistungen möglich, die in den unternehmerischen Bereich des Vereins eingehen.

Beispiele

- Der Feuerwehrverein feiert sein alljährliches Oktoberfest. Hierfür wird ein neuer Grill angeschafft und ein Zelt bei einem Zeltverleih gemietet. Die Getränke, Fleisch-, Wurst- und Backwaren kauft er bei den örtlichen Lieferanten ein. Die von dem Zeltverleiher sowie den örtlichen Lieferanten des Grills sowie der Speisen und Getränke in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer ist als Vorsteuer abzugsfähig.

- Ein Fußballverein erzielt aus seinen Fußballspielen, die Zweckbetriebe sind, von den Zuschauern Einnahmen aus Eintrittsgeldern. Die Eintrittskarten werden von einer Druckerei geliefert, die dem Verein dafür Mehrwertsteuer in Rechnung stellt. Diese Mehrwertsteuer kann der Verein als Vorsteuer abziehen, da die Einnahmen aus Eintrittsgeldern steuerpflichtig sind (vgl. Tz. 8.2).

- Ein Musikverein hat seine Gaststätte verpachtet. Im Laufe des Jahres sind Reparaturen am Gaststättengebäude erforderlich, für die der Verein von den Handwerkern Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt bekommt. Da die Verpachtungseinnahmen aus der Gaststätte umsatzsteuerpflichtig sind, kann der Verein die mit der Verpachtung zusammenhängenden Vorsteuern abziehen.

8.5.1 Ausschluss und Aufteilung des Abzugs der Vorsteuer

Der Abzug der Vorsteuer ist nur für Lieferungen und sonstige Leistungen möglich, die in den unternehmerischen Bereich des Vereins eingehen (vgl. Tz. 8.5). Umsatzsteuern, die auf den **ideellen** oder den **steuerfreien** Vermögensverwaltungsbereich entfallen, sind demzufolge vom Vorsteuerabzug **ausgeschlossen**. Werden jedoch Gegenstände an-

geschafft, die sowohl dem unternehmerischen wie dem ideellen und damit dem nichtunternehmerischen Bereich zuzuordnen sind, muss eine Aufteilung der Vorsteuer in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil vorgenommen werden; es besteht aber auch die Möglichkeit, die gesamte Vorsteuer abzuziehen, zugleich muss in Höhe der Nutzung im ideellen Bereich eine unentgeltliche Wertabgabe (vgl. Tz. 8.1.1) versteuert werden.

Beispiel

Ein Sportverein kauft im Januar 01 einen Computer für 2.000 € zuzüglich 380 € Umsatzsteuer, den er für die Verwaltung seiner Mitglieder und seiner ideellen Aktivitäten verwendet. Der Computer wird aber auch eingesetzt für die umsatzsteuerpflichtigen sportlichen Veranstaltungen sowie die wirtschaftlichen Aktivitäten, z.B. die selbstbewirtschaftete Vereinsgaststätte und die Werbung. Der Verein schätzt die Nutzung des Computers für den ideellen Bereich auf 60% und für die Verwendung der sportlichen Veranstaltungen und wirtschaftlichen Aktivitäten auf 40%. Entweder teilt der Verein seine Vorsteuer entsprechend der Nutzung auf und zieht von den 380 € im Jahr 01 als Vorsteuern 152 € (380 € davon 40% = 152 €) ab. Oder er nimmt den vollen Vorsteuerbetrag von 380 € im Jahr 01 in Anspruch, muss aber über die Laufzeit der Nutzung des Computers verteilt – also in den Jahren 01 bis 04 – die unentgeltliche Wertabgabe (Eigenverbrauch) versteuern. Als Bemessungsgrundlage dient dabei der jährliche Abschreibungsbetrag. Bei einer Nutzungsdauer von 4 Jahren müsste der Verein jährlich 57 € (2.000 €: 4 Jahre = 500 € AfA, davon 60% = 300 €, davon 19% = 57 € Umsatzsteuer) an das Finanzamt abführen.

Ausgeschlossen ist der Vorsteuerabzug, wenn

- für die eigenen Umsätze des Vereins **mangels Überschreitens der Freigrenze** keine Umsatzsteuer erhoben wird oder
- die Mehrwertsteuer von einem **Nichtunternehmer** in Rechnung gestellt wird.

Beispiel

Das Mitglied eines Tierschutzvereins wird beauftragt, die Hundezwinger des vom Verein unterhaltenen Tierheims, in dem Hunde während der Urlaubsabwesenheit der Besitzer betreut werden, auszubessern. Der Tierschutzverein unterhält insoweit einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Obwohl das Mitglied kein Unternehmer ist, weist es in der Rechnung für seine Leistung an den Verein die Mehrwertsteuer mit 19% aus. Der Verein kann die Vorsteuer nicht abziehen, da sie von einem Nichtunternehmer in Rechnung gestellt worden ist. Das Mitglied schuldet jedoch die unberechtigt ausgewiesene Steuer und muss sie an das Finanzamt abführen.

8.5.2 Vorsteuerberichtigung

Die bei der Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts in Rechnung gestellte Vorsteuer kann der Verein geltend machen, sofern er das Wirtschaftsgut für steuerpflichtige Umsätze verwendet und nicht der Kleinunternehmerregelung unterliegt (vgl. Tz. 8.3). Der Vorsteuerabzug muss aber berichtigt werden, wenn sich die für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren bzw. bei Gebäuden 10 Jahren ändern, d.h. wenn das Wirtschaftsgut, das

bisher für steuerpflichtige Umsätze verwendet wurde, innerhalb des Zeitraums seit Anschaffung oder Herstellung für steuerfreie Umsätze eingesetzt wird. Von einer Berichtigung wird abgesehen, wenn die Vorsteuer für das Wirtschaftsgut nicht mehr als 1.000 € betragen hat.

8.5.3 Vorsteuerpauschale von 7% (vgl. § 23a, Anhang 13)

Es gibt Lieferungen und Leistungen, die sich sowohl auf den unternehmerischen als auch auf den ideellen Bereich der Vereinsaktivitäten verteilen. Ein Beispiel dafür ist die Erweiterung eines Clubheimes, in dem sich auch die Vereinsgaststätte befindet. In derartigen Fällen muss die Vorsteuer entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu diesem oder jenem Bereich aufgeteilt werden. Aufteilung und Zuordnung der Vorsteuern in abziehbare und nicht abziehbare Beträge ist vielfach nur schwer möglich und kann für kleinere Vereine mit einem kaum zumutbaren Arbeitsaufwand verbunden sein. Der Gesetzgeber hat deshalb für diese Vereine, soweit sie nicht buchführungspflichtig sind, eine Erleichterung eingeführt. Die abziehbaren Vorsteuern werden bei ihnen, beruhend auf Erfahrungen, mit einem **Durchschnittssatz von 7% ihrer steuerpflichtigen Umsätze** festgesetzt. Dieser Satz kann in Anspruch genommen werden, wenn der **steuerpflichtige Vorjahresumsatz** 35.000 € nicht überschritten hat.

Da der Durchschnittssatz aber unter Umständen zu gering sein kann und den tatsächlichen Gegebenheiten beim Verein nicht entspricht, hat er ein **Wahlrecht**; er kann sich auch die Mühe machen und die abziehbaren Vorsteuerbeträge im Einzelnen ermitteln. Entscheidet sich der Verein für die Anwendung des Durchschnittssatzes, so hat er dies dem Finanzamt gegenüber **bis zum 10.4. des Kalenderjahres** zu erklären, für das die Vorsteuerpauschale von 7% gelten soll. An die Anwendung des Durchschnittssatzes ist der Verein für **5 Jahre** gebunden.

8.6 Erwerbe aus EU-Mitgliedstaaten

Durch den EU-Binnenmarkt ist für alle EU-Mitgliedstaaten ein Gemeinschaftsgebiet geschaffen worden, für das es begrifflich keine Einfuhren mehr gibt. Beim Erwerb von Wirtschaftsgütern aus anderen EU-Mitgliedstaaten wird der sog. **innergemeinschaftliche Erwerb** besteuert. Der Steuersatz für solche Erwerbe beträgt 19% bzw. 7%. Vereine, die für ihren nicht unternehmerischen Bereich (ideeller Bereich) Erwerbe im EU-Ausland vornehmen, brauchen solche Erwerbe grundsätzlich nicht zu versteuern, soweit diese den Betrag von 12.500 € im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen. Für den Erwerb neuer Fahrzeuge und verbrauchsteuerpflichtiger Ware gelten Besonderheiten.

8.7 Berechnung der Umsatzsteuer

Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist das Entgelt (ohne Umsatzsteuer), das der Verein für seine Aktivitäten (z.B. Verkauf von Speisen und Getränken, laufende kurzfristige Vermietung von Sportstätten an Nichtmitglieder) vereinnahmt. Sofern die **Umsatzsteuer im Bruttopreis** enthalten ist – das gilt nur **für Rechnungen über Kleinbeträge**, d.h. deren Gesamtbetrag 100 € nicht übersteigt –, muss sie durch Anwendung folgender Prozentsätze herausgerechnet werden:

- beim Regelsteuersatz von **19% mit 15,97%** des Bruttoumsatzes,

Beispiel

Bruttoeinnahmen aus Verkauf von Speisen und Getränken = 5.000 €; die darin enthaltene Umsatzsteuer beträgt 15,97% von 5.000 € = 798,50 €;

- bei ermäßigtem Steuersatz von **7% mit 6,54%** des Bruttoumsatzes,

Beispiel

Bruttoeinnahmen aus Verkauf von Vereinszeitschriften = 1.500 €; die darin enthaltene Umsatzsteuer beträgt 6,54% von 1.500 € = 98,10 €.

Von der ermittelten Umsatzsteuer wird die für die umsatzsteuerpflichtigen Aktivitäten in Rechnung gestellte oder pauschalierte Vorsteuer abgezogen, um die Umsatzsteuerschuld zu berechnen.

8.8 Umsatzsteuer-Voranmeldung

Hat der Verein umsatzsteuerpflichtige Einnahmen, muss er nach Ablauf eines Kalendervierteljahres binnen 10 Tagen beim Finanzamt auf einem amtlichen Formular eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben. Gleichzeitig ist die selbst errechnete Steuer (nach Abzug der Vorsteuer) zu entrichten. **Voranmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr** (§ 18 Abs. 2 UStG). Beträgt die Umsatzsteuerschuld für das vorangegangene Kalenderjahr **mehr als 7.500 € (bis 31.12.2008 = 6.136 €)**, so sind **monatliche** Voranmeldungen abzugeben. Bei einer Steuerschuld von **nicht mehr als 1.000 € (bis 31.12.2008 = 512 €)** im vorangegangenen Jahr ist auf Antrag nur die Steuererklärung nach Ablauf des Jahres abzugeben, ohne dass Voranmeldungen abzugeben und Vorauszahlungen zu leisten sind.

8.8.1 Elektronische Umsatzsteuer-Voranmeldung

Alle Unternehmer sind gesetzlich verpflichtet, die Umsatzsteuer-Voranmeldung auf elektronischem Weg dem Finanzamt zu übermitteln. Dafür stellt die Finanzverwaltung das **kostenlose Programm „Elster-Formular" (www.elster.de)** zur Verfügung.

Beispiel

Ein Verein überschreitet mit seinen wirtschaftlichen Aktivitäten jedes Jahr die Umsatzsteuerfreigrenze von 17.500 €. Da die Umsatzsteuerschuld des jeweiligen Vorjahres jedoch nicht mehr als *7.500 €* beträgt, muss vierteljährlich eine Umsatzsteuer-Voranmeldung auf elektronischem Weg beim Finanzamt eingereicht werden.

Voraussetzung für die elektronische Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung ist

- ein PC mit Internetanschluss
- die Software des im Internet kostenlos herunterladbaren Programms „Elster-Formular".

Ausnahme: Sind einem Verein als Unternehmer aber die technischen Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung nicht zuzumuten bzw. nicht vorhanden, kann das Finanzamt **auf Antrag** zulassen, dass die Umsatzsteuer-Voranmeldungen weiterhin in herkömmlicher Weise – auf Papier oder per Telefax – abgegeben werden. Den Vordruck „Umsatzsteuer-Voranmeldung" kann der Verein beim Finanzamt anfordern.

8.9 Aufzeichnungspflichten

Ein Verein, der umsatzsteuerpflichtig ist, d.h. der die Umsatzsteuerfreigrenze von 17.500 € im Vorjahr überschritten hat (vgl. Tz. 8.3) oder freiwillig zur Mehrwertsteuer optiert hat, muss beachten, dass er die für Lieferungen und sonstige Leistungen vereinbarten Entgelte besonders aufzeichnet und zwar getrennt nach steuerpflichtigen, steuerermäßigten und steuerfreien Umsätzen. Aufzuführen sind auch Entgelte für empfangene Lieferungen sowie sonstige Leistungen und die darauf lastenden Vorsteuern. Diese Pflicht entfällt aber, wenn der Verein die Vorsteuer nach dem Durchschnittssatz errechnet.

8.10 Ausstellen von Rechnungen und Kleinbetragsrechnungen

Sofern ein Verein als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer Lieferungen oder sonstige Leistungen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen durchführt, muss er eine Rechnung erstellen, die bestimmte Angaben enthalten müssen (vgl. § 14, Anhang 13). Kleinbetragsrechnungen bis zu einem Gesamtbetrag von 150 € müssen hingegen nicht alle Angaben enthalten. Es genügt, wenn der Name und die Anschrift des Vereins, das Datum, der Umfang der Lieferung oder Leistung sowie der Rechnungsbetrag in einer Summe und die Umsatzsteuer enthalten sind (vgl. § 33, Anhang 13.1).

9 Kraftfahrzeugsteuer

Für steuerbegünstigte Vereine gibt es keine besondere Befreiungsvorschrift. Allerdings können in folgenden Fällen Befreiungsvorschriften in Betracht kommen:

- für Fahrzeuge, die ausschließlich bei Unglücksfällen, im Rettungsdienst oder zur Krankenbeförderung verwendet werden,
- für Fahrzeuge, die in einem bestimmten Zeitraum ausschließlich für humanitäre Hilfsgütertransporte ins Ausland oder für zeitlich damit zusammenhängende Vorbereitungsfahrten verwendet werden.

10 Grund- und Grunderwerbsteuer

Grundsteuerpflichtig sind Grundstücke des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes sowie Grundbesitz, den der Verein nicht unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet, also beispielsweise fremdvermietet. Der entgeltliche Erwerb von Grundstücken für gemeinnützige Zwecke ist nicht von der Grunderwerbsteuer befreit. Der Steuersatz beträgt 3,5%. Wird aber das Grundvermögen unentgeltlich übertragen, z.B. durch Schenkung, fällt keine Grunderwerbsteuer an.

11 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Zuwendungen (Erbschaften und Schenkungen) an einen gemeinnützigen Verein sind von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit. Dies gilt unabhängig von der Art des erworbenen Vermögens, sei es Grund- oder Kapitalvermögen.

Die Befreiung entfällt jedoch rückwirkend, wenn beim Verein innerhalb von 10 Jahren nach der Zuwendung die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit wegfallen und das Vermögen nicht begünstigten Zwecken zugeführt wird.

12 Vergnügungs- und Lotteriesteuer

Die Gemeinden sind berechtigt, auf die im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen, beispielsweise Tanz-, Film- oder Theatervorführungen, Steuern zu erheben. Veranstaltungen religiöser oder wissenschaftlicher Art, wie sie vornehmlich von gemeinnützigen Vereinen abgehalten werden, haben überwiegend keinen Vergnügungscharakter und unterliegen daher auch nicht der Besteuerung. Befreit sind auch z.B. künstlerische Laiendarbietungen und sportliche Veranstaltungen, die Zweckbetriebe sind.

Will der gemeinnützige Verein eine Lotterie oder eine Tombola mit Geld- und Sachgewinnen veranstalten, muss er grundsätzlich eine Steuer in Höhe von **16 2/3% des Nennwertes der Lose** entrichten. Von der **Lotteriesteuer befreit** sind aber die vom Innenminister bzw. den Kreis- und Ortspolizeibehörden genehmigten Lotterien und Tombolas,

- wenn diese ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen und der Gesamtpreis der Lose **40.000 €** nicht übersteigt, selbst wenn der der Wert der Sachpreise höher als 40.000 € ist;
- wenn bei kleineren Ausspielungen mit ausschließlich Sachwertgewinnen der Gesamtpreis der Lose nicht über **650 €** liegt.

Bei den meisten gemeinnützigen Vereinen, die nur die üblichen kleineren Ausspielungen und Lotterien veranstalten, entsteht deshalb keine Lotteriesteuer. Allerdings unterliegen diese Einnahmen der **Umsatzsteuer** mit dem ermäßigten Steuersatz von 7% (vgl. Tz. 8.4.2). Sofern die Einnahmen je genehmigter Lotterie jedoch mehr als 40.000 € betragen, unterliegen sie der Lotteriesteuer von 16 2/3%. Umsatzsteuer fällt aber keine an, da sich Lotteriesteuer und Umsatzsteuer gegenseitig ausschließen.

Beispiel

Ein Verein veranstaltet pro Jahr 3 genehmigte Lotterien. Mit der ersten erzielt er einen Umsatz von 36.000 €, mit der zweiten einen Umsatz von 31.000 € und mit der dritten einen Umsatz von 48.000 €. Obgleich alle 3 Lotterien als Zweckbetriebe anzusehen sind, unterliegen nur die erste und zweite dem ermäßigten Steuersatz von 7%, da die jeweiligen Umsätze dieser Lotterien den Betrag von 40.000 € nicht überschreiten. Hingegen muss der Umsatz der dritten Lotterie in Höhe von 48.000 € der Lotteriesteuer von 16 2/3% unterworfen werden.

13 Lohnsteuer

Die Gemeinnützigkeit führt nicht zur Lohnsteuerfreiheit der von den Vereinen Beschäftigten. Die Vereine müssen für jeden bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer ein **Lohnkonto** führen. Das gilt unabhängig davon, ob der Arbeitslohn steuerpflichtig oder steuerfrei ist, ob es sich um eine kurzfristige Beschäftigung (vgl. Tz. 13.4.1) oder um eine geringfügige Beschäftigung (vgl. Tz. 13.4.2) handelt. Die Lohnkonten sind bis zum Ablauf des 6. Kalenderjahres, das auf die zuletzt eingetragene Lohnzahlung folgt, aufzubewahren. Die Vereine sind verpflichtet, für ihre Arbeitnehmer die auf den steuerpflichtigen Arbeitslohn entfallende Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

13.1 Beschäftigungsverhältnisse mit Arbeitnehmern

Zu der Frage, wer im Einzelfall **als Arbeitnehmer anzusehen** ist, einige Beispiele:

- alle **fest angestellten Kräfte**, wie Geschäftsführer/-innen, Kassierer/-innen, hauptberufliche Trainer/-innen, Platzwarte/-innen;
- **Sportler**, die von ihrem Verein für ihren sportlichen Einsatz bezahlt werden, z.B. sogenannte **Vertragsamateure**, auch soweit sie nur die Aufwandspauschale erhalten, die im Jahresdurchschnitt 400 € pro Monat nicht überschreitet;
- nebenberufliche **Übungsleiter/-innen**, die in den Vereinsbetrieb fest eingegliedert sind (vgl. Tz. 15);
- alle Personen, die **kurzfristig oder aushilfsweise** vom Verein beschäftigt werden.

Keine Arbeitnehmer sind dagegen:

- **Vereinsmitglieder**, die hin und wieder bei besonderen Anlässen helfend einspringen und **nur Aufwandsersatz** oder ein Verzehrgeld erhalten;
- ehrenamtliche **Vorstandsmitglieder** und andere für den Verein tätige Mitglieder, die für Reisen, Telefon usw. nur eine ihre Kosten deckende **Aufwandsentschädigung** erhalten; bei *der Zahlung von* Vergütungen *(vgl. Tz. 4.4.3)* muss allerdings steuerlich von einem Arbeitnehmerverhältnis ausgegangen werden;
- **Sportler**, die von ihrem Verein für ihren sportlichen Einsatz Vergütungen erhalten, die die tatsächlichen Aufwendungen **nur unwesentlich**, d.h. nicht mehr als 10%, übersteigen;
- **Musiker**, die nur gelegentlich - etwa für einen Tag oder ein Wochenende - verpflichtet werden, z.B. für gesellige Veranstaltungen, wie Maskenball, Oktoberfest;

- nebenberufliche **Übungsleiter/-innen**, die nur in geringem Umfang beschäftigt sind (durchschnittlich nicht mehr als 6 Unterrichtsstunden pro Woche) und deshalb nicht in einem unmittelbaren Abhängigkeitsverhältnis zum Verein stehen. Diese Personen müssen ihre Vergütungen im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung berücksichtigen.

Die **Pächter/-innen** von Vereinsgaststätten sind keine Arbeitnehmer, sondern selbständige Unternehmer.

13.2 Lohnsteuerpflichtiger und -freier Aufwandsersatz

Der vom Verein gezahlte Aufwandsersatz an Sportler und Übungsleiter ist lohnsteuerpflichtig, wenn die Vergütungen als **Arbeitslohn** zu beurteilen und nicht von der Lohnsteuer befreit sind. Es liegt aber **kein Arbeitslohn** vor, wenn die Vergütungen die mit der Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen der Sportler und Übungsleiter **nur unwesentlich**, d.h. nicht mehr als 10%, übersteigen.

13.2.1 Lohnsteuerpflichtiger Aufwandsersatz

Zum lohnsteuerpflichtigen Aufwandsersatz gehören u.a.

- die Zahlungen an Sportler für ihren Aufwand. Hierzu gehören sowohl die pauschalen Zahlungen von monatlich bis zu 400 € im Jahresdurchschnitt, als auch der über diese Pauschale hinausgehende und insgesamt einzeln nachzuweisende Aufwandsersatz;
- die Abgeltungen zum Kauf und zur Pflege von Sportkleidung sowie des Verpflegungsmehraufwandes bei Spielen und Trainingsveranstaltungen am Ort;
- die ersetzten Fahrtkosten für **Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte**. Arbeitsstätte ist die Heimsportstätte (Sportplatz, Sporthalle). Falls der Fahrtkostenersatz nicht beim jeweiligen Sportler mitversteuert werden soll, kann der Verein den Erstattungsbetrag pauschal versteuern. Der Verein hat dann die pauschale Lohnsteuer von 15% einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer zu tragen. Die Pauschalversteuerung ist für jeden vollen Kilometer zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte auf einen Betrag von 0,30 €, maximal auf 4.500 €, beschränkt. Ein höherer Betrag als 4.500 € ist anzusetzen, soweit der Sportler einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen PKW benutzt.
- Fahrten zu **Auswärtsspielen** sind Dienstreisen. Der Ersatz der Kosten ist steuerfrei (vgl. Tz. 13.2.3).

13.2.2 Lohnsteuerfreier Aufwandsersatz

Zum lohnsteuerfreien Aufwandsersatz gehören u.a.

- Auslagen für Portokosten und Telefongebühren, soweit sie einzeln belegbar sind und für den Verein aufgewendet wurden;
- Aufwendungen aus Anlass von Dienstreisen in Höhe der Pauschbeträge für Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen sowie in Höhe der nachgewiesenen Übernachtungskosten (ohne Frühstück); Einnahmen von Übungsleitern bis zur Höhe von 2.100 € jährlich.

13.2.3 Lohnsteuerfreie Pauschbeträge bei Dienstreisen

Eine Dienstreise liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb der Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte für den Verein tätig wird. Zu den Reisekosten gehören **Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten** sowie die Reisenebenkosten (z.B. Aufwendungen für die Beförderung und die Aufbewahrung des Gepäcks, öffentliche Verkehrsmittel oder Taxi am Reiseort, **Telefongebühren** sowie **Porto**, Garagen- und Parkplatzkosten während der Dienstreise). Die Erstattung dieser Aufwendungen durch den Arbeitgeber ist beim Arbeitnehmer steuerfrei (§ 3 Nr. 16 EStG). Zu beachten ist dabei, dass die **Übernachtungskosten** grundsätzlich nachgewiesen werden müssen. *Für Reisekosten werden die* folgenden Pauschbeträge steuerfrei belassen:

a) Fahrtkosten bei Benutzung eines privaten Fahrzeugs

Kraftwagen	0,30 €
Motorrad/Motorroller	0,13 €
Moped/Mofa	0,08 €
Fahrrad	0,05 €
pauschal für den gefahrenen Kilometer	

b) Verpflegungsmehraufwand

Reisedauer	Pauschale
Abwesenheit bei Inlandsreisen von 24 Stunden	24 €
weniger als 24 Stunden aber mind. 14 Stunden	12 €
weniger als 14 Stunden aber mind. 8 Stunden	6 €.

Werden mehrere Dienstreisen an einem Kalendertag durchgeführt, sind die Abwesenheitszeiten an diesem Kalendertag zusammenzurechnen.

c) Übernachtungskosten

Für *Übernachtungskosten sind die tatsächlichen Aufwendungen anzusetzen. Bei* ***Inlandsreisen*** *darf der Verein als Arbeitgeber* ***ohne Einzelnachweis*** *einen Pauschbetrag von 20 € steuerfrei erstatten.*

Werden die tatsächlichen Übernachtungskosten angesetzt und der Preis für das Frühstück, Mittag- oder Abendessen nicht gesondert ausgewiesen, ist der Gesamtpreis bei einer Übernachtung im Inland

- für Frühstück um 20%
- für Mittag und Abendessen um jeweils 40%

zu kürzen.

13.3 Eintragung in die Lohnsteuerkarte

Der Verein muss sich von seinen Arbeitnehmern grundsätzlich eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen; anhand der auf der Karte eingetragenen Besteuerungsmerkmale sind unter Abzug der Freibeträge die Steuerabzugsbeträge zu ermitteln und an das Finanzamt abzuführen.

13.4 Pauschalierung der Lohnsteuer

Auf die Vorlage der Lohnsteuerkarte kann verzichtet werden, wenn **Aushilfslöhne** gezahlt werden, d.h. wenn der Arbeitnehmer (z.B. Übungsleiter, Sportler, Aushilfskräfte) **kurzfristig** oder **in geringem Umfang** und nur gegen **geringen Arbeitslohn** beschäftigt wird und der Verein als Arbeitgeber von der Pauschalierung der Lohnsteuer Gebrauch macht.

13.4.1 Kurzfristige Beschäftigung

Bei „kurzfristiger" Beschäftigung ist die Steuer mit einem **Pauschsteuersatz von 25%** des Arbeitslohns zu erheben und vom Verein zu tragen. Zu der Pauschsteuer von 25% kommen 7% der pauschalen Lohnsteuer als Kirchensteuer sowie 5,5% der pauschalen Lohnsteuer als Solidaritätszuschlag hinzu.

Von der Erhebung der **Kirchensteuer** kann nur abgesehen werden, wenn der Arbeitnehmer nicht einer kirchensteuererhebenden Kirche angehört.

Kurzfristige Beschäftigung bedeutet, dass der Arbeitnehmer nur gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt werden darf. Weitere **Voraussetzungen** für eine kurzfristige Beschäftigung:

- Die Dauer der Beschäftigung ist auf **18 zusammenhängende Arbeitstage** begrenzt.
- Der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer darf **höchstens 62 €** durchschnittlich **je Arbeitstag** betragen, es sei denn, die Beschäftigung wird zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich.
- Der durchschnittliche Arbeitslohn **je Arbeitsstunde** darf **12 €** nicht übersteigen.

13.4.2 Geringfügige Beschäftigung

Bei einer geringfügigen Beschäftigung kann der Verein als Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal entrichten. Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn bei monatlicher Lohnzahlung der Arbeitslohn 400 € nicht übersteigt.

Ein Verein als Arbeitgeber kann für seine geringfügig Beschäftigten eine pauschale Lohnsteuer zahlen. Der Steuersatz hängt davon ab, ob für den Arbeitnehmer **pauschale** Beiträge zur gesetzlichen **Rentenversicherung** von 15% zu entrichten oder nicht zu entrichten sind. Werden vom Verein pauschale Beiträge an die Rentenversicherung abgeführt, kann er eine pauschale Lohnsteuer von **2%** des Arbeitsentgelts zahlen. Diese Steuer beinhaltet den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer, unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer einer kirchensteuererhebenden Kirche angehört. Zusammen mit dem pauschalen Krankenversicherungsbeitrag von **13%** (vgl. Tz. 13.6) beträgt die Belastung damit 30% (15% Rentenversicherung + 13% Krankenversicherung + 2% Steuer).

Werden dem Arbeitnehmer des Vereins demnach **400 € ausgezahlt,** hat der Verein eine **Belastung** von 400 € + 120 € (30% von 400 €) = **520 €** zu tragen.

Entrichtet der Verein jedoch **keinen** pauschalen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung, muss der Verein die Lohnsteuer pauschal mit **20%** des Arbeitsentgelts zuzüglich 7% Kirchensteuer und 5,5% Solidaritätszuschlag zahlen.

In allen Fällen der Pauschalierung entfällt die Vorlage einer Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalierung

- mit **2%** muss die Steuer an die **Minijobzentrale der Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Service-Telefon Nr.: 01801 200 504, www.minijob-zentrale.de**
- mit **20%** einschließlich der Kirchensteuer von 7% und des Solidaritätszuschlags von 5,5% an das **Betriebsstättenfinanzamt** des Vereins

angemeldet und abgeführt werden.

13.5 Lohnsteuer-Anmeldung

Beschäftigt der Verein Arbeitnehmer und hat er deshalb Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen, so ist diese beim Finanzamt der Betriebsstätte anzumelden und dorthin abzuführen. Die Lohnsteuer-Anmeldung ist entweder monatlich, vierteljährlich oder jährlich abzugeben. Dies hängt von der Höhe der abzuführenden Lohnsteuer des vorangegangenen Jahres ab (§ 41a EStG):

- mehr als 4.000 € — monatlich
- mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 4.000 € — vierteljährlich
- nicht mehr als 1.000 € — jährlich.

Die Lohnsteuer-Anmeldung ist spätestens bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendermonats, -vierteljahres bzw. -jahres beim Finanzamt einzureichen, das gleiche gilt für die Abführung der Lohnsteuer.

13.5.1 Elektronische Lohnsteuer-Anmeldung

Alle Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, die Lohnsteuer-Anmeldung auf elektronischem Weg dem Finanzamt zu übermitteln. Dafür stellt die Finanzverwaltung das **kostenlose Programm „Elster-Formular" (www.elster.de)** zur Verfügung.

Beispiel

Ein Verein hat in seiner Geschäftsstelle und seiner selbst geführten Gaststätte mehrere Angestellte beschäftigt. Hierfür muss er vierteljährlich eine Lohnsteuer-Anmeldung auf elektronischem Weg beim Finanzamt einreichen.

Voraussetzung für die elektronische Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung ist:

- ein PC mit Internetanschluss
- die Software des im Internet kostenlos herunterladbaren Programms „Elster-Formular".

Ausnahme: Sind einem Verein als Arbeitgeber aber die technischen Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung der Lohnsteuer-Anmeldung nicht zuzumuten bzw. nicht vorhanden, kann das Finanzamt **auf Antrag** zulassen, dass die Lohnsteuer-Anmeldungen weiterhin in herkömmlicher Weise – auf Papier oder per Telefax – abgegeben werden. Den Vordruck „Lohnsteuer-Anmeldung" kann der Verein beim Finanzamt anfordern.

13.5.2 Elektronische Lohnsteuerbescheinigung

Der Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung *ist* verpflichtet, Lohnsteuerbescheinigungen *seiner* Arbeitnehmer **spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres** elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Endet das Arbeitsverhältnis schon früher, kann die Übermittlung natürlich schon vorher erfolgen. Ein **Ausdruck** der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung muss dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt werden, so dass er prüfen kann, ob die an das Finanzamt gesendeten Daten zutreffend sind. Nähere Informationen über Form und Inhalt der Lohnsteuerbescheinigung können Vereine beim Finanzamt erhalten.

13.6 Sozialversicherung

Auch geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer unterliegen grundsätzlich der Sozialversicherung.

Bei geringfügiger Beschäftigung, d.h. einem Arbeitsentgelt bis 400 € monatlich, beträgt der pauschale Beitrag zur **Rentenversicherung 15%** und zur **Krankenversicherung 13%.**

Werden neben einer geringfügigen Nebenbeschäftigung **noch andere** geringfügige Nebenbeschäftigungen ausgeübt, die den Betrag von insgesamt 400 € übersteigen oder werden neben mehreren Nebenbeschäftigungen auch sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigungen ausgeübt, so sind diese Tätigkeiten bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zusammenzufassen und unterliegen insgesamt der **normalen Beitragspflicht.**

14 Spenden für steuerbegünstigte Zwecke (vgl. § 10b, Anhang 8.2; § 50, Anhang 9)

Das Gesetz (vgl. Anhang 8.2) verwendet den Begriff **"Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge)".** Zuwendungen beziehen außer den Spenden und Mitgliedsbeiträgen auch die **Aufnahmegebühren** und sonstigen Mitgliedsumlagen ein. Unter Spenden versteht man **freiwillige** und **unentgeltliche** Ausgaben zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke. Sie können **Sach- oder Geldspenden** sein und müssen das Vermögen des Spenders **endgültig wirtschaftlich** belasten, d.h. sie dürfen nicht wieder in das Vermögen des Spenders zurückfließen. Dafür erhält der Spender eine steuerliche Begünstigung die darin liegt, dass er seine Zuwendung bis zu 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgabe absetzen kann. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit von Spenden ist allerdings, dass sie an steuerbegünstigte Vereine gegeben werden, die **gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke** (vgl. Anhang 5) verfolgen. Gegenstand einer Spende können nur Geld oder Sachwerte (einschließlich Umsatzsteuer) sein, nicht dagegen Nutzungen (z.B. Nutzung eines privaten Pkws für Zwecke des Vereins) oder Leistungen (z.B. Arbeits- und Zeitaufwand von Mitgliedern für den Verein).

14.1 Geldspenden und Sachspenden

14.1.1 Was ist eine Geldspende?

Unter Geldspenden sind nicht nur die Bargeldzuwendungen, sondern auch Überweisungen, Abbuchungen oder Scheckeinreichungen zu verstehen. Zu den Geldspenden zählen aber auch

- der **Verzicht** auf die Bezahlung einer erbrachten Lieferung oder Leistung.

Beispiel

Ein Turnverein lässt das Dach der Turnhalle von einer Firma neu decken. Der Handwerker verzichtet nach Fertigstellung der Arbeit auf die Bezahlung von 20% des Rechnungsbetrags. In Höhe dieses Betrags liegt eine Geldspende vor, für die eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden kann.

- **Aufwandsspenden**, bei denen der Spender
  - auf die Erstattung eines **Aufwands** verzichtet, der ihm **für den Verein** entstanden ist, z.B. Aufwendungen für Porto- und Telefongebühren, Dienstreisen oder
  - auf die Auszahlung der **Ehrenamtspauschale** oder der **Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder** verzichtet.

Voraussetzung für die Aufwandsspende ist jedoch, dass ein **Erstattungsanspruch** auf Grund eines Vertrags, einer Satzung oder eines Vorstandsbeschlusses besteht, der den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gemacht worden ist. Der Anspruch auf die Erstattung darf aber nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein. Damit wird sichergestellt, dass der Zahlungsempfänger die von ihm gemachte Spende dem Verein **freiwillig** zuwendet. Eine **tatsächliche Auszahlung** muss nicht erfolgen, d.h. es reicht aus, wenn sowohl die Erstattung des Aufwands, der Ehrenamtspauschale oder der Tätigkeitsvergütung als auch die (zeitlich danach liegende) freiwillige Rückspende in der Buchführung des Vereins erfasst werden.

Weitere Voraussetzung für die Aufwandsspende ist, dass der Verein im **Zeitpunkt der Fälligkeit** der Schuld **ausreichende Mittel zur Verfügung hat,** um die Zahlungsverpflichtung erfüllen zu können. Darüber hinaus muss der Verein bereits im **Zeitpunkt der Zusage** des Aufwandsersatzes bzw. der Ehrenamtspauschalen oder der Tätigkeitsvergütung auch ohne Berücksichtigung einer etwaigen Rückspende wirtschaftlich/finanziell in der Lage sein, die Zahlungen zu leisten.

Beispiele

- Ein Sportverein beschäftigt für seine verschiedenen Sparten mehrere Übungsleiter, denen er vertraglich für ihre Tätigkeit jährlich einen Betrag bis 2.100 € (sog. Übungsleiterpauschale, vgl. Tz. 15.3.2) zusagt. Damit diese Mittel dem Verein wieder zugutekommen und seine finanzielle Belastung mindern, vereinbart er mit den Übungsleitern, dass diese auf die Auszahlung der Tätigkeitsvergütung verzichten. Dafür erhalten die Übungsleiter über den Betrag von 2.100 € eine Zuwendungsbestätigung. Aufgrund der angespannten wirtschaftlichen Situation fehlen dem Verein jedoch die erforderlichen Mittel, um die Übungsleiter zu bezahlen. Der Verein darf demzufolge keine Zuwendungsbestätigung ausstellen. Denn trotz des zuvor vereinbarten Verzichts auf die Auszahlung wendet der jeweilige Übungsleiter aus seinem eigenen Vermögen keine Mittel dem Verein zu, da der Verein seine Verpflichtung zur Zahlung des Betrages in Höhe der Übungsleiterpauschale nicht erfüllt und auch nicht erfüllen kann.

- Ein Förderverein sagt seinen 6 Vorstandsmitgliedern eine nach der Satzung zulässige Tätigkeitsvergütung für Arbeits- und Zeitaufwand von jährlich 400 € zu. Zu Beginn des Jahres ist bereits absehbar, dass die Mittel des Fördervereins nur dann ausreichen werden, um die zugesagte Tätigkeitsvergütung auszahlen zu können, wenn sie auf die Auszahlung verzichten und den Betrag zurückspenden.

  In diesem Fall ist die Spende steuerlich nicht abzugsfähig, weil es von Vornherein an der wirtschaftlichen Zahlungsfähigkeit des Vereins mangelt. Der Verein wäre ohne die Zusage der Spender, dass sie den ausgezahlten Betrag zurückspenden, nicht in der Lage den nach der Satzung zulässigen Betrag auszuzahlen.

14.1.2 Was ist eine Sachspende?

Sachspenden sind Gegenstände, aber auch Rechte. Sie können steuerbegünstigt nur in den ideellen Bereich oder den Zweckbetriebsbereich geleistet werden, nicht hingegen in den steuerfreien Vermögensverwaltungsbereich oder den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Beispiel

Eine Brauerei spendet einem gemeinnützigen Kleintierzüchterverein für dessen Grillfest ein Fass Bier. Für diese Sachspende kann keine steuerlich berücksichtigungsfähige Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

Soweit es sich bei den Sachspenden um neue Sachen handelt, die von einem Unternehmen gespendet worden sind, ist der Wert in der Zuwendungsbestätigung anzusetzen, mit dem der Unternehmer die Sache aus seinem Unternehmen zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer entnimmt. Der Verein ist somit auf die Mitteilung des Unternehmens zur Höhe des Werts der Sache angewiesen. Wird eine neue Sache von einer Privatperson gespendet, ist in der Zuwendungsbestätigung der Neuwert entsprechend der Rechnungsbelege einzutragen.

Bei gebrauchten Sachen muss der Verein - ggfs. durch ein Gutachten - den Verkehrswert, d.h. den Wert ermitteln, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts zu erzielen wäre. Demzufolge müsste der Wert angesetzt werden, den der Verein bezahlen würde, um das Wirtschaftsgut anzuschaffen.

14.2 Regelung des Spendenabzugs

Einheitlich für alle Spenden gilt ein Spendenabzugssatz von 20%. Soweit die Spenden im Abzugsjahr den Höchstbetrag von 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte übersteigen, sind sie in den **folgenden Jahren** abzugsfähig.

Darüber hinaus können Zuwendungen in den **Vermögensstock einer steuerbegünstigten Stiftung** bis zu **1 Mio. €** im Jahr der Zuwendung und den folgenden 9 Veranlagungszeiträumen abgezogen werden.

14.2.1 Abzug von Spenden und Mitgliedsbeiträgen

Für **alle Spendenzwecke** (vgl. Tz. 14) besteht der **unmittelbare Spendenempfang**. Somit können Vereine, die die in Anhang 5b aufgeführten Zwecke fördern, selbst Spenden empfangen und dafür Zuwendungsbestätigungen ausstellen. Allerdings ist der Abzug der **Mitglieds-**

beiträge bei den unter Anhang 5b aufgeführten Zwecken nicht möglich. Vereine mit diesen Satzungszwecken dienen in erster Linie der Freizeitgestaltung. Die hierfür gezahlten Mitgliedsbeiträge werden demzufolge in erster Linie im Hinblick auf die eigene Freizeitgestaltung geleistet. Sie sind vom **Abzug ausgeschlossen**.

14.2.2 Abgrenzung unterschiedlicher Spendenzwecke

Mehrere verschiedene steuerbegünstigte Zwecke können nebeneinander verfolgt werden. Fördert ein Verein u.a. auch Zwecke, die unter Anhang 5b aufgeführt sind, also z.B. Sport und Heimatpflege und Heimatkunde, können die **Mitgliedsbeiträge** insgesamt **nicht** als Sonderausgaben **abgezogen** werden. Dies gilt selbst dann, wenn die unterschiedlichen Zwecke voneinander abgegrenzt sind.

14.2.3 Zuwendungsbestätigung

Die Zuwendungsbestätigung ist eine materielle Voraussetzung für den Spendenabzug, d.h. ohne einen solchen Nachweis kann das Finanzamt des Spenders die Spende nicht als Sonderausgabe anerkennen. Muster der Zuwendungsbestätigung sind in Anhang 6a und 6b abgedruckt. Zudem können die Muster für Zuwendungsbestätigungen im Internet unter www.hmdf.hessen.de (Infomaterial/Steuerwegweiser für Vereine und ÜbungsleiterInnen/„Geldzuwendungen" oder „Sachzuwendungen") herunter geladen werden.

Folgendes ist bei der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung (vgl.), die nach einem **amtlich vorgeschriebenen Vordruck** durch den Verein erfolgen muss, zu beachten:

14.2.3.1 Geldspende/Mitgliedsbeitrag

1. der Aussteller sowie der Name und die Anschrift des Zuwendenden müssen benannt sein,
2. das Format einer DIN A 4-Seite darf nicht überschritten werden,
3. Abdruck von Danksagungen bzw. Werbung ist nur auf der Rückseite zulässig,
4. bei Zuwendung von Mitgliedsbeiträgen ist der Begriff „Geldzuwendung" zu streichen,
5. bei Geldzuwendungen ist zu vermerken, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, -umlagen oder Aufnahmegebühren handelt,
6. der zugewendete Betrag muss sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben angegeben werden,
7. es ist immer anzugeben, ob es sich um den Verzicht auf

Erstattung von Aufwendungen handelt oder nicht,
8. der bzw. die begünstigten Zwecke, das Finanzamt und die Steuernummer des ausstellenden Vereins, das Datum des letzten Bescheids einschließlich der überprüften Jahre bzw. der vorläufigen Bescheinigung einschließlich des Beginns der vorläufigen Begünstigung sind aufzuführen,
9. der Hinweis auf die haftungsrechtlichen Folgen ist aufzunehmen.

Hinweis

Wird auf die **Erstattung von Aufwendungen**, z.B. bei Fahrt- und Telefonkosten, die für den Verein gemacht worden sind, verzichtet, handelt es sich um eine Geldspende.

Erhält der Verein eine **Lieferung** oder wird ihm eine Dienstleistung erbracht und verzichtet der Lieferant oder der Dienstleistende anschließend auf die Bezahlung der Rechnung oder eines Teils der Rechnung, liegt insoweit eine Geldspende vor.

Beispiel

Ein Gesangverein richtet am 08.04.2011 sein alljährliches Frühlingsfest aus. Für die vom Metzger gelieferte Wurst erhält der Verein eine Rechnung mit Umsatzsteuer. Da der Metzger selbst Mitglied des Vereins ist, verzichtet er nach Erstellung der Rechnung am 09.04.2011 freiwillig auf die Bezahlung seiner Rechnung und spendet stattdessen das ihm zustehende Geld (einschließlich der Umsatzsteuer) an den Verein für kulturelle Zwecke. Es handelt sich um eine Geldspende, für die der Verein eine steuerlich abzugsfähige Zuwendungsbestätigung ausstellen kann. Dagegen liegt eine Sachspende vor, wenn der Metzger die Wurst für das Frühlingsfest spendet, ohne dass er dem Verein eine Rechnung stellt, die einen Anspruch auf Zahlung der Lieferung begründen würde. Diese Sachspende ist aber nicht abzugsfähig, da sie in das Frühlingsfest als einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfolgt und nicht unmittelbar für den steuerbegünstigten Zweck des Vereins bestimmt ist. Das gilt unabhängig davon, ob die Überschüsse aus dem Verkauf der gespendeten Würste wiederum für die kulturellen Zwecke verwendet werden.

14.2.3.2 Sachspende

1. der Aussteller sowie der Name und die Anschrift des Zuwendenden müssen benannt sein,
2. das Format einer DIN A 4-Seite darf nicht überschritten werden,
3. Abdruck von Danksagungen bzw. Werbung ist nur auf der Rückseite zulässig,
4. der Wert der Zuwendung muss sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben angegeben werden,
5. Die Sachzuwendung muss genau bezeichnet (Alter, Zustand, Kaufpreis) und ihre Herkunft (Privat- oder Betriebsvermögen) angegeben werden

6. der bzw. die begünstigten Zwecke, das Finanzamt und die Steuernummer des ausstellenden Vereins, das Datum des letzten Bescheids einschließlich der überprüften Jahre bzw. der vorläufigen Bescheinigung einschließlich des Beginns der vorläufigen Begünstigung sind aufzuführen,
7. wenn die begünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht werden, ist dies anzugeben,
8. der Hinweis auf die haftungsrechtlichen Folgen ist aufzunehmen.

Beispiel

Ein Vereinsmitglied spendet seinen gebrauchten Computer an den Verein für die steuerbegünstigten Zwecke. Aus der Zuwendungsbestätigung muss neben den sonstigen Angaben auch die Bezeichnung des Computers, sein Alter und sein Zustand hervorgehen. Anhand dieser Angaben kann das Finanzamt prüfen, ob der Wert, den der Verein als Spende in der Zuwendungsbestätigung ausweist, zutreffend ist.

14.2.3.3 Kleinspenden bis 200 €

Bei Zuwendungen **bis 200 €** genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts **und** der vom Verein hergestellte Beleg, z.B. Durchschrift des **Überweisungsträgers** oder an den Überweisungsträger anhängender Abschnitt mit folgenden Angaben:

- der steuerbegünstigte Zweck,
- Angaben über die Freistellung des Vereins von der Körperschaftsteuer,
- Angaben, ob es sich um Spende oder Mitgliedsbeitrag handelt.

Die Buchungsbestätigung muss folgendes enthalten:

- Name und Konto-Nr. des Auftraggebers und Empfängers,
- den Betrag,
- den Buchungstag.

14.2.3.4 Sammelbestätigung

Sammelbestätigungen sind zulässig. Dazu ist es notwendig, dass anstelle von „Bestätigung" das Wort „Sammelbestätigung" verwendet wird. Darüber hinaus sind weitere formelle Angaben erforderlich, z.B. Datum, Betrag und Art der einzelnen Zuwendungen, die entweder auf der Rückseite oder einer beigefügten Anlage gemacht werden können.

14.2.3.5 Gültigkeit der Zuwendungsbestätigung

Liegt das **Datum** des Freistellungsbescheides bzw. des Körperschaft-

steuerbescheids einschließlich der dazugehörigen Anlage länger als **5 Jahre** bzw. das der vorläufigen Bescheinigung länger als **3 Jahre** seit Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück, kann das Finanzamt den Spendenabzug ablehnen.

Beispiele

- Der Freistellungsbescheid für das Kalenderjahr 2010 trägt das Datum 4.9.2011. Zuwendungsbestätigungen, die nach dem 4.9.2016 unter Bezug auf den Freistellungsbescheid vom 4.9.2011 ausgestellt werden, müssen nicht mehr zum Abzug zugelassen werden.

- Der letzte dem Verein vorliegende Freistellungsbescheid für den Veranlagungszeitraum 2007 datiert vom 02.12.2008. Der Verein hat noch keinen neuen Freistellungsbescheid erhalten, da er seine Steuererklärung für 2010 noch nicht abgegeben hat. Für die Spende, die dem Verein am 16.12.2013 zugewendet wird, erstellt der Verein eine Zuwendungsbestätigung unter Berücksichtigung des Freistellungsbescheids vom 02.12.2008. Da das Datum des letzten Freistellungsbescheids für 2007 älter als 5 Jahre ist - die Jahresfrist endet mit Ablauf des 02.12.2013, muss der Spendenabzug für die Spende nicht mehr zugelassen werden.

14.2.3.6 Aufzeichnungspflichten

Der Verein ist verpflichtet, die Spendeneinnahmen und ihre zweckentsprechende Verwendung **ordnungsgemäß aufzuzeichnen**. Zudem muss er ein **Doppel** der Zuwendungsbestätigung 6 Jahre aufbewahren. Es ist aber auch zulässig, das Doppel in elektronischer Form zu speichern und 6 Jahre aufzubewahren.

14.3 Verwendung der Zuwendung

Der Verein hat die Zuwendungen für die ideellen Satzungszwecke zu verwenden. **Die Spende darf auf keinen Fall in einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in den Bereich der steuerfreien Vermögensverwaltung fließen.** Die Verwendung in einem steuerbegünstigten Zweckbetrieb ist dagegen zulässig.

Die Verwendung der Spende wird vom Finanzamt überprüft. Entspricht sie nicht den gesetzlichen Vorschriften, so hat das den Verlust der Steuerbefreiung für den betreffenden Steuerabschnitt zur Folge. Bei schwerwiegenden Verstößen kann sogar die Gemeinnützigkeit **rückwirkend für 10 Jahre versagt** werden.

14.4 Vertrauensschutz und Haftung

In der Regel kann der Spender nicht feststellen, ob der Verein seine Spende auch tatsächlich für die gemeinnützigen Zwecke verwendet. Im Allgemeinen kann er auch nicht wissen, wenn der Verein sonstige Verstöße gegen Gemeinnützigkeitsbestimmungen begeht und das Finanzamt ihm nachträglich die Gemeinnützigkeit aberkennt. In diesen Fällen wäre es nicht sachgerecht, wenn der Spender dadurch steuerlich Nachteile erleiden würde. Hat er in gutem Glauben gehandelt, d.h. hat er die Fehlerhaftigkeit der Zuwendungsbestätigung nicht gekannt und sie auch nicht kennen müssen, bleibt seine Spende deshalb weiterhin als Sonderausgabe steuerlich abzugsfähig.

Wer jedoch

- **vorsätzlich oder grob fahrlässig** eine Zuwendungsbestätigung **falsch ausstellt**

oder

- **veranlasst**, dass die Spenden nicht für die in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecke **verwendet** werden, **haftet** für die aufgrund des Spendenabzugs entgangenen Steuern.

Für bei der **Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer** steuermindernd berücksichtigte Spenden tritt **pauschal** eine Haftung **in Höhe von 30%** der Spenden ein; die Steuerminderung bei der **Gewerbesteuer** führt **pauschal** zu einer Haftung von **15%** des zugewendeten Betrags.

Eine weitere Folge der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falschausstellung von Zuwendungsbestätigungen oder Verwendung für nicht steuerbegünstigte Zwecke ist grundsätzlich der **Verlust der Gemeinnützigkeit.**

Beispiel

Ein Sportverein erhält am 23.10.2011 eine Spende von 1.000 €, die für die Fußball-Jugendabteilung verwendet werden soll. Er stellt dem Spender eine Zuwendungsbestätigung über diesen Betrag aus und bestätigt, dass die Spende für sportliche Zwecke verwendet wird. Ohne Wissen des Spenders verwendet der Verein jedoch nur 700 € für den ideellen Zweck. Die übrigen 300 € werden zur Anschaffung eines vereinseigenen Getränkeautomaten ausgegeben, aus dem sich die Mitglieder und Gäste mit Getränken gegen Entgelt versorgen können. Der Spender macht unter Vorlage der Zuwendungsbestätigung den Betrag von 1.000 € in seiner Einkommensteuererklärung 2011 zu Recht steuermindernd als Sonderausgabe geltend. Der Verein, der in Höhe von 300 € die Spende fehlverwendet hat, haftet jedoch pauschal mit 30% von 300 €=90 € für die dem Fiskus entgangenen Steuern. Darüber hinaus droht dem Verein wegen Fehlverwendung der Spende für das Jahr 2011 die Versagung der Gemeinnützigkeit.

15 Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit, Übungsleiterpauschale, Ehrenamtspauschale

15.1 Was ist eine nebenberufliche Tätigkeit?

Die Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie u.a. nach **Zeitaufwand (nicht mehr als 1/3 der Arbeitszeit** eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs), Höhe der **Vergütung** und **Umfang der Tätigkeit**, aus welcher der Lebensunterhalt bestritten wird, nicht als hauptberufliche Tätigkeit anzusehen ist. So können z.B. Hausfrauen, Vermieter, Studenten, Rentner oder Arbeitslose, die im steuerrechtlichen Sinne keinen Hauptberuf ausüben, durchaus nebenberuflich tätig sein.

Es wird unterschieden zwischen der nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter/Übungsleiterin und der nebenberuflichen Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke, die keine Übungsleitertätigkeit ist.

15.2 Nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter/Übungsleiterin

Zu unterscheiden ist zwischen der s**teuerlich begünstigten** und der **nicht begünstigten** nebenberuflichen Tätigkeit.

Die Tätigkeiten der steuerlich begünstigten Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer haben miteinander gemeinsam, dass sie auf andere Personen durch persönlichen Kontakt Einfluss nehmen, um auf diese Weise deren geistige und leibliche Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern. Gemeinsamer Nenner der Tätigkeiten ist eine pädagogische Ausrichtung. Ebenso begünstigt sind Tätigkeiten, die mit den genannten Tätigkeiten vergleichbar sind. Zu den begünstigten nebenberuflichen Tätigkeiten gehören z.B. die Tätigkeit eines **Sporttrainers**, eines **Chorleiters** oder **Orchesterdirigenten**, die Lehr- und Vortragstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung, z.B. Kurse und Vorträge an Schulen und Volkshochschulen, Mütterberatung, Erste-Hilfe-Kurse, Schwimm-Unterricht, oder der beruflichen Aus- und Fortbildung, nicht dagegen die Ausbildung von Tieren, z.B. Rennpferden oder Diensthunden. Begünstigt ist auch die **Betreuungstätigkeit**, z.B. die Beaufsichtigungen von Kindern und Jugendlichen sowie die **Pflege** alter, kranker oder behinderter Menschen einschließlich der damit zusammenhängenden Hilfsdienste bei der häuslichen Betreuung, wie z.B. Hilfe bei Einkäufen und beim Schriftverkehr. Die steuerliche Begünstigung setzt keine für die ausgeübte Tätigkeit entsprechende Ausbildung oder ein Zertifikat voraus.

Sofern die Tätigkeiten ihrer Art nach jedoch nicht zu den übungsleitenden, ausbildenden, erzieherischen, betreuenden, künstlerischen oder pflegerischen Tätigkeiten gehören, sind sie nicht begünstigt. Dementsprechend gehören die Aufgaben als **Vorstandsmitglied**, von Geräte- und Platzwarten u.ä. sowie von Personen, die nur Verwaltungsaufgaben für den Verein erfüllen, **nicht** zu den begünstigten nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter/Übungsleiterin.

15.2.1 Abgrenzung zwischen selbständiger und unselbständiger Tätigkeit

Für die steuerliche Beurteilung ist wichtig, ob die Übungsleitertätigkeit selbständig oder unselbständig ausgeübt wird. Es kommt dabei auf die Vertragsgestaltung mit dem Verein an. Fehlt eine eindeutige Regelung, orientiert sich das Finanzamt an folgenden Merkmalen:
Eine **selbständige** Tätigkeit ist in der Regel dann anzunehmen, wenn der Übungsleiter seiner Tätigkeit beim Verein in der Woche **durchschnittlich nicht mehr als 6** Unterrichtsstunden nachgeht. Von einer **unselbständigen** Tätigkeit geht das Finanzamt dann aus, wenn der Übungsleiter dem Verein „seine Arbeitskraft schuldet". Dies kommt zum Ausdruck

- in einer weitgehenden **Weisungsbefugnis** des Vereins an den Übungsleiter und/oder
- wenn die Tätigkeit einen fest eingeplanten Teil des Vereinsbetriebs darstellt (das ist regelmäßig der Fall, wenn der Übungsleiter in der Woche **durchschnittlich mehr als 6** Unterrichtsstunden für den Verein tätig ist) und/oder
- wenn der Verein Urlaub gewährt oder die Vergütung während des **Urlaubs bzw. der Krankheit** weiterzahlt.

15.2.2 Unselbständig tätige Übungsleiter/-innen

15.2.2.1 Steuerliche Pflichten

Die Vergütungen, die ein unselbständig tätiger Übungsleiter von seinem Verein (Arbeitgeber) erhält, sind **steuerpflichtiger Arbeitslohn**, sofern die Vergütungen die mit der Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen des Übungsleiters nicht nur unwesentlich übersteigen. Der Verein hat den Arbeitslohn der Lohn- und Kirchensteuer zu unterwerfen und an das für den Verein zuständige Finanzamt abzuführen. Aus diesen Gründen muss der Übungsleiter dem Verein eine **Lohnsteuerkarte** vorlegen, außer in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (vgl. Tz. 13.4) wobei folgendes zu beachten ist:

- Sofern der Übungsleiter nicht bereits anderweitig als Arbeitnehmer beschäftigt ist, legt er seinem Verein die erste Lohnsteuerkarte vor.

- Steht der Übungsleiter aber bereits bei einem anderen Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis, legt er dem Verein eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI vor. Die zweite oder weitere Lohnsteuerkarte wird von der Gemeinde auf Antrag ausgestellt.

15.2.2.2 Steuerliche Vergünstigungen, Übungsleiterpauschale

Die Einnahmen, die Übungsleiter für ihre Tätigkeit bei steuerbegünstigten Vereinen - wegen Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke anerkannte Vereine - erhalten, sind bis zur Höhe von insgesamt 2.100 € steuerfrei (vgl. Anhang 8.1).

Ausnahme: Wenn der Übungsleiter die Einnahmen für seine Tätigkeit im Zusammenhang mit einer steuerpflichtigen sportlichen Veranstaltung erhält.

Diesen Betrag von 2.100 € kann der Verein bereits beim Lohnsteuerabzug als steuerfrei behandeln. Eine **zeitanteilige Aufteilung** ist nicht erforderlich, selbst wenn feststeht, dass das Dienstverhältnis nicht bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen wird. Um sicherzustellen, dass der Steuerfreibetrag von 2.100 € jährlich nur einmal in Anspruch genommen wird, hat der Übungsleiter dem Verein zu bestätigen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Der Verein hat die Erklärung als Unterlage zum Lohnkonto zu nehmen.

Unabhängig von den nur für steuerbegünstigte Vereine geltenden steuerfreien Einnahmen von 2.100 € kann einem Übungsleiter sowohl der steuerbegünstigte wie auch der nicht steuerbegünstigte Verein folgende Ausgaben **steuerfrei**, d.h. weder lohn- noch kirchensteuerpflichtig, ersetzen:

- Portokosten oder die Gebühr der für den Verein geführten Telefongespräche (die Ausgaben müssen einzeln belegt sein),
- Aufwendungen aus Anlass von Dienstreisen.

Aus den verschiedensten Gründen sind viele Vereine nicht in der Lage, den bei ihnen als Arbeitnehmer beschäftigten Übungsleitern die genannten Steuerbefreiungen ganz oder teilweise zu gewähren. Da der Übungsleiter das Entgelt für seine Tätigkeit in seiner Einkommensteuererklärung ohnehin als Lohneinkünfte angeben muss - soweit der Verein nicht von der Pauschalierungsmöglichkeit bis 400 € Gebrauch gemacht hat -, kann er die dazugehörigen Aufwendungen als Werbungskosten gel-

tend machen. In seiner Steuererklärung trägt er zunächst das von seinem Verein gezahlte und auf der Lohnsteuerkarte bescheinigte Entgelt für die Übungsleitertätigkeit ein. Das Finanzamt berücksichtigt pauschal 2.100 € jährlich an steuerfreien Einnahmen.

Hat der Übungsleiter aber **höhere Aufwendungen als 2.100 €** im Jahr, so kann er diese wie üblich als Werbungskosten geltend machen. Er muss dann allerdings die **Aufwendungen in vollem Umfang** nachweisen.

Als Werbungskosten kommen insbesondere Mehraufwendungen bei Dienstreisen, Porti oder die Gebühren der für den Verein geführten Telefongespräche und Kosten für Übungsleiterlehrgänge in Frage. Die Aufwendungen müssen in der Einkommensteuererklärung zusammengestellt und belegt oder glaubhaft gemacht werden.

15.2.3 Selbständig tätige Übungsleiter/-innen

15.2.3.1 Steuerliche Pflichten

Der selbständig tätige Übungsleiter ist für die steuerliche Erfassung seiner Einnahmen aus der Übungsleitertätigkeit selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet, die entsprechenden Einnahmen eines Kalenderjahres in seiner **Einkommensteuererklärung** dem Finanzamt mitzuteilen. Zur Einkommensteuer herangezogen wird aber nur der Teil der Einnahmen, der nach Abzug der Betriebsausgaben übrigbleibt.

15.2.3.2 Steuerliche Vergünstigungen, Übungsleiterpauschale

Der selbständig tätige Übungsleiter kann unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 26 EStG (vgl. Anhang 8.1) von den Einnahmen aus dieser Tätigkeit jährlich bis zu 2.100 € steuerfrei absetzen. Von den Einnahmen, die den Pauschbetrag übersteigen, sind weitere **Betriebsausgaben**, die über 2.100 € hinausgehen, abziehbar. Die Beträge müssen dann aber durch entsprechende Belege nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Als Betriebsausgaben sind - entsprechend den Werbungskosten bei nichtselbständigen Übungsleitern - Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Übungsleitertätigkeit entstanden sind, abzugsfähig.

Selbständig tätige Übungsleiter, die im Hauptberuf als Arbeitnehmer tätig sind, müssen ihre gesamten jährlichen **Nebeneinkünfte**, die kein Arbeitslohn sind, nur dann versteuern, wenn diese den Betrag von **410 €** übersteigen.

Wird eine Einkommensteuer-Veranlagung jedoch aus anderen Gründen beantragt, werden auch Nebeneinkünfte unter 410 € steuerlich mit erfasst.

15.2.4 Übersicht steuerlicher Pflichten von Vereinen und Übungsleiter/-innen

Unselbständig tätige Übungsleiter/-innen

Verein	Übungsleiter
Lohnsteuerkarte zum Lohnkonto nehmen	Lohnsteuerkarte dem Verein übergeben
schriftliche Erklärung zu steuerfreien Einnahmen von 2.100 € zum Lohnkonto nehmen	schriftliche Erklärung zu steuerfreien Einnahmen von 2.100 € abgeben
Vergütung nach Berücksichtigung der steuerfreien Bezüge dem Lohn- und Kirchensteuerabzug unterwerfen	nach Ablauf des Jahres: Bei Abgabe der Einkommensteuererklärung Angabe der Einkünfte aus der Übungsleitertätigkeit und dafür gezahlter Lohn- und Kirchensteuer
Lohn- und Kirchensteuer an das Finanzamt abführen	bei Pauschalierung der Lohnsteuer mit 20% bzw. 25%, der darauf entfallenden Kirchensteuer mit 7% sowie des Solidaritätszuschlags mit 5,5% werden diese Steuern vom Verein getragen und abgeführt; keine Berücksichtigung bei der Einkommensteuererklärung des Übungsleiters

Selbständig tätige Übungsleiter/-innen

Verein	Übungsleiter
hat steuerlich nichts zu veranlassen	Erklärung der Einnahmen und Ausgaben in der jährlichen Einkommensteuererklärung

15.3 Nebenberufliche Tätigkeit *im Dienst eines steuerbegünstigten Vereins*

Die nebenberuflichen Tätigkeiten umfassen alle Tätigkeiten, die für den Verein zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke gegen Entgelt geleistet werden.

15.3.1 Personenkreis

Diese Nebentätigkeiten können von Vorstandsmitgliedern, Funktionsträgern, sonstigen Mitgliedern oder auch Nichtmitgliedern ausgeübt werden. Demzufolge können von der steuerlichen Vergünstigung nicht nur die Vorstandsmitglieder profitieren, sondern auch der Notenwart, der Platzwart oder die Reinemachefrau.

15.3.2. Voraussetzungen

Es handelt sich um Tätigkeiten, die dem steuerbegünstigten Zweck des Vereins dienen, also zum **ideellen Bereich** oder zum **Zweckbetriebsbereich** gehören, nicht aber zum Bereich der Vermögensverwaltung oder zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Aus diesen Tätigkeiten müssen **Einnahmen** erzielt werden, d.h. die Person, die die Nebentätigkeit ausübt, bekommt dafür ein angemessenes Entgelt bzw. einen Aufwandsersatz.

15.3.3 Steuerliche Vergünstigungen, Ehrenamtspauschale

Das Entgelt für die nebenberufliche Tätigkeit, die sich nur auf Tätigkeiten des ideellen Bereichs oder des Zweckbetriebsbereichs erstreckt, ist pauschal bis zur Höhe von **500 € im Jahr** steuerfrei, ohne dass es hierfür im Einzelnen eines besonderen Nachweises bedarf.

Wird vom Verein ein höheres Entgelt als 500 € im Jahr gezahlt, weil die Aufwendungen tatsächlich höher sind, müssen die Aufwendungen in vollem Umfang nachgewiesen werden.

Als Werbungskosten kommen z.B. Mehraufwendungen bei Dienstreisen, Porti, Telefongebühren in Betracht. Die Aufwendungen müssen in der Einkommensteuererklärung zusammengestellt und belegt oder glaubhaft gemacht werden.

16

Beispiele

- Ein Vereinsmitglied eines Gesangvereins erhält für seine Tätigkeit als Notenwart (Pflege und Transport des Notenmaterials) ein pauschales Entgelt von 200 € pro Jahr. Dieser Betrag ist nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei.

- Die Vereinsvorsitzende eines DRK-Ortsvereins fährt mit ihrem Auto zu verschiedenen Fortbildungslehrgängen. Nach der Satzung hat sie Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten von 0,30 € pro Kilometer. Die Fahrtkosten betragen danach insgesamt 470 €. Der Aufwandsersatz durch den Verein ist ohne Einzelnachweis des tatsächlich entstandenen Aufwands in vollem Umfang steuerfrei.

- Der Platzwart eines Amateurfußballvereins erhält für seine Nebentätigkeit im Jahr 01 ein Entgelt von 1.200 €. Ein Aufwand ist ihm nicht entstanden. Von dem Betrag sind 500 € steuerfrei; 700 € muss er versteuern. Im Jahr 02 erhält der Platzwart wiederum 1.200 € für seine Nebentätigkeit. Allerdings ist ihm in diesem Jahr im Zusammenhang mit seiner Nebentätigkeit ein Aufwand von 650 € entstanden. Da der nachgewiesene Aufwand von 650 € den Freibetrag von 500 € übersteigt, kann er zusätzlich zum Freibetrag den übersteigenden Betrag von 150 € von den Einnahmen abziehen. Demzufolge muss er nur noch 550 € (1.200 € Entgelt abzüglich Freibetrag 500 € abzüglich übersteigender Betrag 150 €) als Überschuss versteuern.

- Einem Vereinsmitglied sind Fahrt- und Telefonkosten im Zusammenhang mit dem Maskenball und dem Oktoberfest entstanden. Die nachgewiesenen Kosten von 380 € werden dem Mitglied entsprechend den Satzungsbestimmungen erstattet. Da die Tätigkeit nicht im Zusammenhang mit dem ideellen Bereich oder dem Zweckbetriebsbereich, sondern dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb steht, kommt die Anwendung des pauschalen Freibetrags von bis zu 500 € nicht in Betracht. Allerdings kann das Mitglied die tatsächlich entstandenen Kosten von den Einnahmen von 380 € abziehen, so dass sich daraus keine Steuerlast ergibt.

15.3.4 Abgrenzung zwischen selbständiger und unselbständiger Tätigkeit

Hinsichtlich der Abgrenzung zwischen selbständiger und unselbständiger Tätigkeit sowie der steuerlichen Pflichten von selbständiger und unselbständiger Tätigkeit gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei Übungsleitern/Übungsleiterinnen (vgl. Tz. 15.2.1 – 15.2.4)

16 Steuerabzug für Bauleistungen

Vereine, die einen Dritten (Leistenden) beauftragen, für ihren
- steuerfreien Vermögensverwaltungsbereich (vgl. Tz. 6.2.2),
- steuerfreien Zweckbetrieb (vgl. Tz. 6.3) oder
- steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (vgl. Tz. 6.4)

eine Bauleistung zu erbringen, sind verpflichtet 15% der Gegenleistung (in der Regel der Rechnungsbetrag inkl. Umsatzsteuer) als Steuerabzug an das Finanzamt des Leistenden abzuführen.

Die Steuer ist bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Bauleistung erbracht worden ist, anzumelden und zu entrichten.

Diese Verpflichtung besteht nur dann nicht, wenn

- der Leistende, also derjenige der die Bauleistung gegenüber dem Verein erbringt, eine **Freistellungsbescheinigung** dem Verein vorlegt oder
- die Bauleistungen für den steuerfreien Vermögensverwaltungsbereich den Betrag von **15.000 € im Jahr** nicht übersteigen oder
- die Bauleistungen für den steuerfreien Zweckbetrieb bzw. den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb den Betrag von **5.000 € im Jahr** nicht übersteigen.

Unter Bauleistungen sind alle Leistungen zu verstehen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

Beispiel

Ein Sportverein unterhält eine Turnhalle, an die eine Gastwirtschaft angebaut ist. Für beide Gebäudeteile ist eine umfangreiche Renovierung notwendig. Die Turnhalle wird für sportliche Veranstaltungen genutzt und gehört somit zum Zweckbetrieb. Der Verein hat im Jahr am 03.02.2011 drei Firmen für die Dachdecker-, Schreiner- und Installationsarbeiten mit den Renovierungsarbeiten beauftragt. Die Kosten belaufen sich auf insgesamt 30.000 € zuzüglich 5.700 € Umsatzsteuer (19%) = 35.700 €. Davon entfallen auf die Dachdeckerfirma 21.800 €, auf die Schreinerfirma 9.260 € und auf die Installationsfirma 4.640 €. Die Bauarbeiten werden am 13.11.2011 abgeschlossen. Weitere Arbeiten erbringen die Firmen für den Verein in diesem Jahr nicht.

Sofern die Dachdeckerfirma und die Schreinerfirma dem Verein keine Freistellungsbescheinigungen vorlegen, ist der Verein verpflichtet, einen Steuerabzug in Höhe von

- 15% von 21.800 € = 3.270 € für die Dachdeckerfirma
- 15% von 9.260 € = 1.389 € für die Schreinerfirma

vorzunehmen.

Diese Beträge sind bis zum 10.12.2011 an das Finanzamt der jeweiligen Firma abzuführen. Nur die Restbeträge von 18.530 € bzw. 7.871 € darf der Verein an die Firmen auszahlen.

Ein Steuerabzug für die Installationsfirma entfällt hingegen, da der Rechnungsbetrag insgesamt den Wert von 5.000 € nicht übersteigt. Der Verein kann deshalb den Rechnungsbetrag von 4.640 € ungekürzt an diese Firma zahlen.

Wird die Bauleistung von einem im **Ausland ansässigen** Unternehmer erbracht, schuldet der Verein die Umsatzsteuer, die für die bezogene Leistung entsteht in Höhe von 19% des Rechnungsbetrages. Dies gilt selbst dann, wenn eine Freistellungsbescheinigung vorliegt oder die Leistung von dem Verein für den ideellen Bereich bezogen wird.

Einnahmen/Überschüsse	Umsatzsteuer	Körperschaftsteuer	Gewerbesteuer
Ideeller Tätigkeitsbereich			
Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Spenden	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei
Vermögensverwaltung			
Zinsen, Kapitalerträge	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei
gelegentliche oder langfristige Verpachtung von			
a) Grundstücken und Grundstücksteilen, Räumen der Gaststätte ohne Inventar u.a.	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei
b) beweglichen Gegenständen, Betriebsvorrichtungen, Inventar	steuerpflichtig, ermäßigter Steuersatz	steuerfrei	steuerfrei
Zweckbetrieb			
z.B. sportliche Veranstaltungen (ohne bezahlte Sportler)	steuerpflichtig, ermäßigter Steuersatz	steuerfrei	steuerfrei
Kulturelle Veranstaltungen, Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei
Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb			
z.B. Vereinsgaststätte, Werbung in Vereinszeitschriften, Sportstadien, gesellige Veranstaltungen auch interne mit Einnahmen aus Eintrittsgeldern und Getränke- und Speisenverkauf, Sportveranstaltungen, die keine Zweckbetriebe sind	steuerpflichtig, Regelsteuersatz	steuerpflichtig, wenn Besteuerungsgrenze von 35.000 € Einnahmen überschritten; 5.000 € Freibetrag; Steuersatz 15%	steuerpflichtig, wenn Besteuerungsgrenze von 35.000 € Einnahmen überschritten; beim Gewerbeertrag Freibetrag 5.000 €

Finanzamt	Straße	Ort	Telefon
Alsfeld-Lauterbach			
Verwaltungsstelle Alsfeld	In der Rambach 11	36304 Alsfeld	(06631) 790-0
Verwaltungsstelle Lauterbach	Bahnhofstraße 69	36341 Lauterbach (Hessen)	(06641) 188-0
Bad Homburg v.d.H.	Kaiser-Friedrich-Promenade 8-10	61348 Bad Homburg v.d.H.	(06172) 107-0
Bensheim	Berliner Ring 35	64625 Bensheim	(06251) 15-0
Darmstadt	Soderstraße 30	64283 Darmstadt	(06151) 102-0
Dieburg	Marienstraße 19	64807 Dieburg	(06071) 2006-0
Dillenburg	Wilhelmstraße 9	35683 Dillenburg	(02771) 908-0
Eschwege-Witzenhausen			
Verwaltungsstelle Eschwege	Schlesienstr. 2	37269 Eschwege	(05651) 926-5
Verwaltungsstelle Witzenhausen	Südbahnhofstraße 37	37213 Witzenhausen	(05542) 602-0
Frankfurt am Main III	Gutleutstraße 120	60327 Frankfurt am Main	(069) 25 45 03
Frankfurt am Main V-Höchst	Gutleutstraße 116	60327 Frankfurt am Main	(069) 25 45 05
Friedberg (Hessen)	Leonhardstraße 10-12	61169 Friedberg	(06031) 49-1
Fulda	Königstraße 2	36037 Fulda	(0661) 924-01
Gelnhausen	Frankfurter Straße 14	63571 Gelnhausen	(06051) 86-0
Gießen	Schubertstraße 60	35392 Gießen	(0641) 4800-100
Groß-Gerau	Europaring 11-13	64521 Groß-Gerau	(06152) 170-01
Hanau	Am Freiheitsplatz 2	63450 Hanau	(06181) 101-1
Hersfeld-Rotenburg			
Verwaltungsstelle Hersfeld	Im Stift 7	36251 Bad Hersfeld	(06621) 933-0
Verwaltungsstelle Rotenburg	Dickenrücker Straße 12	36199 Rotenburg a. d. Fulda	(06623) 816-0
Hofheim am Taunus	Nordring 4-10	65719 Hofheim a.Ts.	(06192) 960-0
Kassel I	Altmarkt 1	34125 Kassel	(0561)-7208-0
Kassel II-Hofgeismar	Altmarkt 1	34125 Kassel	(0561) 7208-0
Verwaltungsstelle Hofgeismar	Altstädter Kirchplatz 10	34369 Hofgeismar	(05671) 8004-0
Korbach-Frankenberg			
Verwaltungsstelle Korbach	Medebacher Landstr. 29	34497 Korbach	(05631) 563-0
Verwaltungsstelle Frankenberg	Geismarer Straße 16	35066 Frankenberg (Eder)	(06451) 589-0
Langen	Zimmerstraße 27	63225 Langen	(06103) 591-01
Limburg-Weilburg			
Verwaltungsstelle Limburg	Walderdorffstraße 11	65549 Limburg a.d.Lahn	(06431) 208-0
Verwaltungsstelle Weilburg	Kruppstraße 1	35781 Weilburg	(06471) 329-0
Marburg-Biedenkopf			
Verwaltungsstelle Marburg	Robert-Koch-Straße 7	35037 Marburg	(06421) 698-0
Verwaltungsstelle Biedenkopf	Im Feldchen 2	35216 Biedenkopf	(06461) 709-0
Michelstadt	Erbacher Straße 48	65720 Michelstadt	(06061) 78-0
Nidda	Schillerstraße 38	63667 Nidda	(06043) 805-0
Offenbach am Main I	Bieberer-Straße 59	63065 Offenbach am Main	(069) 8091-1
Offenbach am Main II	Bieberer-Straße 59	63065 Offenbach am Main	(069) 8091-1
Rheingau-Taunus			
Verwaltungsstelle Bad Schwalbach	Emser Straße 27a	65307 Bad Schwalbach	(06124) 705-0
Verwaltungsstelle Rüdesheim	Hugo-Asbach-Str. 3-7	65385 Rüdesheim am Rhein	(06722) 405-0
Schwalm-Eder			
Verwaltungsstelle Fritzlar	Georgengasse 3-5	34560 Fritzlar	(05622) 805-0
Verwaltungsstelle Melsungen	Kasseler Straße 31	34212 Melsungen	(05661) *9040*-0
Verwaltungsstelle Schwalmstadt	Landgraf-Philipp-Str. 15	34613 Schwalmstadt	(06691) 738-0
Wetzlar	Frankfurter Straße 59	35578 Wetzlar	(06441) 202-0
Wiesbaden I	Dostojewskistraße 8	65187 Wiesbaden	(0611) 813-0
Wiesbaden II	Dostojewskistraße 8	65187 Wiesbaden	(0611) 813-0

Finanzamt
Steuernummer

Erklärung

zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen

(§§ 51- 68 Abgabenordnung, § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz und § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz)

für das Kalenderjahr 20___ (letztes Jahr des Prüfungszeitraums) ①

Zeile	A. Allgemeine Angaben	
1	Bezeichnung der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse	
2		
3	Straße, Hausnummer und Postfach	
4	Postleitzahl / Ort	tagsüber telefonisch erreichbar unter Nr.
5	Ort der Geschäftsleitung / des Sitzes	Homepage
6	Rechtsform (z.B. Verein, Stiftung, Kapitalgesellschaft)	
7	Vorsitzender oder Geschäftsführer (mit Anschrift)	
8		tagsüber telefonisch erreichbar unter Nr.
9	Gegenstand des Unternehmens oder Zweck der Körperschaft	
10		
11	Bankverbindung: Nummer des Bankkontos / Bankleitzahl	
12	Geldinstitut (Zweigstelle) und Ort	
13	Name eines von Zeile 1 abweichenden Kontoinhabers (bitte Abtretungserklärung beifügen)	
14	☐ Der Steuerbescheid soll einem von den Zeilen 1 bis 8 **abweichenden Empfangsbevollmächtigten/Postempfänger** zugesandt werden	
15	Empfangsvollmacht	☐ ist beigefügt, ☐ liegt dem Finanzamt vor
16	Abschrift der **Satzung** in der zur Zeit gültigen Fassung vom	☐ ist beigefügt, ☐ liegt dem Finanzamt vor
17	Abschrift des Beschlusses über die Festsetzung der **Mitgliederbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren** für das o.g. Kalenderjahr	☐ ist beigefügt, ☐ liegt dem Finanzamt vor

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen beziehen sich auf die beiliegenden Erläuterungen zu dieser Erklärung

Gem 1 - Erklärung
Jan. 08

034066

Zeile

B. Einzureichende Unterlagen

Bitte reichen Sie eine möglichst weitgehend aufgegliederte Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben und eine Aufstellung über das Vermögen am 31.12. des o.g. Kalenderjahres bzw. den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) sowie den Geschäfts- oder Tätigkeitsbericht ein.
Fügen Sie bitte auch die entsprechenden Unterlagen für die beiden vorangegangenen Jahre bei. ①

C. Einzelangaben

18 Die **Gesamteinnahmen** (einschließlich Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Einnahmen aus der Vermögensverwaltung und aus wirtschaftlichen Betätigungen, Umsatzsteuer) betragen:

☐ nicht mehr als **35 000 €** (weiter in Zeile 40)

☐ mehr als **35 000 €** (weiter in Zeile 19)

19 Die **Einnahmen (einschließlich der Umsatzsteuer) aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben** ② betragen:

☐ nicht mehr als **35 000 €** (weiter in Zeile 40)

☐ mehr als **35 000 €** (weiter in Zeile 21)

20 **Hinweis:**
Dazu gehören auch
a) Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen, die nach § 67a Abs. 1 oder 3 Abgabenordnung (AO) ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sind.
b) Einnahmen aus geselligen Veranstaltungen.
c) Einnahmen aus der Verwertung von Altmaterial (dies gilt auch dann, wenn beantragt wird, den Überschuss aus der Verwertung von Altmaterial nach § 64 Abs. 5 AO in Höhe des branchenüblichen Reingewinns zu schätzen).
d) Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, bei denen der steuerpflichtige Gewinn nach § 64 Abs. 6 AO pauschal mit 15% der Einnahmen angesetzt wird (z. B. Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich der Zweckbetriebe stattgefunden hat)
und
e) die anteiligen Einnahmen aus Beteiligungen an Personengesellschaften und Gemeinschaften (auch Fest- bzw. Arbeitsgemeinschaften), soweit die Beteiligungen einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellen.

21

Art der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe ②	Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) EUR	Ausgaben EUR	Überschuss / Fehlbetrag EUR
22 Summe			

23

Art der Zweckbetriebe ②	Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) EUR
24 Summe	

Zeile

25 ▼ **Nur ausfüllen, wenn die Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (siehe Zeile 22) 35 000 € über - steigen und darin Einnahmen aus der Verwertung von Altmaterial enthalten sind.**

26 ☐ Wir beantragen, den Überschuss aus der Verwertung des Altmaterials nach § 64 Abs. 5 AO in Höhe des branchenüblichen Reingewinns zu schätzen. Wir erklären, dass das Altmaterial nicht im Rahmen einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle gesammelt und verwertet wurde.

27 Einnahmen aus der Verwertung von ☐ Altpapier — EUR

28 ☐ anderem Altmaterial

29 In den in Zeile 22 angegebenen Ausgaben enthaltene Ausgaben, die mit den Einnahmen aus der Verwertung des Altmaterials in Zusammenhang stehen — EUR

30 **Hinweis:** – *Der branchenübliche Reingewinn beträgt bei der Verwertung von Altpapier 5% und bei der Verwertung von anderem Altmaterial 20% der Einnahmen. Zu den maßgeblichen Einnahmen gehört nicht die im Bruttopreis enthaltene Umsatzsteuer.*
– *Wenn Sie keinen Antrag auf Schätzung des Überschusses aus der Verwertung von Altmaterial nach § 64 Abs. 5 AO stellen, wird der Überschuss nach den allgemeinen Grundsätzen ermittelt (Gegenüberstellung der gesamten Einnahmen und Ausgaben - siehe Zeile 21 - des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs).*

31 ▼ **Nur ausfüllen, wenn die Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (siehe Zeile 22) 35 000 € über steigen und darin Einnahmen aus Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich der Zweckbetriebe stattgefunden hat, aus Totalisatorbetrieben oder aus der Zweiten Fraktionierungsstufe der Blut-spendedienste enthalten sind.**

32 ☐ Wir beantragen, den Gewinn aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

33 ☐ Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich der Zweckbetriebe stattgefunden hat

34 ☐ Totalisator

35 ☐ Zweite Fraktionierungsstufe

37 nach § 64 Abs. 6 AO pauschal mit 15% der Einnahmen in Höhe von — EUR — anzusetzen.

38 In den in Zeile 22 angegebenen Ausgaben enthaltene Ausgaben, die mit diesen Einnahmen in Zusammenhang stehen — EUR

39 **Hinweis:** *Wenn Sie nicht beantragen, den Gewinn des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs nach § 64 Abs. 6 AO pauschal mit 15% der Einnahmen anzusetzen, wird er nach den allgemeinen Grundsätzen ermittelt (Gegenüberstellung der gesamten Einnahmen und Ausgaben - siehe Zeile 21 - des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs).*

▼ **Nur für Körperschaften, die mildtätige Zwecke verfolgen** ④

40 ☐ Wir erklären, dass wir uns von der Hilfsbedürftigkeit (§ 53 Nr. 1 und 2 AO) des von uns betreuten Personenkreises überzeugt haben und Aufzeichnungen darüber vorliegen.

▼ **Nur für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege** ⑤

41 ☐ Wir erklären, dass mindestens zwei Drittel der Leistungen der Einrichtung hilfsbedürftigen Personen (§ 53 Nr. 1 und 2 AO) zugute kommen. Von der Hilfsbedürftigkeit haben wir uns überzeugt. Aufzeichnungen darüber liegen vor.

▼ **Nur für Krankenhäuser** ⑥

42 ☐ Wir erklären, dass die Voraussetzungen des § 67 AO für die Annahme eines Zweckbetriebes erfüllt sind.

▼ **Nur für Körperschaften, die Rücklagen gebildet haben** ⑦

43 Am Ende des o. a. Jahres bestanden folgende Rücklagen:

44 ☐ Rücklagen nach § 58 Nr. 6 AO für die folgenden Vorhaben: ⑧

	EUR

45 ☐ Freie Rücklage nach § 58 Nr. 7 a AO ⑨ — EUR

46 ☐ Rücklage für den Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung nach § 58 Nr. 7 b AO ⑨ an der

47 Kapitalgesellschaft — EUR

48 **Hinweis:** *Bitte erläutern Sie auf einem gesonderten Blatt, wie sich die Rücklagen nach § 58 Nr. 7 a und b AO seit der letzten Erklärung entwickelt haben. Geben Sie dazu bitte auch an, wie hoch die Einnahmen, Ausgaben und Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel in den Jahren waren, in denen Zuführungen zu der freien Rücklage vorgenommen wurden, und ob in diesen Jahren Mittel für den Erwerb von Gesellschaftsrechten ausgegeben wurden.*

Zeile

49 ☐ Zuführungen zum Vermögen nach § 58 Nr. 11 und 12 AO⑩⑪ (ggf. 0 € eintragen). EUR

50 **Zuwendungen** ⑫ Mitglieder, Gesellschafter oder außenstehende Personen haben unentgeltliche Zuwendungen, die nicht in Erfüllung des Satzungszweckes geleistet wurden, erhalten

☐ Nein ☐ Ja ▼

Grund | Betrag EUR

D. Sonstiges

Es wird darauf hingewiesen, dass dem zuständigen Finanzamt nach § 137 AO die Umstände anzuzeigen sind, die für die steuerliche Erfassung von Bedeutung sind, insbesondere der Erwerb der Rechtsfähigkeit, die Änderung der Rechtsform, die Beschlüsse, durch die für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmungen geändert werden, die Verlegung der Geschäftsleitung oder des Sitzes und die Auflösung. Mitteilungen dieser Art sind innerhalb eines Monats seit dem meldepflichtigen Ereignis zu erstatten (§ 137 Abs. 2 AO).

Diese Erklärung ist eine Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung.

Unterschrift

Ich versichere, dass die tatsächliche Geschäftsführung den satzungsmäßigen Zwecken entspricht und dass ich die Angaben in dieser Erklärung und in den ihr beigefügten Anlagen nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

Ort, Datum

(Unterschrift)

Bei der Ausfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt:
(Name, Anschrift, Rufnummer)

Die Steuererklärung muss vom gesetzlichen Vertreter bzw. vom Vertretungsberechtigten der Körperschaft eigenhändig unterschrieben sein.

Hinweis nach den Datenschutzgesetzen: Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung erhoben.

Bezeichnung der Körperschaft

Steuernummer

20 ____

Anlage Sportvereine

Zeile

Einnahmen

1 aus sportlichen Veranstaltungen — EUR

▼ **Nur ausfüllen, wenn auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze (§ 67a Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung - AO -) verzichtet wird oder bereits verzichtet worden ist (§ 67a Abs. 2 und 3 AO).** Auf die Nr. ③ der Erläuterungen zu der Erklärung wird hingewiesen.

2 ☐ Wir erklären hiermit gemäß § 67a Abs. 2 AO erstmals, dass wir auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichten. Uns ist bekannt, dass uns die Erklärung für mindestens fünf Veranlagungszeiträume bindet.

3 ☐ Wir haben bereits für das Kalenderjahr _____ auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichtet. Die fünfjährige Bindungsfrist ist noch nicht abgelaufen.

4 ☐ Wir haben für das Kalenderjahr _____ auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichtet.

Die fünfjährige Bindungsfrist ist mit dem Veranlagungszeitraum _____ abgelaufen.

5 ☐ Wir erklären hiermit, dass wir weiterhin auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichten (keine neue Bindungsfrist).

6 ☐ Wir widerrufen hiermit den Verzicht auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze (keine weiteren Angaben zu den folgenden Zeilen erforderlich).

	Einnahmen EUR	Ausgaben EUR	Überschuss/ Fehlbetrag EUR
7 Sportliche Veranstaltungen, die nach § 67a Abs. 3 AO Zweckbetriebe sind			
8 Andere sportliche Veranstaltungen			

9 Die auf der Rückseite aufgeführten Sportler haben Vergütungen oder sonstige Vorteile erhalten.

10 Die Vergütungen oder sonstigen Vorteile wurden ausschließlich aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder von Dritten geleistet.

☐ Ja ☐ Nein

Bitte angeben, in welcher Höhe sonstige Mittel des Vereins verwendet wurden:

EUR

Folgende Sportler haben Vergütungen oder sonstige Vorteile erhalten (ggf. weitere Anlagen verwenden):

Name und Anschrift des Sportlers	Sportler des Vereins	Vergütungen oder sonstige Vorteile	
		Art	Höhe EUR
	☐ Ja ☐ Nein		
	☐ Ja ☐ Nein		
	☐ Ja ☐ Nein		
	☐ Ja ☐ Nein		
	☐ Ja ☐ Nein		
	☐ Ja ☐ Nein		
	☐ Ja ☐ Nein		
	☐ Ja ☐ Nein		
	☐ Ja ☐ Nein		
	☐ Ja ☐ Nein		
	☐ Ja ☐ Nein		
	☐ Ja ☐ Nein		
	☐ Ja ☐ Nein		
	☐ Ja ☐ Nein		
	☐ Ja ☐ Nein		
	☐ Ja ☐ Nein		
	☐ Ja ☐ Nein		

Muster einer Überschussermittlung und Vermögensaufstellung
Bestand der Rücklagen und Vermögenszuführungen
(Vordruck beim Finanzamt erhältlich)

Die Angaben erfolgen in €

I. Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben (01.01. bis 31.12. ....)

A. Ideeller Tätigkeitsbereich

Einnahmen:		
Beitragseinnahmen	____	
Spenden	____	
Staatliche Zuschüsse u.ä.	____	
Sonstige*	____	
Summe Einnahmen	____	____
Ausgaben:		
Beiträge an Verbände	____	
Verwaltungsausgaben, z.B. Bürobedarf	____	
Spendenwerbung	____	
Mitgliederbetreuung	____	
Sonstige*	____	
Summe Ausgaben	____	____
Überschuss/Verlust		_____

B. Vermögensverwaltung

Einnahmen:		
Zinsen und sonstige Kapitalerträge	____	
Miet- und Pachteinnahmen	____	
Sonstige*	____	
Summe Einnahmen	____	____
Ausgaben:		
Reparaturen	____	
Abschreibung	____	
Sonstige*	____	
Summe Ausgaben	____	____
Überschuss/Verlust		_____

C. Zweckbetriebe

1. Sportliche Veranstaltungen, soweit sie nicht unter D. 2 zu erfassen sind

Einnahmen:		
Eintritts-, Start-, Meldegelder	____	
Lehrgangsgebühren	____	
Ablösezahlungen	____	
Sonstige*	____	
Summe Einnahmen	____	____
Ausgaben:		
Sportler	____	
Schiedsrichter	____	
Kassen-, Ordnungs-, Sanitätsdienst	____	

* ggf. auf besonderem Blatt erläutern

Reisekosten	____	
Trainer, Betreuer	____	
Sportmaterial	____	
Werbeaufwand	____	
Abgaben, Steuern	____	
Miete, Pacht	____	
Sonstige*	____	
Summe Ausgaben	____	____
Überschuss/Verlust		_____

2. Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen

Einnahmen:		
Eintrittsgelder	____	
Sonstige*	____	
Summe Einnahmen	____	____
Ausgaben:		
Saalmiete	____	
Künstler, Musik	____	
GEMA	____	
Abgaben, Steuern	____	
Sonstige*	____	
Summe Ausgaben	____	____
Überschuss/Verlust		_____

3. Sonstige (z.B. Essen auf Rädern, Kinderbetreuung, Tombola, bitte auf besonderem Blatt erläutern)

Einnahmen		____
Ausgaben		____
Überschuss/Verlust		_____

D. Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

1. Selbstbewirtschaftete Vereinsgaststätte

Einnahmen:		
Speisen und Getränke	____	
Kurzfristige Vermietung	____	
Sonstige*	____	
Summe Einnahmen	____	____
Ausgaben:		
Waren	____	
Löhne und Gehälter	____	
Heizung, Beleuchtung, Reinigung	____	
Abgaben, Steuern	____	
Telefon/Porto, Büromaterial	____	
Miete und Pacht	____	
Schuldzinsen	____	
Abschreibungen, Geringwertige Anlagegüter	____	
Sonstige*	____	
Summe Ausgaben	____	____
Überschuss/Verlust		_____

2. Sportliche Veranstaltungen, die keine Zweckbetriebe sind

Einnahmen:		
Eintritts-, Start-, Meldegelder	____	
Ablösezahlungen	____	
Sonstige*	____	
Summe Einnahmen	____	____
Ausgaben:		
Sportler	____	
Schiedsrichter	____	
Kassen-, Ordnungs-, Sanitätsdienst	____	
Reisekosten	____	
Trainer, Betreuer	____	
Sportmaterial	____	
Werbeaufwand	____	
Abgaben, Steuern	____	
Miete, Pacht	____	
Sonstige*	____	
Summe Ausgaben	____	____
Überschuss/Verlust		_____

3. Gesellige Veranstaltungen incl. Verkauf von Speisen und Getränken

Einnahmen:		
Eintrittsgelder	____	
Verkäufe	____	
Sonstige*	____	
Summe Einnahmen	____	____
Ausgaben:		
Wareneinkäufe	____	
Löhne	____	
Mieten, Pachten	____	
Abgaben, Steuern	____	
Sonstige*	____	
Summe Ausgaben	____	____
Überschuss/Verlust		_____

4. Sonstige wirtschaftliche Betätigungen (z.B. Banden- und Trikotwerbung, Inseratengeschäft, kurzfristige Sportstättenvermietung an Nichtmitglieder, bitte auf besonderem Blatt erläutern)

Einnahmen	____
Ausgaben	____
Überschuss/Verlust	_____

* ggf. auf besonderem Blatt erläutern

Überschuss/Verlust aller steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe
Saldierter Betrag der Überschüsse/Verluste
(D1 bis D4) _____

Summe der Einnahmen (inkl. Umsatzsteuer) aller steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe
(D1 bis D4) _____

- Wenn mehr als 35.000 €:
  Überschüsse aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben unterliegen der Körperschaft- und Gewerbesteuer (vgl. Tz. 6.4.1, 7.1)

- Wenn bis 35.000 €:
  es fällt weder Körperschaft- noch Gewerbesteuer an (vgl. Tz. 6.4.1)

II. Vermögensaufstellung (zum 31.12. ….)

Anlagevermögen (Grundstücke, Gebäude,
Einrichtungen, Kfz usw.) _____
Kassenbestand _____
Wertpapiere (Festverzinsliche Papiere, Festgelder,
Sparbücher, Aktien usw.) _____
Forderungen _____

Verbindlichkeiten _____

III. Rücklagen und Vermögenszuführungen

Projektrücklagen, Betriebsmittelrücklagen _____
Freie Rücklagen, _____
Vermögenszuführungen aus Schenkungen, Erbschaften,
Spendenaufrufen usw. _____

Anhang 5a

Verzeichnis der nach § 52 Abs. 2 Abgabenordnung als gemeinnützig anerkannten Zwecke

Als Förderung der Allgemeinheit sind anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 der Abgabenordnung, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;

17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind,
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke.

Zwecke bei denen die Mitgliedsbeiträge nach § 10b Abs. 1 Satz 3 EStG nicht abziehbar sind Anhang 5b

1. Sport,
2. Kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
3. Heimatpflege und Heimatkunde,
4. Tierzucht, Pflanzenzucht, Kleingärtnerei, traditionelles Brauchtum einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, Soldaten- und Reservistenbetreuung, Amateurfunken, Modellflug und Hundesport.

Muster einer Zuwendungsbestätigung: Mitgliedsbeitrag/Geldzuwendung

Anhang 6a

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag
im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung -in Ziffern-	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja ☐ Nein ☐

☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) …… nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes ....., StNr. ....., vom .....nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) …… durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes ....., StNr. ……....., vom ..... ab ..... als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

☐ Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S.v § 10b Abs. 1 Satz 3 Einkommensteuergesetzes handelt.

Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

Muster einer Zuwendungsbestätigung: Sachzuwendung

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Sachzuwendungen
im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung -in Ziffern-	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.

☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.

☐ Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.

☐ Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B.Rechnung, Gutachten, liegen vor.

☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) …….. nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes …… StNr. …… vom ……. nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) ……. durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes ……..…..…….. StNr. ……..…….. vom …….. ab …… als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) verwendet wird.

Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl. I S. 884).

Jahreseinnahmen bis 35.000 €

nur Veranstaltungen mit **unbezahlten** Sportlern		nur Veranstaltungen mit **bezahlten** Sportlern		neben Veranstaltungen mit **unbezahlten** Sportlern auch Veranstaltungen mit **bezahlten** Sportlern	
A	B	C	D	E	F
keine Option	**Option**	**keine Option**	**Option**	**keine Option**	**Option**
steuerliche Folgen und Möglichkeiten					
Beurteilung nach § 67a Abs. 1 AO	Beurteilung nach § 67a Abs. 3 AO	Beurteilung nach § 67a Abs. 1 AO	Beurteilung nach § 67a Abs. 3 AO	Beurteilung nach § 67a Abs. 1 AO	Beurteilung nach § 67a Abs. 3 AO
Behandlung als Zweckbetrieb	wie A, da die Option ins Leere geht	Behandlung als Zweckbetrieb	Behandlung als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	alle Veranstaltungen sind ein Zweckbetrieb	alle Veranstaltungen mit unbezahlten Sportlern sind ein Zweckbetrieb
Gewinne unterliegen nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer		Gewinne unterliegen nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer	Gewinne unterliegen der Körperschaft- und Gewerbesteuer, wenn Besteuerungsgrenze überschritten wird	weitere steuerliche Folgen wie C	weitere steuerliche Folgen wie A
keine Verlustverrechnung möglich		keine Verlustverrechnung möglich	Verlustverrechnung möglich		alle Veranstaltungen mit bezahlten Sportlern sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Verlustabdeckung mit gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Mitteln zulässig		Verlustabdeckung und Bezahlung der Sportler mit gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Mitteln zulässig	Verlustabdeckung und Bezahlung der Sportler mit gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Mitteln unzulässig		weitere steuerliche Folgen wie D
			Bezahlung der Sportler aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder durch Dritte		
ermäßigter USt-Satz 7%		ermäßigter USt-Satz 7%	Umsatzsteuersatz 19%		

Jahreseinnahmen über 35.000 €

nur Veranstaltungen mit **unbezahlten** Sportlern		nur Veranstaltungen mit **bezahlten** Sportlern		neben Veranstaltungen mit **unbezahlten** Sportlern auch Veranstaltungen mit **bezahlten** Sportlern	
A	B	C	D	E	F
keine Option	**Option**	**keine Option**	**Option**	**keine Option**	**Option**
steuerliche Folgen und Möglichkeiten					
Beurteilung nach § 67a Abs. 1 AO	Beurteilung nach § 67a Abs. 3 AO	Beurteilung nach § 67a Abs. 1 AO	Beurteilung nach § 67a Abs. 3 AO	Beurteilung nach § 67a Abs. 1 AO	Beurteilung nach § 67a Abs. 3 AO
Behandlung als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Behandlung als Zweckbetrieb	Behandlung als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	wie C, da die Option ins Leere geht	alle Veranstaltungen sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	alle Veranstaltungen mit unbezahlten Sportlern sind ein Zweckbetrieb
Gewinne unterliegen der Körperschaft- und Gewerbesteuer, da Besteuerungsgrenze überschritten wird	Gewinne unterliegen nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer	Gewinne unterliegen der Körperschaft- und Gewerbesteuer, da Besteuerungsgrenze überschritten wird		weitere steuerliche Folgen wie C	weitere steuerliche Folgen wie B
Verlustverrechnung möglich	keine Verlustverrechnung möglich	Verlustverrechnung möglich			alle Veranstaltungen mit **bezahlten Sportlern** sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Verlustabdeckung mit gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Mitteln unzulässig	Verlustabdeckung mit gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Mitteln zulässig	Verlustabdeckung und Bezahlung der Sportler mit gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Mitteln unzulässig			Gewinne unterliegen der Körperschaft- und Gewerbesteuer, wenn Besteuerungsgrenze überschritten wird
		Bezahlung der Sportler aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder durch Dritte			
Umsatzsteuersatz 19%	ermäßigter Umsatzsteuersatz 7%	Umsatzsteuersatz 19%			weitere steuerliche Folgen wie C

Einkommensteuergesetz (Auszug)	Anhang 8
§ 3 Nr. 26 und 26a Steuerfreie Einnahmen	Anhang 8.1
§ 10b Steuerbegünstigte Zwecke (Spendenabzug)	Anhang 8.2
§§ 48, 48a Steuerabzug bei Bauleistungen (Auszug)	Anhang 8.3
§ 50a Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen (ausländische Künstler und Sportler)	Anhang 8.4

Anhang 8.1

§ 3 Nr. 26 Steuerfreie Einnahmen (sog. Übungsleiterpauschale)

Steuerfrei sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, *die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet* oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2.100 Euro im Jahr. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

§ 3 Nr. 26a Steuerfreie Einnahmen (sog. Ehrenamtspauschale)

Steuerfrei sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, *die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet* oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12 oder 26 gewährt wird. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Anhang 8.2

§ 10b Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung können insgesamt bis zu:

1. 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder
2. 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter

als Sonderausgaben abgezogen werden. *Voraussetzung für den Abzug ist, dass diese Zuwendungen*

1. *an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine öffentliche Dienststelle, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, oder*
2. *an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder*
3. *an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, und die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würde,*

geleistet werden. Für nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger nach Satz 2 ist weitere Voraussetzung, dass durch diese Staaten Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung geleistet werden. Amtshilfe ist der Auskunftsaustausch im Sinne oder entsprechend der Richtlinie 77/799/EWG einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes. Beitreibung ist die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Sinne oder entsprechend der Richtlinie 2008/55/EG des Rates vom 26. Mai 2008 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen (ABl. L 150 vom 10.6.2008, S. 28) einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes. Werden die steuerbegünstigten Zwecke des Zuwendungsempfängers im Sinne von Satz 2 Nummer 1 nur im Ausland verwirklicht, ist für den Sonderausgabenabzug Voraussetzung, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder dass die Tätigkeit dieses Zuwendungsempfängers neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann. Abziehbar sind auch Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die Kunst und Kultur gemäß § 52 Absatz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung fördern, soweit es sich nicht um Mitgliedsbeiträge nach Satz 3 Nummer 2 handelt, auch wenn den Mitgliedern Vergünstigungen gewährt werden. Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die

1. den Sport (§ 52 Absatz 2 Nummer 21 der Abgabenordnung),
2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen;
3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Absatz 2 Nummer 22 der Abgabenordnung) oder
4. Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Nummer 23 der Abgabenordnung

fördern. Abziehbare Zuwendungen, die die Höchstbeträge nach Satz 1 überschreiten oder die den um die Beträge nach § 10 Absatz 3 und 4, § 10c und 10d verminderten Gesamtbetrag der Einkünfte übersteigen, sind im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen als Sonderausgaben abzuziehen. § 10d Absatz 4 gilt entsprechend.

(1a) Spenden *zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung* in den Vermögensstock einer Stiftung, *welche die Vor-*

aussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 erfüllt, können auf Antrag des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million Euro zusätzlich zu den Höchstbeträgen nach Absatz 1 Satz 1 abgezogen werden. Der besondere Abzugsbetrag nach Satz 1 bezieht sich auf den gesamten Zehnjahreszeitraum und kann der Höhe nach innerhalb dieses Zeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. § 10d Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Zuwendungen an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind bis zur Höhe von insgesamt 1.650 Euro und im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zur Höhe von insgesamt 3.300 Euro im Kalenderjahr abzugsfähig. Sie können nur insoweit als Sonderausgaben abgezogen werden, als für sie nicht eine Steuerermäßigung nach § 34g gewährt worden ist.

(3) Als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so darf bei der Ermittlung der Zuwendungshöhe der bei der Entnahme angesetzte Wert nicht überschritten werden. Ansonsten bestimmt sich die Höhe der Zuwendung nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts, wenn dessen Veräußerung im Zeitpunkt der Zuwendung keinen Besteuerungstatbestand erfüllen würde. In allen übrigen Fällen dürfen bei der Ermittlung der Zuwendungshöhe die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur überschritten werden, soweit eine Gewinnrealisierung stattgefunden hat. Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf d ie Erstattung verzichtet worden ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

(4) Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen. In den Fällen des Satzes 2 zweite Alternative (Veranlasserhaftung) ist vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch *zu* nehmen; die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handelnden natürlichen Personen sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind. Die Festsetzungsfrist für Haftungsansprüche nach Satz 2 läuft nicht ab, solange die Festsetzungsfrist für von dem Empfänger der Zuwendung geschuldete Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum nicht abgelaufen ist, in dem die unrichtige Bestätigung ausgestellt worden ist oder veranlasst wurde, dass die Zuwendung nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet worden ist; § 191 Absatz 5 der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.

Steuerabzug bei Bauleistungen (Auszug) - § 48 Steuerabzug **Anhang 8.3**

(1) Erbringt jemand im Inland eine Bauleistung (Leistender) an einen Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Leistungsempfänger), ist der Leistungsempfänger verpflichtet, von der Gegenleistung einen Steuerabzug in Höhe von 15 Prozent für Rechnung des Leistenden vorzunehmen. Vermietet der Leistungsempfänger Wohnungen, so ist Satz 1 nicht auf Bauleistungen für diese Wohnungen anzuwenden, wenn er nicht mehr als zwei Wohnungen vermietet. Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Als Leistender gilt auch derjenige, der über eine Leistung abrechnet, ohne sie erbracht zu haben.

(2) Der Steuerabzug muss nicht vorgenommen werden, wenn der Leistende dem Leistungsempfänger eine im Zeitpunkt der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48b Abs. 1 Satz 1 vorlegt oder die Gegenleis-tung im laufenden Kalenderjahr den folgenden Betrag voraussichtlich nicht übersteigen wird:

1. 15.000 Euro, wenn der Leistungsempfänger ausschließlich steuerfrei Umsätze nach § 4 Nr. 12 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes ausführt,
2. 5.000 Euro in den übrigen Fällen.

Für die Ermittlung des Betrages sind die für denselben Leistungsempfänger erbrachten und voraussichtlich zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen.

(3) Gegenleistung im Sinne des Absatzes 1 ist das Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer.

§ 48a Verfahren

(1) Der Leistungsempfänger hat bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Gegenleistung im Sinne des § 48 erbracht wird, eine Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er den Steuerabzug für den Anmeldungszeitraum selbst zu berechnen hat. Der Abzugsbetrag ist am 10. Tag nach Ablauf des Anmeldungszeitraums fällig und an das für den Leistenden zuständige Finanzamt für Rechnung des Leistenden abzuführen. Die Anmeldung des Abzugsbetrags steht einer Steueranmeldung gleich.

(3) Der Leistungsempfänger haftet für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag. Der Leistungsempfänger haftet nicht, wenn ihm im Zeitpunkt der Gegenleistung eine Freistellungsbescheinigung (§ 48b) vorgelegen hat, auf deren Rechtmäßigkeit er vertrauen konnte.

§ 50a Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen (Auszug) **Anhang 8.4**

(1) Die Einkommensteuer wird bei beschränkt Steuerpflichtigen im Wege des Steuerabzugs erhoben

1. bei Einkünften, die durch im Inland ausgeübte künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit diesen Leistungen zusammenhängenden Leistungen, unabhängig davon, wem die Einnahmen zufließen (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und 9); es sei denn es handelt sich um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die bereits dem Steuerabzug vom Arbeitslohn nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 unterliegen;

…

(2) Der Steuerabzug beträgt 15 Prozent, ...

Anhang 9

Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (Auszug)

§ 50 Zuwendungsnachweis

(1) Zuwendungen im Sinne der §§ 10b und 34g des Gesetzes dürfen nur abgezogen werden, wenn sie durch eine Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden, die der Empfänger nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt hat.

(1a) Der Zuwendende kann den Zuwendungsempfänger bevollmächtigen, die Zuwendungsbestätigung der Finanzbehörde nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln. Der Zuwendende hat dem Zuwendungsempfänger zu diesem Zweck seine Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) mitzuteilen. Die Vollmacht kann nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Datensatz ist bis zum 28. Februar des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Zuwendung geleistet worden ist, an die Finanzbehörde zu übermitteln. Der Zuwendungsempfänger hat dem Zuwendenden die nach Satz 1 übermittelten Daten elektronisch oder auf dessen Wunsch als Ausdruck zur Verfügung zu stellen; in beiden Fällen ist darauf hinzuweisen, dass die Daten der Finanzbehörde übermittelt worden sind.

(2) Als Nachweis genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn

1. die Zuwendung zur Hilfe in Katastrophenfällen innerhalb eines Zeitraums, den die obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmen, auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt worden ist oder
2. die Zuwendung 200 Euro nicht übersteigt und
   a) der Empfänger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle ist oder
   b) der Empfänger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes ist, wenn der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer auf einem von ihm hergestellten Beleg aufgedruckt sind und darauf angegeben ist, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt oder
   c) der Empfänger eine politische Partei im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes ist und bei Spenden der Verwendungszweck auf dem vom Empfänger hergestellten Beleg aufgedruckt ist.

Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, der Betrag sowie der Buchungstag ersichtlich sein. In den Fällen der Nummer 2 Buchstabe b hat der Zuwendende zusätzlich den vom Zuwendungsempfänger hergestellten Beleg vorzulegen.

(3) Als Nachweis für die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes genügt die Vorlage von Bareinzahlungsbelegen, Buchungsbestätigungen oder Beitragsquittungen.

(4) Eine in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse hat die Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung ordnungsgemäß aufzuzeichnen und ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren. Bei Sachzuwendungen und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (Auszug)

Anhang 10

Steuerbefreiungen § 1 Steuerfrei bleiben

16. *Zuwendungen*
    a) *an inländische Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts oder an inländische jüdische Kultusgemeinden,*
    b) *an inländische Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Die Befreiung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung der Körperschaft, Personenvereinigung und Vermögensmasse als kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Institution innerhalb von zehn Jahren nach der Zuwendung entfallen und das Vermögen nicht begünstigten Zwecken zugeführt wird,*
    c) *...*
17. *Zuwendungen, die ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zweck gesichert ist;*

Körperschaftsteuergesetz (Auszug)

Anhang 11

§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Befreiungen

Von der Körperschaftsteuer sind befreit:
Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen. Satz 2 gilt nicht für selbstbewirtschaftete Forstbetriebe.

§ 5 Abs. 2

Die Befreiungen nach Absatz 1 und nach anderen Gesetzen als dem Körperschaftsteuergesetz gelten nicht

1. *...*
2. *für beschränkt Steuerpflichtige im Sinne des § 2 Nr. 1, es sei denn, es handelt sich um Steuerpflichtige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 9, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den Rechtsvorschriften eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 3. Januar 1994 (ABl. EG Nr. L 1 S. 3) zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 91/2007 vom 6. Juli 2007 (ABl. EU Nr. L 328 S. 40), in der jeweiligen Fassung Anwendung findet, gegründete Gesellschaften im*

13

Sinne des Artikels 48 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder des Artikels 34 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, deren Sitz und Ort der Geschäftsleitung sich innerhalb des Hoheitsgebiets eines dieser Staaten befindet, und mit diesen Staaten ein Amtshilfeabkommen besteht,

§ 23 Steuersatz
(1) Die Körperschaftsteuer beträgt 15 Prozent des zu versteuernden Einkommens.

§ 24 Freibetrag für bestimmte Körperschaften
Vom Einkommen der steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist ein Freibetrag von 5.000 Euro, höchstens jedoch in Höhe des Einkommens, abzuziehen. Satz 1 gilt nicht
1. für Körperschaften und Personenvereinigungen, deren Leistungen bei den Empfängern zu den Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes gehören,
2. für Vereine im Sinne des § 25.

Anhang 12

Gewerbesteuergesetz (Auszug)

§ 3 Nr. 6 Befreiungen
Von der Gewerbesteuer sind befreit:
Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb – ausgenommen Land- und Forstwirtschaft – unterhalten, ist die Steuerfreiheit insoweit ausgeschlossen.

§ 11 Steuermesszahl und Steuermessbetrag
(1) Bei der Berechnung der Gewerbesteuer ist von einem Steuermessbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Prozentsatzes (Steuermesszahl) auf den Gewerbeertrag zu ermitteln. Der Gewerbeertrag ist auf volle 100 Euro nach unten abzurunden und
1. ...
2. bei Unternehmen im Sinne ... und des § 3 Nr. 6 ... um einen Freibetrag von 5.000 Euro, höchstens jedoch in Höhe des abgerundeten Gewerbeertrags, zu kürzen.

(2) Die Steuermesszahl für den Gewerbeertrag beträgt 3,5 Prozent.

Anhang 13

Umsatzsteuergesetz (Auszug)

§ 1 Steuerbare Umsätze
(1) Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:
1. Die Lieferungen und Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.

§ 3 Lieferung, sonstige Leistung
(1) Lieferungen eines Unternehmers sind Leistungen, durch die er oder in seinem Auftrag ein Dritter den Abnehmer oder in dessen Auftrag ein Dritter befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen (Verschaffung der Verfügungsmacht).

(1b) Einer Lieferung gegen Entgelt werden gleichgestellt

1. Die Entnahme eines Gegenstands durch einen Unternehmer aus seinem Unternehmen für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen;
2. Die unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstands durch einen Unternehmer an sein Personal für dessen privaten Bedarf, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen;
3. Jede andere unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstands, ausgenommen Geschenke von geringem Wert und Warenmuster für Zwecke des Unternehmens.

§ 4 Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen

12. a) die Vermietung und die Verpachtung von Grundstücken, ... Nicht befreit sind die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die der Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, die Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen, die kurzfristige Vermietung auf Campingplätzen und die Vermietung und die Verpachtung von Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören (Betriebsvorrichtung), auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind.

22. a) die Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von ... Volkshochschulen oder von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken ... dienen, durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden,

    b) andere kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die von den in Buchstabe a genannten Unternehmern durchgeführt werden, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht.

23. die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und der üblichen Naturalleistungen durch Einrichtungen, wenn sie überwiegend Jugendliche für Erziehungs-, Ausbildungs- und Fortbildungszwecke oder für Zwecke der Säuglingspflege bei sich aufnehmen, soweit die Leistung an die Jugendlichen oder an die bei ihrer Erziehung, Ausbildung, Fortbildung oder Pflege tätigen Personen ausgeführt werden. Jugendliche im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres.

§ 12 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz 19 Prozent der Bemessungsgrundlage (§§ 10, 11, 25 Abs. 3 und 25a Abs. 3 und 4).

(2) Die Steuer ermäßigt sich auf 7 Prozent für die folgenden Umsätze:

8. a) die Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§§ 51 bis 68 Abgabenordnung). Das gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgeführt werden. Für Leistungen, die im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeführt werden, gilt Satz 1 nur, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden, oder

wenn die Körperschaft mit diesen Leistungen ihrer in den §§ 66 bis 68 der Abgabenordnung bezeichneten Zweckbetriebe ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke selbst verwirklicht,

8. b) die Leistungen der nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen und Gemeinschaften der in Buchstabe a Satz 1 bezeichneten Körperschaften, wenn diese Leistungen, falls die Körperschaften sie anteilig selbst ausführten, insgesamt nach Buchstabe a ermäßigt würden;

§ 14 Ausstellung von Rechnungen

(4) Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifizierungsnummer,
3. das Ausstellungsdatum,
4. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
6. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts ...,
7. das nach den Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag …,
9. in Fällen des §14b Abs. 1 Satz 5 einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers.

§ 15 Vorsteuerabzug

(1) Der Unternehmer kann die folgenden Vorsteuerbeträge abziehen:

1. die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt voraus, dass der Unternehmer eine nach §§ 14, 14a ausgestellte Rechnung besitzt.

(2) Vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist die Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die der Unternehmer zur Ausführung folgender Umsätze verwendet:

1. steuerfreie Umsätze.

§ 18 Besteuerungsverfahren

(1) Der Unternehmer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vor-

auszahlung) selbst zu berechnen hat. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall hat der Unternehmer eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. …

(2) Voranmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500 €uro, ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 €uro, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien. …

§ 19 Besteuerung der Kleinunternehmer

(1) Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs.1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmen ... nicht erhoben, wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird. Umsatz im Sinne des Satzes 1 ist der nach vereinnahmten Entgelten bemessene Gesamtumsatz, gekürzt um die darin enthaltenen Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens.
...
(3) Gesamtumsatz ist die Summe der vom Unternehmer ausgeführten steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Abs.1 Nr. 1 abzüglich folgender Umsätze:
1. der Umsätze, die nach § 4 Nr. 11 bis 28 steuerfrei sind.

§ 23a Durchschnittssatz für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz

(1) Zur Berechnung der abziehbaren Vorsteuerbeträge (§ 15) wird für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetzes, die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahme regelmäßig Abschlüsse zu machen, ein Durchschnittssatz von 7 Prozent des steuerpflichtigen Umsatzes, ..., festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug ist ausgeschlossen.

(2) Der Unternehmer, dessen steuerpflichtiger Umsatz, ..., im vorangegangenen Kalenderjahr 35.000 Euro überstiegen hat, kann den Durchschnittssatz nicht in Anspruch nehmen.

Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (Auszug)

Anhang 13.1

§ 33 Rechnungen über Kleinbeträge

Eine Rechnung, deren Gesamtbetrag 150 Euro nicht übersteigt, muss mindestens folgende Angaben enthalten:
1. Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
2. das Ausstellungsdatum
3. die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung und
4. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz ...

Anhang 14
Anhang 14.1

Abgabenordnung (Auszug)

§ 14 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich. Eine Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird.

Anhang 14.2

Steuerbegünstigte Zwecke § 51 Allgemeines

(1) Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften. Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen. Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbständige Steuersubjekte.

(2) Werden die steuerbegünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht, setzt die Steuervergünstigung voraus, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder die Tätigkeit der Körperschaft neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann.

(3) Eine Steuervergünstigung setzt zudem voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt. Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind. Die Finanzbehörde teilt Tatsachen, die den Verdacht von Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder des Zuwiderhandelns gegen den Gedanken der Völkerverständigung begründen, der Verfassungsschutzbehörde mit.

§ 52 Gemeinnützige Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;

2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 der Abgabenordnung, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport)
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind,
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt wer-

den. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

§ 53 Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind
   a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
   b andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge, die der Alleinstehende oder der Haushaltsvorstand und die sonstigen Haushaltsangehörigen haben. Zu den Bezügen zählen nicht Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und bis zur Höhe der Leistungen der Sozialhilfe Unterhaltsleistungen an Personen, die ohne die Unterhaltsleistungen sozialhilfeberechtigt wären, oder Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch hätten. Unterhaltsansprüche sind zu berücksichtigen.

§ 54 Kirchliche Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.

(2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

§ 55 Selbstlosigkeit

(1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer

Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
3. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Bei Auflösung und Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.
5. Die Körperschaft muss ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsgemäßen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Bei der Ermittlung des gemeinen Werts (Abs. 1 Nr. 2 und 4) kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.

(3) Die Vorschriften, die die Mitglieder der Körperschaft betreffen (Absatz 1, Nr. 1, 2 und 4), gelten bei Stiftungen für die Stifter und ihre Erben, bei Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Körperschaft sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass bei Wirtschaftsgütern, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 5 und 6 des Einkommensteuergesetzes aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden sind, an die Stelle des gemeinen Werts der Buchwert der Entnahme tritt.

§ 56 Ausschließlichkeit

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.

§ 57 Unmittelbarkeit

(1) Eine Körperschaft verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht. Das kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

(2) Eine Körperschaft, in der steuerbegünstigte Körperschaften zusammengefasst sind, wird einer Körperschaft, die unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, gleichgestellt.

§ 58 Steuerlich unschädliche Betätigungen

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass

1. eine Körperschaft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschafft; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist,
2. eine Körperschaft ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet,
3. eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt,
4. eine Körperschaft ihr gehörende Räume einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt,
5. eine Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren,
6. eine Körperschaft ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführt, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können,
7. a) eine Körperschaft höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 Prozent ihrer sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuführt,
   b) eine Körperschaft Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ansammelt oder im Jahr des Zuflusses verwendet; diese Beträge sind auf die nach Buchstabe a in demselben Jahr oder künftig zulässigen Rücklagen anzurechnen,
8. eine Körperschaft gesellige Zusammenkünfte veranstaltet, die im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind,
9. ein Sportverein neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport fördert,
10. eine von einer Gebietskörperschaft errichtete Stiftung zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke Zuschüsse an Wirtschaftsunternehmen vergibt.
11. eine Körperschaft folgende Mittel ihrem Vermögen zuführt:
    a) Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Körperschaft vorgeschrieben hat,

b) Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass sie zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind,
c) Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs der Körperschaft, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden,
d) Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören,

12. eine Stiftung im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (§ 14) ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführt.

§ 59 Voraussetzung der Steuervergünstigung

Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich aus der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird; die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.

§ 60 Anforderungen an die Satzung

(1) Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind. Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.

(2) Die Satzung muss den vorgeschriebenen Erfordernissen bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer während des ganzen Veranlagungs- oder Bemessungszeitraums, bei den anderen Steuern im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer entsprechen.

§ 61 Satzungsmäßige Vermögensbindung

(1) Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung (§ 55 Abs. 1 Nr. 4) liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes verwendet werden soll, in der Satzung so genau bestimmt ist, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.

(2) aufgehoben

(3) Wird die Bestimmung über die Vermögensbindung nachträglich so geändert, dass sie den Anforderungen des § 55 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr entspricht, so gilt sie von Anfang an als steuerlich nicht ausreichend. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Steuerbescheide erlassen, aufgehoben oder geändert werden können, soweit sie Steuern betreffen, die innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre vor der Änderung der Bestimmung über die Vermögensbindung entstanden sind.

§ 62 (weggefallen)

§ 63 Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung

(1) Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält.

(2) Für die tatsächliche Geschäftsführung gilt sinngemäß § 60 Abs. 2, für eine Verletzung der Vorschrift über die Vermögensbindung § 61 Abs. 3.

(3) Die Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.

(4) Hat die Körperschaft Mittel angesammelt, ohne dass die Voraussetzungen des § 58 Nr. 6 und 7 vorliegen, kann das Finanzamt ihr eine Frist für die Verwendung der Mittel setzen. Die tatsächliche Geschäftsführung gilt als ordnungsgemäß im Sinne des Absatzes 1, wenn die Körperschaft die Mittel innerhalb der Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

§ 64 Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

(1) Schließt das Gesetz die Steuervergünstigung insoweit aus, als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 14) unterhalten wird, so verliert die Körperschaft die Steuervergünstigung für die dem Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen (Einkünfte, Umsätze, Vermögen), soweit der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kein Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68) ist.

(2) Unterhält die Körperschaft mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe (§§ 65 bis 68) sind, werden diese als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt.

(3) Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 35.000 Euro im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

(4) Die Aufteilung einer Körperschaft in mehrere selbständige Körperschaften zum Zweck der mehrfachen Inanspruchnahme der Steuervergünstigung nach Absatz 3 gilt als Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne des § 42.

(5) Überschüsse aus der Verwertung unentgeltlich erworbenen Altmaterials außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle, die der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer unterliegen, können in Höhe des branchenüblichen Reingewinns geschätzt werden.

(6) Bei den folgenden steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann der Besteuerung ein Gewinn von 15 Prozent der Einnahmen zu Grunde gelegt werden:
1. Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfindet,
2. Totalisatorbetriebe,
3. Zweite Fraktionierungsstufe der Blutspendedienste.

§ 65 Zweckbetrieb

Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn
1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,
2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

§ 66 Wohlfahrtspflege

(1) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege ist ein Zweckbetrieb, wenn sie in besonderem Maße den in § 53 genannten Personen dient.

(2) Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbes wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen. Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken.

(3) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege dient in besonderem Maße den in § 53 genannten Personen, wenn diesen mindestens zwei Drittel ihrer Leistungen zugute kommen. Für Krankenhäuser gilt § 67.

§ 67 Krankenhäuser

(1) Ein Krankenhaus, das in den Anwendungsbereich der Krankenhausentgeltgesetzes oder der Bundespflegesatzverordnung fällt, ist ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 Prozent der jährlichen Belegungstage oder Berechnungstage auf Patienten entfallen, bei denen nur Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen (§ 7 des Krankenhausentgeltgesetzes, § 10 der Bundespflegesatzverordnung) berechnet werden.

(2) Ein Krankenhaus, das nicht in den Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes oder der Bundespflegesatzverordnung fällt, ist ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 Prozent der jährlichen Belegungstage oder Berechnungstage auf Patienten entfallen bei denen für die Krankenhausleistungen kein höheres Entgelt als nach Absatz 1 berechnet wird.

§ 67a Sportliche Veranstaltungen

(1) Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 35.000 Euro im Jahr nicht übersteigen. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.

(2) Der Sportverein kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit des Körperschaftsteuerbescheids erklären, dass er auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet. Die Erklärung bindet den Sportverein für mindestens fünf Veranlagungszeiträume.

(3) Wird auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet, sind sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins ein Zweckbetrieb, wenn

1. kein Sportler des Vereins teilnimmt, der für seine sportliche Betätigung oder für die Benutzung seiner Person, seines Namens, seines Bildes oder seiner sportlichen Betätigung zu Werbezwecken von dem Verein oder einem Dritten über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält und
2. kein anderer Sportler teilnimmt, der für die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Verein oder einem Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält.

Andere sportliche Veranstaltungen sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Dieser schließt die Steuervergünstigung nicht aus, wenn die Vergütungen oder andere Vorteile ausschließlich aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die nicht Zweckbetriebe sind, oder von Dritten geleistet werden.

§ 68 Einzelne Zweckbetriebe

Zweckbetriebe sind auch:

1. a) Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeitendienste, wenn sie in besonderem Maße den in § 53 genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3),
   b) Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Studentenheime, Schullandheime und Jugendherbergen,
2. a) landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien, die der Selbstversorgung von Körperschaften dienen und dadurch die sachgemäße Ernährung und ausreichende Versorgung von Anstaltsangehörigen sichern,
   b) andere Einrichtungen, die für die Selbstversorgung von Körperschaften erforderlich sind, wie Tischlereien, Schlossereien,

   wenn die Lieferungen und sonstigen Leistungen dieser Einrichtungen an Außenstehende dem Wert nach 20 Prozent der gesamten Lieferungen und sonstigen Leistungen des Betriebes - einschließlich der an die Körperschaften selbst bewirkten - nicht übersteigen,
3. a) Werkstätten für behinderte Menschen, die nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch förderungsfähig sind und Personen

Arbeitsplätze bieten, die wegen ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können,

b) Einrichtungen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, in denen behinderte Menschen aufgrund ärztlicher Indikationen außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses zum Träger der Therapieeinrichtung mit dem Ziel behandelt werden, körperliche oder psychische Grundfunktionen zum Zwecke der Wiedereingliederung in das Alltagsleben wiederherzustellen oder die besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten auszubilden, zu fördern und zu trainieren, die für eine Teilnahme am Arbeitsleben erforderlich sind, und

c) Integrationsprojekte im Sinne des § 132 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wenn mindestens 40 Prozent der Beschäftigten besonders betroffene schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 132 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind,

4. Einrichtungen, die zur Durchführung der Blindenfürsorge und zur Durchführung der Fürsorge für Körperbehinderte unterhalten werden,
5. Einrichtungen der Fürsorgeerziehung und der freiwilligen Erziehungshilfe,
6. von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien und Ausspielungen, wenn der Reinertrag unmittelbar und ausschließlich zur Förderung mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Zwecke verwendet wird,
7. kulturelle Einrichtungen, wie Museen, Theater, und kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte, Kunstausstellungen; dazu gehört nicht der Verkauf von Speisen und Getränken,
8. Volkshochschulen und andere Einrichtungen, soweit sie selbst Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art durchführen; dies gilt auch, soweit die Einrichtungen den Teilnehmern dieser Veranstaltungen selbst Beherbergung und Beköstigung gewähren.
9. Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, deren Träger sich überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus der Vermögensverwaltung finanziert. Der Wissenschaft und Forschung dient auch die Auftragsforschung. Nicht zum Zweckbetrieb gehören Tätigkeiten, die sich auf die Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse beschränken, die Übernahme von Projektträgerschaften sowie wirtschaftliche Tätigkeiten ohne Forschungsbezug.

Anlage 1
zu § 60

Mustersatzung

für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften

(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

§ 1 Der-Die ..... (Körperschaft) mit Sitz in ..... verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck der Körperschaft ist .....
(z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ….....….
(z.B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungs-aufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 2 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an - den - die - das .....
   (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft) - der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,
   oder
2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für
   .....
   (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 Abgabenordnung wegen
   ..... bedürftig sind,
   Unterhaltung des Gotteshauses in .....)

Weitere Hinweise:

Bei **Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei den von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verwalteten unselbständigen Stiftungen und bei geistlichen Genossenschaften** (Orden, Kongregationen) ist folgende Bestimmung aufzunehmen:
§ 3 Abs. 2:
„Der – Die – Das ……. erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine – ihre – eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner – ihrer – geleisteten Sacheinlagen zurück."

Bei **Stiftungen** ist diese Bestimmung nur erforderlich, wenn die Satzung dem Stifter einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen einräumt. Fehlt die Regelung, wird das eingebrachte Vermögen wie das übrige Vermögen behandelt.

Bei **Kapitalgesellschaften** sind folgende ergänzende Bestimmungen in die Satzung aufzunehmen:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2:
   „Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten".
2. § 3 Abs. 2:
   „Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück."
3. § 5:
   „Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, ….".

§ 3 Abs. 2 und der Satzteil „soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt," in § 5 sind nur erforderlich, wenn die Satzung einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen einräumt.

Abgeltungsteuer

Ab 1.1.2009 unterliegen Kapitalerträge der Abgeltungsteuer von 25%. Vom Steuerabzug wird jedoch abgesehen, d.h. die Zinsen werden ohne Steuerkürzung gutgeschrieben, wenn dem Kreditinstitut eine sog. **NV 2 B-Bescheinigung** des Finanzamtes vorgelegt wird. Es ist aber auch möglich, anstelle der NV 2 B-Bescheinigung eine **amtlich beglaubigte Kopie** des zuletzt vom Finanzamt erteilten Freistellungsbescheids bzw. der vorläufigen Bescheinigung dem Kreditinstitut vorzulegen. Es reicht sogar das **Original** des Freistellungsbescheids bzw. der vorläufigen Bescheinigung aus, sofern ein Mitarbeiter des Kreditinstituts auf einer Kopie vermerkt, dass das Original vorgelegen hat. Der Bescheid darf jedoch nur Kalenderjahre betreffen, die im Zeitpunkt des Zuflusses der Zinsen nicht älter als fünf Jahre sind (also für Zinszuflüsse im Jahre 2011 das Kalenderjahr 2006 und folgende Jahre betreffen, Beispiel vgl. Tz. 6.2.1); bei einer vorläufigen Bescheinigung ist die Abstandnahme vom Steuerabzug auf den Veranlagungszeitraum begrenzt, in dem die Gültigkeit der vorläufigen Bescheinigung endet.

Ablösesummen

Empfangene Ablösesummen für die Freigabe nicht bezahlter Sportler gehören zu den Einnahmen aus begünstigten sportlichen Veranstaltungen. Die Zahlung von Ablösesummen im Rahmen eines Zweckbetriebs (Einnahmen bis 35.000 €) ist uneingeschränkt zulässig. Wird die Zweckbetriebsgrenze von 35.000 € überschritten und optiert der Verein zum Zweckbetrieb, so ist die Zahlung von Ablösebeträgen nur unschädlich, wenn damit lediglich die Ausbildungskosten für den Sportler, der den Verein wechselt, erstattet werden. Eine derartige Kostenerstattung kann bei Beträgen bis zu 2.557 € je Sportler angenommen werden. Höhere Ausbildungskosten müssen nachgewiesen werden. Ablösesummen bezahlter Sportler gehören zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins und dürfen nicht aus gemeinnützig gebundenen Mitteln des Vereins (Spenden, Zweckbetriebseinnahmen u.a.) bestritten werden.

Absetzung für Abnutzung – Abschreibung

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern, die im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Zweckbetrieb und steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) und im Vermögensverwaltungsbereich genutzt werden und deren Nutzungsdauer mehr als ein Jahr beträgt, dürfen bei der Ermittlung der Ausgaben grundsätzlich nicht in vollem Umfang im Jahr der Anschaffung oder Herstellung berücksich-

tigt werden. Dies gilt gleichermaßen für bewegliche Wirtschaftsgüter, z.B. Fahrzeuge, Vereinsmobiliar, Sportgeräte, wie auch für Gebäude oder Gebäudeteile, die dem Verein gehören, z.B. Gaststätten, Hallen, Vereinsheime. Die Ausgaben sind – abgesehen von der in Rechnung gestellten Vorsteuer – mit einem jährlichen Anteil, der der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts entspricht, anzusetzen und abzuschreiben.

Ausnahme: Geringwertige Wirtschaftsgüter:
Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (ohne Vorsteuer) nicht mehr als 150 € (bis 31.12.2007 = 410 €) betragen, sind im Jahr der Anschaffung oder Herstellung als Betriebsausgaben abzuziehen. Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 150 € und nicht mehr als 1.000 € sind in einem Sammelposten einzustellen und auf fünf Jahre linear abzuschreiben. Sie sind in einem besonderen Verzeichnis zu führen.

Altmaterialsammlung und -verkauf

Wird Altmaterial mit dem Ziel gesammelt, durch seine Veräußerung Mittel für den Verein zu beschaffen, liegt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn durch diese Einnahmen sowie die übrigen Einnahmen aus steuerpflichtigen Tätigkeiten die Besteuerungsgrenze von 35.000 € überschritten wird. Vielfach sammeln Personen das Altmaterial, die sich dem Verein unentgeltlich zur Verfügung stellen. Dadurch ergibt sich aus der Sammelaktion ein vergleichsweise höherer Überschuss, als bei Sammlungen gewerblicher Unternehmer. Um die gemeinnützigen Vereine bei der Überschussbesteuerung nicht zu benachteiligen, dürfen die Überschüsse im Wege der Schätzung mit dem branchenüblichen Reingewinn angesetzt werden, sofern der Verein für die Sammlungen nicht wie ein Gewerbetreibender eine ständige Annahmestelle unterhält. Der branchenübliche Reingewinn beträgt bei Altpapier 5% und bei anderem Altmaterial 20% der Einnahmen (ohne Umsatzsteuer).

Aufbewahrungspflicht von Abschlüssen und Belegen

Belege, Bücher, Inventare und Jahresabschlüsse sind grundsätzlich mindestens 10 Jahre nach der Erstellung aufzubewahren. Für sonstige Unterlagen, z.B. Protokolle, Doppel der Zuwendungsbestätigungen, gilt eine Aufbewahrungsfrist von grundsätzlich mindestens 6 Jahren. Somit ist z.B. der im Jahre 2009 erstellte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2008 mindestens bis zum 31.12.2019 aufzubewahren. Die sonstigen Unterlagen des Jahres 2008, z.B. die Zuwendungsbestä-

tigungen, müssen mindestens bis zum 31.12.2015 entweder in Papierform oder in elektronischer Form aufbewahrt werden. Rechnungen, die ein Verein für Bauleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück oder Gebäude erhält, das nur für ideelle Zwecke genutzt wird, muss er 2 Jahre aufbewahren; z.B. für die Planung und Ausführung eines Vereinsheims, in dem ein Musikverein seine Übungsstunden durchführt, der aber nicht für wirtschaftliche Aktivitäten genutzt wird. Werden in dem Vereinsheim auch Speisen und Getränken verkauft, so müssen die Belege 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Jahres in dem die Belege, Bücher, Inventare, sonstigen Unterlagen und Rechnungen erstellt worden sind.

Auslagenersatz, Aufwandsersatz

Auslagenersatz ist der Ersatz von Ausgaben, die im Namen und für Rechnung des Vereins oder im eigenen Namen, aber für Rechnung des Vereins gemacht werden. Der Verein muss diese Ausgaben zumindest gebilligt haben. Bei Aufwandsersatz handelt es sich um den Ersatz von Ausgaben, die das Mitglied im eigenen Namen und für eigene Rechnung getätigt hat und die durch seine Tätigkeit als vom Verein beauftragtes Mitglied oder Vorstandsmitglied veranlasst sind.

Aufwandsersatz für Sportler

Die Aufwendungen müssen grundsätzlich durch Belege nachgewiesen werden. Ohne Einzelnachweis wird eine pauschale Kostenerstattung an Sportler des Vereins anerkannt, wenn diese 400 € pro Monat im Jahresdurchschnitt nicht übersteigt. Eine zusätzliche Erstattung von Verdienstausfall neben der Pauschale ist nicht zulässig. Fallen höhere Aufwendungen an, müssen alle einzeln nachgewiesen werden. Ein Belegnachweis aller Aufwendungen ist jedoch nicht erforderlich, eine Glaubhaftmachung reicht grundsätzlich aus. Der Spieler hat die Kostenerstattung zu versteuern, wenn der Verein sie ihm pauschal vergütet. Er kann andererseits seine Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen. Steht der Spieler in einem Arbeitsverhältnis zum Verein, muss der Verein Lohnsteuer einbehalten. Auf die Einbehaltung der Lohnsteuer kann nur verzichtet werden, soweit die Aufwendungen - meist Reisekosten - einzeln durch Belege nachgewiesen oder lediglich in Höhe der zulässigen Pauschalbeträge erstattet werden.

Aushilfslöhne

Vereinsmitgliedern oder Vereinsfremden, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit, z.B. bei geselligen Veranstaltungen, vorübergehend oder z.B. in einer Vereinsgaststätte, längerfristig in geringem Um-

fang beschäftigt werden, können Aushilfslöhne gezahlt werden. Diese unterliegen der Lohnsteuerpflicht, können aber mit einer pauschalierten Lohnsteuer für kurzfristig oder geringfügig Beschäftigte von 2%, 20% bzw. 25% und einer darauf entfallenden Kirchensteuer von 7% sowie eines Solidaritätszuschlages von 5,5% versteuert werden (vgl. Tz. 13.4). Eine zusätzliche Besteuerung bei den einzelnen Helfern entfällt. Die Aushilfslöhne und die darauf entfallenden Steuern sind Betriebsausgaben des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs.

Ausländische Künstler und Sportler

Nehmen an Vereinsveranstaltungen ausländische Künstler oder Sportler gegen eine Vergütung (insbesondere Gagen, Sponsoringeinnahmen und Auslagenersatz) teil, so ist der Veranstalter verpflichtet, einen **Steuerabzug von 15% der Einnahmen (bis 31.12.2008 = bis zu 20%)** des ausländischen Künstlers oder Sportlers vorzunehmen (vgl. Anhang 8.4). In die Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug ist auch die Umsatzsteuer einzubeziehen. Abzüge, z.B. für Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben und Steuern, sind nicht zulässig. Deshalb sollten Vereine, die **Nettovereinbarungen** mit ausländischen Künstlern oder Sportlern abschließen, die abzuführenden Steuern von vornherein bei ihren Kosten einkalkulieren. Soweit der veranstaltende Verein in Hessen ansässig ist, muss er die Steuer im Zeitpunkt der Zahlung der Vergütung beim Finanzamt Frankfurt am Main I, Gutleutstraße 124, 60327 Frankfurt am Main, anmelden und an das Finanzamt Frankfurt am Main IV, Gutleutstraße 118, 60327 Frankfurt am Main abführen. Der veranstaltende Verein schuldet zusätzlich die Umsatzsteuer in Höhe von 19% auf die Vergütung, die der ausländische Künstler oder Sportler erhält. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist der in der Rechnung oder Gutschrift ausgewiesene Betrag (Betrag ohne Umsatzsteuer). Die Umsatzsteuer ist von diesem Betrag vom Leistungsempfänger (Verein) zu berechnen und an das für den Leistungsempfänger zuständige Finanzamt (vgl. Tz. 2.3 und Anhang 2) anzumelden und abzuführen. Der Künstler oder Sportler ist zur Ausstellung von Rechnungen verpflichtet, in der die Umsatzsteuer **nicht** gesondert ausgewiesen ist.

Benefizveranstaltungen

Gemeinnützige Vereine dürfen ihre Erlöse aus Benefizveranstaltungen auch dann für die Unterstützung von Katastrophenopfern verwenden, wenn die Förderung mildtätiger Zwecke nicht zu den Satzungszwecken gehört. Da Benefizveranstaltungen nicht grundsätzlich steuerfrei sind, sollten vor einer Weiterleitung der Erlöse etwaige Steuern einkalkuliert werden; dies gilt insbesondere hinsichtlich der Umsatzsteuer.

Besteuerungsgrenze

Unter die Besteuerungsgrenze von 35.000 € fallen nur steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe. Sie ist eine Freigrenze und kein Freibetrag. Übersteigen die Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Aktivitäten die Besteuerungsgrenze nicht, so besteht keine Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerpflicht. Sind diese Einnahmen jedoch höher als 35.000 €, so unterliegt ein etwaiger Überschuss aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nach Abzug des Freibetrags von 3.835 € der Körperschaftsteuer und 3.900 € der Gewerbesteuer.

Bezahlte Sportler

Nehmen an einer sportlichen Veranstaltung Sportler teil, die dafür über eine bloße Aufwandsentschädigung hinaus bezahlt werden, handelt es sich um bezahlte Sportler. Bei den bezahlten Sportlern ist zwischen solchen des Vereins, der die Veranstaltung durchführt, und anderen Sportlern zu unterscheiden. Als Sportler des Vereins gelten alle für den Verein auftretenden Sportler, egal, ob sie Mitglieder sind oder nicht. Zahlungen an diese Sportler bis zu 400 € pro Monat im Jahresdurchschnitt sind ohne Einzelnachweis als Aufwandsentschädigung und nicht als Bezahlung für ihre sportliche Betätigung anzusehen. Die Erstattung höherer Aufwendungen ist nicht als Bezahlung anzusehen, wenn alle Aufwendungen im Einzelnen nachgewiesen werden. Zu diesen Aufwendungen gehören z.B. der Verdienstausfall, Fahrt- und besondere Verpflegungskosten. Laufende Zuwendungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe an Spitzensportler sind in der Regel als Ersatz besonderer Aufwendungen anzusehen. Sie sind deshalb nicht auf die zulässige Aufwandspauschale von 400 € je Monat im Jahresdurchschnitt anzurechnen. Bei anderen, d.h. vereinsfremden, Sportlern gilt die Regelung für den pauschalen Aufwandsersatz nicht. Bei ihnen wird eine Erstattung nur gegen den Nachweis der Aufwendungen als Aufwandsersatz anerkannt. Durch Vergütungen und gewährte Vorteile seitens des veranstaltenden Vereins oder eines Dritten, die über einen Aufwandsersatz hinausgehen, wird der Empfänger zum bezahlten Sportler. Auch die Zahlung eines Preisgeldes, das eine Aufwandsentschädigung übersteigt, ist eine Vergütung für die sportliche Betätigung.

Bildungsreisen

Sie zählen zu den steuerbegünstigten Zweckbetrieben eines Vereins, der kulturellen Zwecken dient, wenn sie in Vorträgen und Diskussionen sowohl vor als auch nach Abschluss der Fahrt Gegenstand der Bildungsarbeit des Vereins waren. Bildungsreisen sind aber dann als steuerpflichtiger

wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln, wenn die Reise nicht nur unwesentlich auch den touristischen Interessen der Teilnehmer dient.

Dienstreisen

Nur bei einem beruflich bedingten Ortswechsel, der aus Anlass einer vorübergehenden Auswärtstätigkeit (d.h. außerhalb der Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte) erfolgt, liegt eine Dienstreise vor. Als Fahrtkosten können bei Nutzung eines Kfz 0,30 € pro Fahrtkilometer steuerfrei erstattet werden. Hinzu kommen noch Verpflegungsmehraufwendungen in Höhe der zulässigen Pauschalbeträge sowie die nachgewiesenen Übernachtungskosten (vgl. Tz. 13.2.3).

Elternleistungen an gemeinnützige Schulvereine

Zuwendungen (Beiträge, Spenden, Patengelder) an Schulvereine durch Personen, die selbst keine Kinder in der Schule haben, sind als Spende nach § 10b EStG abzugsfähig. Bei Personen, deren Kinder die Schule besuchen, ist eine Aufteilung einer Zuwendung in einen abzugsfähigen Spendenanteil und ein nicht als Spende abziehbaren Elternbeitrag nicht möglich. Soweit jedoch über den Elternbeitrag hinaus gesondert Spenden für die Anschaffung von Schulmaterial oder Schulveranstaltungen dem Schulverein zugewendet werden, sind diese grundsätzlich abzugsfähig. Zudem können 30% des Elternbeitrags als Sonderausgabe nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG abgezogen werden.

Feuerwehrvereine

Neben den öffentlich-rechtlichen Feuerwehren als Teil der Gemeinden werden häufig Freiwillige Feuerwehr-Vereine oder Fördervereine der Freiwilligen Feuerwehr gegründet, deren Zweck die Förderung des Feuerschutzes ist. Der Zweck wird regelmäßig durch die Unterstützung der jeweiligen Träger der Feuerwehr durch Einbringung ihrer Erfahrung, gemeinsame Übungen sowie Heranführung und Ausbildung der Jugend verwirklicht. Ist die Förderung des Feuerschutzes alleiniger Satzungszweck, ist der Verein als gemeinnützig anzuerkennen. Unschädlich ist auch, wenn der Verein neben dem Feuerschutz andere gemeinnützige Zwecke (z.B. Traditionspflege oder Förderung der Feuerwehrmusik) fördert. Soweit neben den vorstehenden Zwecken auch die Förderung (Pflege) der Kameradschaft in der Satzung genannt wird, führt dies nicht zur Versagung der Gemeinnützigkeit.

Förder- oder Spendensammelvereine

Satzungszweck dieser Vereine ist die Beschaffung von Mitteln, z.B. durch Spendenaufrufe, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke

einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft (z.B. Verein oder Stiftung) oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken. Sofern durch einen Förderverein ein Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaften des öffentlichen Rechts, z.B. ein gemeindlicher Kindergarten, ein städtisches Museum oder Theater, unterstützt werden soll, muss diese Einrichtung selbst nicht als gemeinnützig anerkannt sein. Während unmittelbar tätige steuerbegünstigte Vereine höchstens 50% ihrer Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften weiterleiten dürfen, können Förder- und Spendensammelvereine ihre sämtlichen Mittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken beschaffen.

Freistellungsbescheid/Körperschaftsteuerbescheid

Der Freistellungsbescheid/Körperschaftsteuerbescheid zur Befreiung von Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer wird dem steuerbegünstigten Verein nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen (Steuererklärung, Tätigkeitsbericht, Überschussermittlung, Vermögensaufstellung) durch das Finanzamt erteilt. Die Überprüfung erfolgt in der Regel alle 3 Jahre. Die Anerkennung der Steuerbefreiung ist Voraussetzung für die steuerbegünstigte Spendenempfangsberechtigung.

Freiwilligenagenturen

Sie können regelmäßig wegen Förderung der Bildung als gemeinnützig behandelt werden, weil das Schwergewicht ihrer Tätigkeit in der Aus- und Weiterbildung der Freiwilligen liegt. Erhält eine Freiwilligenagentur im Zusammenhang mit der Vermittlung von Freiwilligen ein Entgelt für ihre Leistungen, liegt insoweit ein Zweckbetrieb vor.

Gemeinschaftsveranstaltung

Schließen sich mehrere Vereine zur Ausrichtung eines Heimat- oder Volksfestes zusammen, bilden sie in der Regel eine BGB-Gesellschaft, die anschließend wieder aufgelöst wird. Dies ist gewerbesteuerlich insofern von Vorteil, als eine Personengesellschaft selbst gewerbesteuerpflichtig ist und einen Gewerbesteuerfreibetrag von 24.500 € sowie eine Steuermesszahl von 3,5% hat. Auch umsatzsteuerlich ist die BGB-Gesellschaft selbständiger Unternehmer mit der Folge, dass auch ihr die Umsatzsteuerfreigrenze von 17.500 € zusteht. Für die Körperschaftsteuer sind dagegen die Einnahmen und Kosten anteilig auf die beteiligten Vereine aufzuteilen. Bei ihnen ist zu prüfen, ob durch die anteiligen Einnahmen die Besteuerungsgrenze von 35.000 € überschritten wird. Gegebenenfalls wird der anteilige Gewinn für den Verein dann steuerpflichtig.

Gesellige Veranstaltungen - Vereinsfeste und *Jubiläumsveranstaltungen*
Gesellige Zusammenkünfte eines Vereins, bei denen Einnahmen, *z.B. aus Eintrittsgeldern und dem Verkauf von Speisen und Getränken,* erzielt werden, sind wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die steuerpflichtig sind, wenn der Verein mit seinen wirtschaftlichen Tätigkeiten zusammengenommen die Besteuerungsgrenze von 35.000 € Einnahmen im Jahr überschreitet. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Teilnahmemöglichkeit an den Festlichkeiten auf Vereinsmitglieder beschränkt ist, sie also vereinsintern sind. *Die Einnahmen und Ausgaben sind wie folgt zuzuordnen:*
- ideeller Bereich: *kostenlose (Fest-)zeitschrift, (Fest-)umzug;*
- Zweckbetrieb: *Verkauf von (Fest-)schriften, (Fest-)abzeichen;*
- steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb: *Eintrittsgelder, Verkauf von Speisen und Getränken, Inserate, Werbung ohne Zwischenschaltung eines Werbemittlers.*

Großvereine
Die Aufteilung eines Vereins in mehrere selbständige Untervereine zum Zweck der mehrfachen Inanspruchnahme der Gemeinnützigkeits-Steuervergünstigungen gilt als Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten und wird deshalb steuerlich nicht anerkannt. Regionale Untergliederungen (Landes-, Bezirks-, Ortsverbände) eines Großvereins können als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie über eigene Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung), eine eigene Kassenführung und eine eigene Satzung, die den Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen entspricht, verfügen.

Jugendreisen
Bei einer Jugendreise, an der nur Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass mit der Reise auch eine erzieherische Betreuung verbunden ist. Die Jugendreise wird deshalb als steuerbegünstigter Zweckbetrieb behandelt. Bei Reisen, an denen auch Jugendliche über 18 Jahren teilnehmen, liegt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn die Reise lediglich der Erholung der Jugendlichen dient. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Jugendlichen den Urlaub frei gestalten können. Die Einnahmen aus den Reisen und den Jugendreisen unterliegen der Umsatzsteuer (bei Reisen Regelsteuersatz 19%, bei Jugendreisen ermäßigter Steuersatz 7%) insoweit, als die Einnahmen die Aufwendungen für die Reisevorleistungen übersteigen.

Lotterien, Tombolas und Ausspielungen
Lotterien, Tombolas und Ausspielungen gelten als steuerbegünstigte Zweckbetriebe, wenn der Reinertrag unmittelbar und ausschließlich

für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird. Lotterien, Tombolas und Ausspielungen bedürfen der Genehmigung, und zwar durch die Kreis- und Ortspolizeibehörden, bei einem Spielkapital bis zu 24.000 €. In Fällen mit einem darüber hinausgehenden Spielkapital ist das Regierungspräsidium bzw. das Hessische Ministerium des Innern und für Sport für die Genehmigung zuständig. Zudem müssen Lotterien bei dem Finanzamt Frankfurt am Main III, Gutleutstraße 120, 60327 Frankfurt am Main, angemeldet werden. Genehmigte Lotterien und Ausspielungen für ausschließlich gemeinnützige Zwecke sind lotteriesteuerfrei, wenn der Gesamtpreis der Lose nicht mehr als 40.000 € beträgt. Bei Lotterien, deren Spielkapital 650 € nicht übersteigt und die nur aus Sachwerten bestehen, fällt keine Lotteriesteuer an; eine Anmeldung dieser Lotterien beim Finanzamt Frankfurt am Main III entfällt.

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren

Echte Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren, die dazu bestimmt sind, dem Verein die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke zu ermöglichen, können als Sonderausgaben abgezogen werden, sofern sie an einen Verein gezahlt werden, der ausschließlich die unter Anhang 5a aufgeführten Spendenzwecke verfolgt. Demzufolge können umgekehrt Mitglieder von Vereinen, die unter Anhang 5b fallende Zwecke verfolgen, z.B. Mitglieder von Sportvereinen, Gesang- und Musikvereinen, Kleintier- und Pflanzenzuchtvereinen oder Karnevalsvereinen, ihre Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren nicht als Sonderausgaben vom Einkommen abziehen. Eine steuerliche Abzugsfähigkeit ist auch ausgeschlossen, wenn der Verein gegenüber dem Mitglied eine Leistung erbringt, die den Sonderbelangen des einzelnen Mitglieds dient, z.B. die Betreuung von Kindern in einem Kindergarten, Aufgabenbetreuung u.ä.; in diesen Fällen liegt kein echter Mitgliedsbeitrag vor. Es handelt sich vielmehr um ein umsatzsteuerpflichtiges Entgelt für einen Leistungsaustausch. Mitgliedsbeiträge und sonstige Mitgliederumlagen dürfen zusammen 1.023 €, Aufnahmegebühren 1.534 € im Jahresdurchschnitt je Mitglied nicht übersteigen.

Musikkapellen

Werden auf Vereinsfesten nebenberuflich tätige Musiker beschäftigt, liegt ein Arbeitsverhältnis zum Verein im allgemeinen nicht vor, wenn der einzelne Musiker oder die Kapelle, der er angehört, nur gelegentlich - etwa für einen Abend oder an einem Wochenende (Festveranstaltung) - von dem Verein verpflichtet wird. Ein solches Arbeitsverhältnis besteht auch dann nicht, wenn eine Kapelle selbständig als Gesellschaft oder der Kapellenleiter als Arbeitgeber der Musiker auftritt. Der Verein sollte für klare Absprachen sorgen. Wird ein Arbeits-

verhältnis begründet, muss der Verein festlegen, ob die Lohnzahlung brutto unter Einbehaltung der Lohnsteuer oder netto erfolgen soll und der Verein die Lohnsteuer übernimmt.

Mustersatzungen

Vereine, die die Steuerbegünstigung wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke erlangen wollen, müssen in ihre Satzung die sich aus Anhang 14 Anlage 1 ergebenden steuerlichen Bestimmungen aufnehmen. Die Verwaltung hat aber auch Mustersatzungen für Freiwillige Feuerwehr-, Seniorenhilfe- und Sportvereine in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Verbänden erstellt, die bei den Finanzämtern erhältlich sind.

Politische Betätigung

Politische Betätigungen gehören nicht zu den steuerbegünstigten Zwecken. Ein Verein, der neben seiner gemeinnützigen Tätigkeit auch politische Zwecke verfolgt, kann wegen des Verstoßes gegen den Ausschließlichkeitsgrundsatz nicht als gemeinnützig anerkannt werden. Nimmt der Verein jedoch gelegentlich zu tagespolitischen Themen im Rahmen seines Satzungszwecks Stellung, ist dies nicht schädlich. Entscheidend ist, dass die Tagespolitik nicht Mittelpunkt der Tätigkeit des Vereins ist, sondern der Vermittlung der steuerbegünstigten Ziele dient.

Reisen

Reisen können unter bestimmten Voraussetzungen Zweckbetrieb sein. Dies gilt z.B. für Reisen von Sportvereinen (z.B. zu Wettkämpfen, Trainingslager), Kulturvereinen (z.B. Konzertreisen) Volksbildungswerken (vgl. Bildungsreisen) oder Vereinen die Pilgerreisen durchführen. Voraussetzung ist jedoch, dass das touristische Interesse der Teilnehmer und der touristische Teil des Programms und Reiseverlaufs einen nur unwesentlichen Teil ausmachen. Eine Aufteilung der Reise in einen touristischen Teil (steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) und einen nichttouristischen Teil (Zweckbetrieb) ist nicht zulässig. D.h. wenn die Reise nicht nur unwesentlich auch den touristischen Interessen der Teilnehmer dient, liegt insgesamt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Die Einnahmen aus den Reisen unterliegen der Umsatzsteuer mit 19% insoweit, als die Einnahmen die Aufwendungen für die Reisevorleistungen übersteigen.

Rücklagen

Der gemeinnützige Verein muss seine Mittel grundsätzlich laufend für seine begünstigten Zwecke verwenden. Er darf Einnahmen nicht ansparen. Jedoch kann er Geld zurücklegen, wenn er bestimmte aufwendige

gemeinnützige Vorhaben finanzieren muss (z.B. Bau eines Clubheims, Durchführung sportlicher Großveranstaltungen, Finanzierung eines längerfristigen Ausbildungsprogramms). Zur Abdeckung unwägbarer Risiken ist die Bildung einer Rücklage für periodisch wiederkehrende Ausgaben, z.B. Löhne, Gehälter, Mieten, in Höhe des Mittelbedarfs bis zu höchstens einem Geschäftsjahr zulässig (Betriebsmittelrücklage). Eine Rücklage darf auch gebildet werden, wenn ein Verein durch einen Spendenaufruf um Zuwendungen zur Stärkung seiner Kapitalbasis bittet. Vereine, die Kapitalerträge (z.B. aus Spareinlagen, Wertpapieren oder Beteiligungen an Kapitalgesellschaften) oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung erzielen, dürfen jährlich **1/3 des Überschusses aus Vermögensverwaltung** einer Finanzrücklage zuführen. Zusätzlich dürfen noch **10% der zeitnah** zu verwendenden **sonstigen Mittel** in eine Rücklage eingestellt werden. Zudem können Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an dem Unternehmen angesammelt oder im Jahr des Zuflusses der Erträge verwendet werden (vgl. Tz. 4.5.2.2). Hat ein Verein eine nicht zulässige Rücklage gebildet, d.h. liegen die vorgenannten Gründe zur Bildung einer Rücklage nicht vor, so kann das Finanzamt eine Frist zur Auflösung dieser Rücklage setzen. Kommt der Verein dieser Auflage nach, hat er insoweit keine für die Gemeinnützigkeit nachteiligen Folgen zu erwarten.

Satzung

Anhand der Satzung muss leicht und einwandfrei geprüft werden können, welche steuerbegünstigten Zwecke verfolgt werden und in welcher Art die Zweckverwirklichung erfolgen soll. Nicht ausreichend ist die Verwendung unbestimmter Begriffe oder unbestimmter Formulierungen, wie „insbesondere, etwa oder u.a.", die den Satzungszweck oder die Art der Verwirklichung nicht deutlich erkennen lassen oder dazu dienen, eine Festlegung des begünstigten Satzungszwecks zu vermeiden. Auch die bloße Bezugnahme in der Satzung auf Regelungen oder Satzungen von anderen Organisationen genügt nicht.

Spenden

Geld- und Sachspenden für mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche und als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke sind grundsätzlich beim Spender als Sonderausgaben absetzbar. Spenden in einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, z.B. Spenden für ein Vereinsfest, sind dagegen nicht abzugsfähig. Der Wert einer Sachspende, sowohl aus dem Privat- wie auch dem Betriebsvermögen, umfasst auch die auf dem Gegenstand

lastende Umsatzsteuer. Leistungen an den Verein in Form von Freizeit- und Arbeitsaufwand können dagegen nicht Gegenstand von Spenden an den Verein sein. Der Leistende müsste vielmehr für seinen Aufwand eine vorher vereinbarte Vergütung verlangen, die dann dem Verein als Geldspende wieder zugewendet werden kann. Gleiches gilt für die Nutzungen, z.B. die Nutzung des Pkw eines Vereinsmitglieds, um die Sportjugend zu einem auswärtigen Sportplatz zu fahren. Die Vergütung für die Nutzung bzw. Leistung ist beim Vergütungsempfänger grundsätzlich einkommensteuerpflichtig (über Möglichkeiten der Steuerpauschalierung vgl. Tz. 13.4). Die Vergütung, die ganz oder teilweise an den Verein als Spende zurückgegeben wird, ist in Höhe des Spendenbetrags als Sonderausgabe abziehbar.

- Aufwandsspenden
  Aufwandsspenden sind Geldspenden. Dabei verzichtet der Spender auf die Erstattung eines Aufwands, der ihm für den Verein **tatsächlich entstanden** ist und für den ein **Erstattungsanspruch** besteht. Hierunter fallen z.B. Aufwendungen für Porto- und Telefon- gebühren, Dienstreisen. **Nutzungen und Leistungen** sind nicht spendenfähig. Mitglieder können deshalb für ihre unentgeltliche Mithilfe (Leistungen) im Verein und bei Vereinsaktivitäten keine Zuwendungsbestätigungen erhalten. Gleiches gilt auch, wenn ein Mitglied seinen PKW dem Verein unentgeltlich zur Nutzung überlässt. Wird jedoch im Vorhinein durch Satzung, Vertrag oder durch Vorstandsbeschluss vereinbart, dass für die Mithilfe im Verein bzw. die Nutzung des PKW ein Anspruch auf Erstattung besteht und verzichtet das Mitglied auf die Erstattung dieses Anspruchs, liegt auch dann eine Aufwandsspende an den Verein vor. Entsprechendes gilt auch bei Ansprüchen bzw. Vereinbarungen über die Erstattung von **Tätigkeitsvergütungen** (für Arbeits- und Zeitaufwand) für Vorstandsmitglieder. Allerdings muss in der Satzung ausdrücklich geregelt sein, dass angemessene Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder gezahlt werden können (Muster einer Satzungsbestimmung vgl. Tz. 4.6). Ein Vorstandsbeschluss reicht hierfür nicht aus. Der Anspruch auf die Erstattung darf aber nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein. Damit wird sichergestellt, dass das Mitglied die Spende **freiwillig** zuwendet. Eine tatsächliche Auszahlung an das Mitglied ist nicht erforderlich. Der Verein muss aber sowohl im Zeitpunkt der Fälligkeit der Ansprüche als auch im Zeitpunkt der Zusage der Ansprüche über ausreichende Mittel verfügen, um den Erstattungsanspruch erfüllen zu können. Nicht um

eine Aufwandsspende, aber auch um eine Geldspende handelt es sich, wenn Mitglieder oder Nichtmitglieder an den Verein für Lieferungen oder Dienstleistungen eine Rechnung stellen und auf deren Zahlung gegen Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung verzichten.

- Sachspende
  Werden Sachen gespendet, so sind diese mit dem Preis (einschließlich Umsatzsteuer) anzusetzen, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu erzielen wäre. Erfolgt die Spende aus dem Betriebsvermögen, so kann zwischen dem Buchwert und dem Teilwert (Entnahmewert) gewählt werden. Handelt es sich um gebrauchte Sachen, ist der Wert ggf. im Schätzungswege zu ermitteln.
- Spenden für förderungswürdige Zwecke im Ausland
  Gemeinnützige Zwecke, wie etwa die Unterstützung in Katastrophen- bzw. sonstigen Notfällen oder Entwicklungszusammenarbeitsmaßnahmen können auch im Ausland verwirklicht werden. Allerdings bedarf es einer strengen Nachweis- und Mitwirkungspflicht für den inländischen Verein.
- Vertrauensschutz und Haftung
  Der Spender darf auf die Richtigkeit der Zuwendungsbestätigung des Vereins vertrauen, sofern er die Bestätigung nicht durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat. Natürlich gibt es auch keinen Vertrauensschutz, wenn dem Spender die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt war oder hätte bekannt sein müssen. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausgestellt hat oder veranlasst hat, dass die Spende nicht zu den spendenbegünstigten Zwecken des Vereins verwendet wurde, haftet für die entgangene Steuer. Diese wird mit 40% der Zuwendung für die durch den Spendenabzug entgangene Einkommenbzw. Körperschaftsteuer und mit 10% für die entgangene Gewerbesteuer angesetzt.

Spielgemeinschaften

Gemeinnützige Sportvereine, die nicht genügend aktive Sportler haben, um in Punktspielen mit einer vollen Mannschaft antreten zu können, schließen sich häufig zu Spielgemeinschaften zusammen. Dabei werden die Einnahmen aus den Spielen geteilt. Jeder Verein trägt anteilig die auf ihn entfallenen Kosten. Ein gemeinsames Vermögen besteht zwar nicht, dennoch muss die Spielgemeinschaft eine sogenannte Feststellungserklärung beim Finanzamt einreichen, damit die

Einkünfte (Einnahmen abzüglich Ausgaben) den jeweiligen Vereinen zugerechnet werden können. Soweit es sich bei der sportlichen Veranstaltung um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb handelt, werden die jeweils anteiligen Einnahmen bei der Ermittlung der Besteuerungsgrenze hinzugerechnet. Die Spielgemeinschaft ist auch umsatzsteuerpflichtig und muss demzufolge selbst eine Umsatzsteuererklärung abgeben. Die sportliche Veranstaltung der Spielgemeinschaft wird aber umsatzsteuerlich in gleicher Weise behandelt, als wenn die Vereine selbst unmittelbar aufgetreten wären, d.h. soweit sie die Voraussetzungen für einen Zweckbetrieb erfüllen, unterliegen die Umsätze dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Die Gemeinnützigkeit der beteiligten Vereine wird durch eine solche Spielgemeinschaft nicht berührt.

Sponsoring

Durch die Zuwendung von Geld, Sach- oder Dienstleistungen - vorwiegend an gemeinnützige und mildtätige Vereine - beabsichtigt der Sponsor eine positive Imagebildung in der Öffentlichkeit zu bewirken, um unternehmerische Marketingziele zu erreichen. Daher handelt es sich beim Verein in der Regel nicht um unentgeltliche Zuwendungen, sondern um Einnahmen aus einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Ein solcher kann immer dann angenommen werden, wenn der Verein über den Dank für die Unterstützung hinaus dem Sponsor zusätzliche Möglichkeiten der Selbstdarstellung verschafft oder gar an der Unternehmenspräsentation mitwirkt. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt aber dann nicht vor, wenn der Verein z.B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hinweist. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, des Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung, erfolgen. Für solche Zuwendungen des Sponsors, die bei ihm Betriebsausgaben darstellen, kann der Verein keine Zuwendungsbestätigung ausstellen.

Sportliche Veranstaltungen

- Zweckbetrieb

  Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind steuerbegünstigte Zweckbetriebe, wenn die Einnahmen daraus einschließlich der Umsatzsteuer 35.000 € im Jahr nicht überschreiten. Zu den Einnahmen gehören insbesondere Eintrittsgelder, Startgelder, Zahlungen für die Übertragung sportlicher Veranstaltungen in Rundfunk

und Fernsehen, Lehrgangsgebühren und Ablösezahlungen. Nicht dazu rechnen Einnahmen aus Werbung, die im Zusammenhang mit einer Veranstaltung auf Sportplatzflächen, Ausrüstungsgegenständen, Programmzetteln oder durch Lautsprecherdurchsagen betrieben wird. Auch die entgeltliche Verköstigung von Aktiven, Betreuern und Zuschauern gehört nicht zu den Zweckbetriebseinnahmen.

- Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

  Wird die Grenze von 35.000 € überschritten, werden die Veranstaltungen grundsätzlich zu steuerpflichtigen Tätigkeiten, die zusammen mit anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bilden, bei dem Gewinne mit Verlusten aus den einzelnen Tätigkeiten ausgeglichen werden. Die Sportveranstaltungen, an denen bezahlte Sportler teilnehmen, sind immer ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Die Teilnahme auch unbezahlter Sportler an diesen Veranstaltungen hat auf ihre Behandlung als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb keinen Einfluss. Aus den Einnahmen der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe müssen alle mit ihnen in Zusammenhang stehenden Kosten bestritten werden, u.a. die Vergütungen und Vorteile an die teilnehmenden Sportler, auch die Aufwandsentschädigungen für unbezahlte Spieler. Aus Vereinfachungsgründen ist es aber nicht zu beanstanden, wenn die Aufwandspauschale, die an unbezahlte eigene Sportler geleistet wird, nicht aus den Einnahmen des Geschäftsbetriebs, sondern aus den sonstigen Mitteln des gemeinnützigen Vereins bestritten wird. Vergütungen an Trainer, die sowohl unbezahlte als auch bezahlte Sportler ausbilden, sind notfalls im Schätzungswege aufzuteilen, wobei als Maßstab auch die Zahl der jeweiligen Spieler dienen kann. Erhält ein Sportler in einem Jahr über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile, sind alle in diesem Jahr durchgeführten sportlichen Veranstaltungen des Vereins, an denen der Sportler teilgenommen hat, ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Dies gilt auch dann, wenn er die Vergütung rückwirkend erhält. Zu den Einnahmen des steuerpflichtigen Geschäftsbetriebs sportlicher Veranstaltungen zählen auch Ablösesummen für die Freigabe bezahlter Sportler, wenn sie in den letzten 19 Monaten vor der Freigabe für ihre sportliche Betätigung bezahlt worden sind. Umgekehrt sind Ausgaben für die Übernahme bezahlter Sportler aus den Einnahmen der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe zu decken, wenn der neue Spieler

in den ersten 12 Monaten nach dem Vereinswechsel für seine sportliche Betätigung bezahlt wird.

- Zweckbetrieb durch Option
  Der Sportverein kann bei Überschreiten der 35.000 €-Grenze dafür optieren, dass seine sportlichen Veranstaltungen weiterhin als Zweckbetrieb behandelt werden, soweit dabei keine bezahlten Sportler mitwirken. Eine solche Option empfiehlt sich vor allem, wenn der Verein keine gewinnträchtigen, steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (z.B. eine Gaststätte) unterhält, mit deren Überschüssen er Verluste aus Sportveranstaltungen verrechnen kann. Denn für Einnahmen aus Zweckbetrieben wird nur der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7% erhoben.

Tatsächliche Geschäftsführung

Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins muss den satzungsmäßigen Bestimmungen entsprechen. Zur Prüfung, ob der Verein diese Voraussetzungen erfüllt, hat er dem Finanzamt neben einer Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben und einer Vermögensaufstellung auch einen Geschäfts- oder Tätigkeitsbericht einzureichen. Dieser Bericht soll eine umfassende Beschreibung der Aktivitäten des Vereins enthalten. Protokolle über Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen reichen aus, wenn sie die gesamten Aktivitäten des Vereins beinhalten, eine stichwortartige Darstellung genügt.

Übungsleiter

Bei nebenberuflich tätigen Übungsleitern, Ausbildern, Erziehern und Personen, die eine vergleichbare berufliche Tätigkeit im Dienste gemeinnütziger Vereine ausüben, bleiben von den Einnahmen aus dieser Tätigkeit jährlich bis zu 2.100 € steuerfrei. Soweit die Einnahmen diesen Betrag übersteigen, sind von den übersteigenden Einnahmen nur solche Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abziehbar, die über 2.100 € hinausgehen. Die Beträge müssen durch entsprechende Belege nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Zu den begünstigten Personen gehören nicht solche, die nur Verwaltungsaufgaben für den Verein wahrnehmen, wie Sekretärinnen, Platzwarte u.ä. oder in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglied tätig sind. Übungsleiter können ihre Tätigkeit selbständig oder unselbständig als Arbeitnehmer ausüben. Es kommt dabei auf die Vertragsgestaltung mit den Vereinen an. Eine selbständige Tätigkeit liegt im Allgemeinen vor, wenn die Tätigkeit für den Verein in der Woche durchschnittlich nicht mehr als 6 Unter-

richtsstunden dauert. Ist der Übungsleiter Arbeitnehmer des Vereins, so können für ihn neben der Kostenpauschale von 2.100 € weitere Abzugsbeträge pauschal in Betracht kommen, etwa der Arbeitnehmerpauschbetrag von 920 €, soweit dieser nicht bereits im Rahmen eines weiteren Dienstverhältnisses ausgeschöpft ist. Die den Freibetrag von 2.100 € übersteigenden Einnahmen unterliegen dem Lohnsteuerabzug. Eine Pauschalierung der Lohnsteuer für die den Freibetrag übersteigenden Einnahmen ist bei geringem Umfang und geringer Entlohnung der Übungstätigkeit zulässig ebenso bei kurzfristigem Einsatz (vgl. Tz. 13.4). Dabei beziehen sich die steuerlichen Verdienstgrenzen (vgl. Tz. 13.4.1, 13.4.2) nur auf die den Freibetrag übersteigenden Einnahmen. Der Freibetrag von 2.100 € gilt bei mehreren nebenberuflichen Tätigkeiten insgesamt nur einmal. Der Verein wird sich deshalb von einer unselbständig beschäftigten Hilfskraft angeben lassen müssen, inwieweit sie die Steuerbefreiung bereits gegenüber anderen Vereinen in Anspruch genommen hat.

Unentgeltliche Leistungen an Mitglieder

Die Erträge und das Vermögen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, unabhängig ob sie aus dem ideellen, vermögensverwaltenden oder wirtschaftlichen Bereich stammen. Demzufolge dürfen Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Zulässig sind jedoch **Annehmlichkeiten**, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind. Geldzuwendungen gehören nicht dazu.

Unterricht in Sport und Musik

Entgeltlicher Tennis-, Reit-, Schwimmunterrichtung usw. oder Musik- und Werkunterricht, den gemeinnützige Sport- bzw. kulturelle Vereine durch Hilfskräfte erteilen, gehört zu den steuerbegünstigten Zweckbetrieben. Das Entgelt an den Verein ist ferner umsatzsteuerbefreit.

Vergütungen

Vergütungen sind Zahlungen, die ein Vorstandsmitglied für seinen Zeit- und/oder Arbeitsaufwand erhält. Sie müssen in der Satzung ausdrück-lich zugelassen werden. Werden Vergütungen gezahlt, ohne dass eine entsprechende Satzungsbestimmung besteht, liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Selbstlosigkeit (§ 55 AO) vor (Muster einer Satzungsbestimmung vgl. Tz. 4.6).

Vermietung und Verpachtung

Vermietungs- und Verpachtungseinnahmen gehören grundsätzlich zur steuerfreien Vermögensverwaltung. Hierzu zählen insbesondere die Einnahmen aus der Verpachtung von Bandenwerbung in Sportstätten sowie aus der Verpachtung von Gaststätten. Dem Pächter muss ein angemessener Gewinn verbleiben. Wird eine bislang selbst betriebene Gaststätte verpachtet, gehören die Pachteinnahmen dann zum steuerfreien Vermögensverwaltungsbereich, wenn das Finanzamt über den Wechsel informiert wurde. Dabei ist eine 3-Monats-Frist zu beachten (vgl. Tz. 6.2.2).

Bei der Vermietung und Verpachtung **vereinseigener Wirtschaftsgüter** sind folgende Fälle steuerlich zu unterscheiden:

a) **Grundstücke, Räume, Säle auf längere Dauer (mind. 6 Monate)**
die Erträge aus der Vermietung sind als Einkünfte aus Vermögensverwaltung steuerfrei. Auch die Umsätze sind von der Umsatzsteuer befreit, soweit es sich nicht um die alleinige Vermietung von Abstell- und Garagenplätzen für Fahrzeuge handelt; ermäßigter Steuersatz 7%;

*b) **Wohn- und Schlafräume, Campingflächen (kurzfristig)***
die Erträge aus der Vermietung zur kurzfristigen Beherbergung an Fremde sowie aus der kurzfristigen Vermietung von Campingflächen sind dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen; für die Umsatzsteuer gilt ermäßigter Steuersatz von 7%;

c) **Inventarstücke, Sportgeräte, Schießstände, Kegelbahnen**
- **auf längere Dauer an Mitglieder oder Nichtmitglieder (mind. 6 Monate)**
  Es handelt sich wie im Fall a) um eine ertragsteuerfreie Vermögensverwaltung. Die Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig, wenn die Freigrenze von 17.500 € überschritten wird; ermäßigter Umsatzsteuersatz 7%;
- **laufend kurzfristig an Mitglieder**
  Es handelt sich um einen begünstigten Zweckbetrieb. Die Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig, wenn die Freigrenze von 17.500 € überschritten wird; ermäßigter Umsatzsteuersatz 7%;
- **laufend kurzfristig an Nichtmitglieder**
  Die laufende kurzfristige Vermietung an Nichtmitglieder (z.B. stundenweise Vermietung, auch wenn die Stunden für einen längeren Zeitraum im Voraus festgelegt werden) ist als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu beurteilen. Die Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig, wenn die Freigrenze von 17.500 € überschritten wird; Regelsteuersatz 19%;

- **laufend kurzfristig an Mitglieder und Nichtmitglieder**
  Erfolgt die Vermietung zu gleichen Bedingungen, so liegt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Die Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig, wenn die Freigrenze von 17.500 € überschritten wird; Regelsteuersatz 19%;

d) Sportstätten, z.B. Sport-, Reit- und Tennisplätze, Schwimm- und Mehrzweckhallen

Ertragsteuerlich und umsatzsteuerlich gelten die Grundsätze wie unter c). Eine Aufteilung für Zwecke der Umsatzsteuer zwischen steuerfreier Grundstücksvermietung und steuerpflichtiger Vermietung von Betriebs- und Sportvorrichtungen entfällt, da es sich umsatzsteuerlich um eine einheitliche steuerpflichtige Leistung handelt. Das gilt auch für Sportstätten, die bereits in der Vergangenheit errichtet und in Betrieb genommen worden sind.

Ausnahme: Betreibt und unterhält ein Verein ein Schwimmbad zum **Jedermannschwimmen**, ist dieses insgesamt als ein Zweckbetrieb i.S. von § 65 Abgabenordnung anzusehen. Allerdings dürfen die nicht unmittelbar dem Schwimmen dienenden Angebote (z.B. Sauna, Solarium) nur von untergeordneter Bedeutung sein. Deshalb sind die sog. Spaßbäder von dieser steuerlichen Vergünstigung ausgeschlossen. Durch das nicht wettkampfmäßige, d.h. nicht sportliche, Schwimmen wird in erster Linie die **Förderung der Gesundheitspflege** verfolgt. Zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern wird demzufolge nicht unterschieden, so dass auch durch die Nutzung der Nichtmitglieder kein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb begründet wird.

Verluste

Verluste aus Zweckbetrieben sind steuerlich unschädlich. Sie können aus sämtlichen Mitteln des Vereins ausgeglichen werden. Hingegen sind Verluste im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder im Bereich der Vermögensverwaltung grundsätzlich steuerschädlich, wenn sie letztlich durch ideelle Mittel oder durch Mittel des Zweckbetriebs ausgeglichen werden (vgl. Tz. 6.4.4).

Volks- und Heimatfeste

Die Beteiligung gemeinnütziger Vereine an örtlichen Heimat-, Volks- und Weinfesten durch Erlöse aus Eintrittsgeldern, Verkauf von Speisen, Getränken und anderen Waren ist als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu beurteilen.

Vorläufige Bescheinigung

Beantragt ein neu gegründeter Verein unter Vorlage der Satzung die Steuerbefreiung wegen Anerkennung der Gemeinnützigkeit, so wird vom Finanzamt eine vorläufige Bescheinigung erteilt, sofern die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbefreiung im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung erfüllt sind. Die vorläufige Bescheinigung gilt längstens 18 Monate. Erst im Rahmen der Veranlagung nach Ablauf des ersten Veranlagungszeitraums entscheidet das Finanzamt endgültig über die Steuerbefreiung.

Werbung

Wird vom Verein einem Werbeunternehmer gegen Entgelt das Recht eingeräumt, in vereinseigenen oder gemieteten Sportstätten (z.B. an der Bande oder über Lautsprecher) oder in Vereinszeitschriften zu werben, so unterhält der Verein dadurch keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Überlassung der Anlagen bzw. der Zeitschrift ist vielmehr als steuerbefreite Vermögensverwaltung zu beurteilen. Dem Werbeunternehmer muss aber ein angemessener Gewinn verbleiben, weil ansonsten anzunehmen ist, dass ein bloßer Gefälligkeitsvertrag im Interesse des Vereins vorliegt. In diesem Fall unterhält der Verein einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Möglich bleibt aber, dass der Verein auf die Gestaltung der Werbetexte, die fachliche Gestaltung, die Wahl des Untergrundmaterials sowie die Art der Befestigung Einfluss nimmt. Insoweit wird lediglich das Werberecht des Interessenten begrenzt. Ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist immer dann anzunehmen, wenn der Verein selbst die Nutzung der Werbeflächen einem oder mehreren Interessenten überlässt. Er beteiligt sich damit am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr (wesentliches Merkmal für gewerbliche Tätigkeit). Dabei ist es unerheblich, ob der Interessent an den Verein oder der Verein an den Interessenten herangetreten ist. Das aktive Mitwirken des Vereins bei der Durchführung der Werbegeschäfte führt zur Steuerpflicht. Werden Interessenten Werbeflächen auf der Sportkleidung, z.B. Trikots, Sportschuhen, Helmen gegen Bezahlung überlassen, so wirkt der Verein aktiv am Werbegeschäft mit und unterhält dadurch einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Bei Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfindet, kann der Besteuerung pauschal ein **Gewinn von 15% der Einnahmen** zugrunde gelegt werden. Sofern die Werbung im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erfolgt, kann diese vereinfachende Gewinnermittlungsmethode nicht

angewandt werden. Nicht als Werbeeinnahme, sondern als unentgeltliche Sachzuwendung ist zu behandeln, wenn ein Gönner Mannschaften nicht bezahlter Spieler eines Sportvereins mit Ausrüstungsgegenständen wie Trikots oder Schuhen beschenkt, auf denen lediglich der Hersteller erkennbar ist, ohne dass damit eine Werbeverpflichtung verbunden ist. Sind die unentgeltlich überlassenen Ausrüstungsgegenstände jedoch mit Aufschriften versehen, die für den Geber werben, so liegen in Höhe des Sachwerts der Ausrüstungsgegenstände steuerpflichtige Werbeeinnahmen vor.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Jede Tätigkeit, die selbständig und nachhaltig darauf gerichtet ist, Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile zu erzielen, ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich. Bloße Vermögensverwaltung zur Erzielung von Mieten oder Zinsen gehört nicht dazu. Eine nachhaltige Tätigkeit liegt schon bei Veranstaltung eines Festes vor, weil hierbei mit den Besuchern durch Verkauf von Eintrittskarten sowie Speisen und Getränken eine Vielzahl von Umsätzen getätigt wird (vgl. Tz. 6.4).

Zinsabschlag

Zinsen aus Spareinlagen (z.B. Sparbücher, Festgeldkonten) und festverzinslichen Wertpapieren unterliegen bis 31.12.2008 dem Zinsabschlag von 30%. *Ab dem 1.1.2009 unterliegen sie der Abgeltungsteuer von 25% (vgl. Tz. 6.2.1).*

Zuschüsse

Zuschüsse sind dem Tätigkeitsbereich zuzuordnen, für den sie gegeben werden. Z.B. sind Chorleiterzuschüsse einer Gemeinde an einen Gesangverein dem ideellen Bereich zuzurechnen. Handelt es sich bei dem Zuschuss jedoch um eine Fehlbetrags- bzw. Festbetragsfinanzierung zur Abdeckung eines Gesamtverlustes eines Vereins, der mehrere Bereiche (ideeller Bereich, Vermögensverwaltungsbereich, Zweckbetrieb, steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) umfasst bzw. aus diesen resultiert, ohne konkrete Zuordnung zu den jeweiligen Bereichen, so ist der Zuschuss anteilsmäßig - ggfs. im Schätzungswege - auf die jeweiligen Bereiche aufzuteilen.

Zuwendungsbestätigung

Die Zuwendungsbestätigung (vgl. Muster Zuwendungsbestätigung Anhang 6a und 6b) ist eine materielle Voraussetzung für den Spenden-

abzug, d.h. ohne einen solchen Nachweis kann das Finanzamt des Spenders die Spende nicht als Sonderausgabe anerkennen. Aus der Zuwendungsbestätigung, die der Verein nach einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck ausgestellt hat, muss u.a. das Datum des letzten Freistellungsbescheids bzw. der vorläufigen Bescheinigung hervorgehen. Liegt das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück, kann das Finanzamt den Spendenabzug ablehnen. Der Verein muss ein Doppel der Zuwendungsbestätigung ggf. in elektronischer Form aufbewahren. Bei Zuwendungen **bis 200 €** genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts **und** der vom Zahlungsempfänger (gemeinnütziger Verein) hergestellte Beleg, z.B. Durchschrift des Überweisungsträgers oder an den Überweisungsträger anhängender Abschnitt, mit den erforderlichen Angaben (vgl. Tz. 14.2.3.3).

Zweckbetrieb

Der Zweckbetrieb ist eine wirtschaftliche Betätigung, bei der Einnahmen erzielt werden. Er dient dazu, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen. Zu den Zweckbetrieben gehören u.a. die kulturellen und sportlichen Veranstaltungen (vgl. Tz. 6.3.1, 6.3.2), die Ausstellungen von Kleintier- und Pflanzenzuchtvereinen, die Fremdensitzungen von Karnevalsvereinen – ausgenommen der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die steuerpflichtige Werbung – und die in §§ 66 – 68 Abgabenordnung (vgl. Anhang 14.2) abschließend aufgeführten Betriebe.

Zweckbetriebsgrenze

Die Zweckbetriebsgrenze von 35.000 € gilt nur für sportliche Veranstaltungen. Sofern die Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) diese Grenze nicht übersteigen, werden alle sportlichen Veranstaltungen als Zweckbetrieb behandelt, selbst wenn bezahlte Sportler des Vereins daran teilnehmen. Wird die Grenze überschritten, besteht eine Optionsmöglichkeit (vgl. Tz. 6.3.2.3 und Anhang 7), sofern an den sportlichen Veranstaltungen keine bezahlten Sportler des Vereins mitwirken.

Stichwortregister

Abgabenordnung (Auszug) 106
Abgeltungsteuer 30-32, 118
Ablösesummen 118, 132
Abschreibung 42, 43, 86, 118
Absetzung für Abnutzung (AfA) 118
Allgemeinheit 11-13, 15, 90, 106, 107, 113
Altmaterialsammlung 29, 47, 119
Amateurfunken 91, 107
Annehmlichkeiten 16, 18, 45, 134
Anschaffungskosten 40, 97, 119
Anschriften der Finanzämter 79
Arbeitnehmer 45, 55-61, 71-74, 133
Arbeitslohn 55, 56, 58, 59, 74
Aufbewahrungspflicht 103, 119
Aufnahmegebühren 12, 62, 66, 126
Aufwandsentschädigung 29, 36, 43, 55, 114, 122, 132
Aufwandsersatz 16, 17, 36, 55-57, 76, 120, 122
Aufwandsspenden 62, 129
Aufzeichnungen 24, 26, 101, 112
Aufzeichnungspflichten 39, 52, 68
Aushilfslöhne 58, 120
Ausländische Körperschaft 11
Auslagenersatz 16, 120
Ausland 11, 24, 25, 50, 53, 67, 77, 130
Ausländische Künstler und Sportler 96, 121
Ausschließlichkeit 19, 109
Ausspielungen 54, 115, 125
Basare 29, 39
Bauleistungen 76, 77, 96, 99, 120
- Freistellungsbescheinigung 76, 77, 98-99
- Steuerabzug 76, 77, 98-99
Benefizveranstaltungen 121
Bescheinigung (vorläufige) 26, 27, 31, 92, 93, 137
Besonderes förderungswürdige Zwecke 128, 130
Besteuerungsgrenze 10, 26, 38, 39, 43, 44, 78, 94, 95, 119, 122, 125, 131
Betreuer 70, 87, 88, 96
Betriebskostenzuschüsse 38
Betriebsmittelrücklage 21, 89, 127-128
Bezahlte Sportler 36, 37, 120, 122, 132, 139
Bilanzen 24, 43
Bildungsreisen 122, 127
Briefmarkensammeln 13
Buchführung 43
Chorleiter 70
Dachverband 20
Dienstreisen 56, 57, 62, 72, 73, 75, 123, 129
Dirigent 70
Eigenverbrauch 45, 49
Einkommensteuergesetz (Auszug) 96
Einkommensteuer- Durchführungsverordnung (Auszug) 100
Einnahme-Überschussrechnung 43, 86
Eintrittsgelder 35, 46, 47, 87, 88, 132
Elternleistung an gemeinnützige Schulvereine 123
Erbschaftsteuer 10, 53, 101
Essen auf Rädern 14
Fahrtkosten 56, 57, 76, 123
Fehlkalkulation 41
Feuerwehrvereine 48, 123
Feste 28, 47, 55, 66, 124-125, 136, 139
Fiktive Kosten 41
Finanzamt; Anschriften 79; - zuständiges Finanzamt 9
Flohmärkte 29, 39, 47
Förderverein 12, 123-124

Forschung 6, 90, 106, 115, 116
Freistellungsbescheid 26, 27, 30, 31, 67, 92, 93, 118, 124, 138
Freistellungsbescheinigung 76, 77, 98-99, 118
Freiwilligenagenturen 124
Freizeitaktivitäten 6
Gaststätte 7, 29, 33, 37, 42, 45, 48, 60, 78, 133
- Aufgabe der Selbstbewirtschaftung 33
- selbstbewirtschaftete 33
- verpachtete 33
Gemeinnützige Zwecke 10-12, 19, 53, 54, 102, 106, 123, 125, 127, 130
Gemeinschaftsveranstaltung 124
Geringwertige Wirtschaftsgüter 119
Gesangvereine 17, 20, 66
Geschäftsbetrieb, wirtschaftlicher 7, 15, 19, 26, 27, 28, 32-34, 36, 38-40, 42, 43, 47, 66, 75, 76-78, 94, 95, 101, 105, 112, 114, 118, 119, 122, 125, 127, 128, 130-133, 135-137
Geschäftsführung, tatsächliche 8, 11, 12, 23-24, 28, 30, 101, 110, 111, 133
Gesellige Veranstaltungen 20, 29, 31, 38, 42, 47, 55, 78, 88, 120, 124
Getränke- und Speisenverkauf 28, 47, 49, 78, 88, 113, 115, 136, 139
Gewerbesteuer 10, 27, 38, 39, 44, 69, 78, 89, 92, 94-95, 102, 111, 112, 124, 130
Gewinnermittlung 38-39, 137
Großvereine 125
Grundbesitz/Grundstück 10, 22, 30, 32, 46, 53, 78, 102, 120, 135
Grunderwerbsteuer 53
Grundsteuer 10, 53
Haftung 66-69, 130
Heimatfeste 136
Hilfsbedürftigkeit 13, 14 (Nachweis 13, - persönliche 13, - wirtschaftliche 14)
Herstellungskosten 40, 97, 119
Hilfsperson 19, 25, 109
Inländische Körperschaft 11
Innergemeinschaftlicher Erwerb 50
Jedermannschwimmen 33, 136
Jugendreisen 125
Jubiläumsfest 45, 125
Kapitalerträge/Kapitaleinkünfte 10, 22, 28, 30, 86, 127/128
Kirchensteuer 56, 58-60, 71, 73, 121
Kirchliche Zwecke 13-15, 20, 62, 103, 106, 107, 116, 123
Körperschaften 8, 11, 15, 20, 22, 26, 30, 41, 92, 93, 96-98, 100, 101, 103-105, 107-112, 114, 116, 124, 130
Körperschaftsteuer 26, 27, 30, 31, 39, 44, 67, 69, 78, 92, 93, 100, 101, 111, 112, 122, 124, 130
- Bescheid 26, 27, 31, 92, 93, 124
- Gesetz 101
Kraftfahrzeugsteuer 53
Künstler, ausländische 96, 97, 121
Kulturelle Veranstaltungen 35, 78, 102, 115
Kurse 70, 78, 102, 115
Lehrgänge 20, 46, 73
Lohnsteuer 55
- Dienstreisen 57
- geringfügige Beschäftigung 59
- Lohnkonto 55
- Lohnsteuer-Anmeldung (elektronisch) 60
- Lohnsteuerkarte 58
- Pauschalierung der Lohnsteuer 58
- Sozialversicherung 61
Lotterie 34, 43, 47, 54, 115, 125/126
Lotteriesteuer 47, 54, 125/126
Mieterträge/Mieteinkünfte 10, 33, 35, 135/136
Mildtätige Zwecke 13, 107
Mitgliedsbeiträge 7, 10-12, 16, 22, 27, 45, 46, 62, 64, 65, 78, 91, 92, 96-98, 100, 126 (echte Mitgliedsbeiträge 126)
Mitgliederwerbung 16
Mittelverwendung, zeitnahe 18, 109
Mittelverwendungsrechnung 18
Mitwirkungspflicht 25, 130
Museum 35, 115, 124
Musikkapellen 126
Musikvereine 35, 48, 120
Mustersatzung 23, 116/117, 127 (Mustersatzung für Tätigkeitsvergütung 23)

Stichwortregister

Nachweispflicht 25, 130
Nichtrechtsfähiger Verein 8
NV -Bescheinigung 30, 138
Optionsmöglichkeit 36, 37, 94/95, 133, 139
Pächter 56, 135
Politische Betätigung 127
Portokosten 57, 62, 72, 75, 129
Prüfungsturnus 26
Raumüberlassung 20, 110
Rechnungslegungen 26
Rechtsfähiger Verein 8
Reisekosten 57, 87, 88, 120, 123
Reisen 55, 125, 127
Regelsätze der Sozialhilfe 14
Rücklagen 18-22, 29, 89, 110, 127-128
- Betriebsmittelrücklage 21, 89, 127-128
- Freie Rücklage 22, 29, 89, 127-128
Sammelbestätigung 67
Satzung 7, 8, 11, 12, 17, 23, 24, 28, 62, 76, 98, 100, 110, 111, 123, 126, 128, 129, 136
Schenkungen 10, 16, 53, 89
Schenkungsteuer 53, 101
Schulvereine 123
Selbstlosigkeit 11, 13, 14, 15-17, 23, 105, 107, 108, 116
Skat 13
Solidaritätszuschlag 56, 58-60, 74
Sozialversicherung 61
Speisen- und Getränkeverkauf 28, 47, 49, 78, 88, 113, 115, 136, 139
Spenden 7, 10, 16-18, 22, 27-29, 37, 41, 45, 46, 62-69, 78, 86, 96-98, 100, 118, 123, 128-130, 139
- Aufwandsspenden 62, 129
- Aufzeichnungspflichten 39, 52, 68
- Haftung 66-69, 130
- Kleinspenden 67
- Sachspenden 62, 64, 66, 128-130
- Sammelbestätigung 67
- Spenden ins Ausland 130
- Spendensammelverein 20, 123/124
- Spendenzwecke 64/65, 90, 91, 126, 127
- Spendenzwecke, Abgrenzung 64/65
- Vertrauensschutz 69, 98, 130
- Zuwendungsbestätigung 62, 63, 65-69, 92, 93, 100, 129-131, 139
- Zuwendungsbestätigung, Muster 92, 93
Spielgemeinschaft 130/131
Sponsoring 29, 131
Sport 6, 12, 21, 31, 33, 35, 40, 46, 64, 91, 97, 106, 110, 115, 126, 134, 135
- Option 36, 37, 94/95, 133, 139
- ausrüstung 29
- gerät 119, 135
- stätten 40, 50, 135, 136, 137
- unterricht 46
- Sportler, ausländische 96, 121
- Sportler, bezahlte, unbezahlte 35, 36, 120, 122, 132, 139
- Sportliche Veranstaltungen 7, 34, 35-40, 46, 47, 49, 54, 77, 78, 88, 88, 94, 102, 114, 118, 131-133, 139
Steuer 30, 32, 39, 49, 51, 54, 58-60, 69, 74, 76/77, 87-89, 92, 93, 98, 99, 102-104, 110, 112, 118/119, 120-122, 124, 126, 128, 130, 132, 134, 136, 138
- abzug 30, 31, 64, 76, 77, 96, 99, 118, 121, 138
- vorteile 10
- erklärung 26
Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb 7, 15, 19, 26, 27, 28, 32-34, 36, 38-40, 42, 43, 47, 66, 75, 76-78, 94, 95, 101, 105, 112, 114, 118, 119, 122, 125, 127, 128, 130-133, 135-137
Stiftungen 8
Tätigkeitsbericht 26, 124, 133
Tätigkeitsvergütung 17, 18, 62, 63, 129

Tatsächliche Geschäftsführung 8, 11, 12, 23-24, 28, 30, 101, 110, 111, 133
Teilnehmergebühren 35, 46, 102
Telefongebühren 57, 62, 75, 129
Tombola 47, 54, 125/126
Trainer 55, 70, 87, 88, 132
Trikotwerbung 29, 88
Turnus 26
Übernachtungskosten 57, 58, 123
Überschussermittlung 39, 86-89, 124
Überschussermittlung, Muster 86-89
Übungsleiter 18, 55, 56, 58, 63, 65, 70, 61-73, 96, 133/134
- selbständig 73, 74
- steuerliche Pflichten 71, 73
- unselbständig 71, 74
Umsatzsteuer 45
- Aufzeichnungspflichten 52
- Eigenverbrauch 45
- Umsatzsteuerbefreiung 46
- Umsatzsteuerfreigrenze 46
- Umsatzsteuersatz 47
- Umsatzsteuer-Voranmeldung 51 (- elektronisch 51)
- unentgeltliche Wertabgabe (Eigenverbrauch) 45
- Vorsteuer 48-50
- Vorsteuerpauschale 50
Unentgeltliche Leistungen 134
Unmittelbarkeit 19, 109
Unterricht 15, 46, 71, 108, 134
Veranstaltung
- gesellige 20, 29, 31, 38, 42, 47, 55, 78, 88, 120, 124
- kulturelle 35, 78, 102, 115
- sportliche 7, 34, 35-40, 46, 47, 49, 54, 77, 78, 88, 88, 94, 102, 114, 118, 131-133, 139
Vereine 8
Vereinsfest 29, 43, 128
Vereinsgaststätte/-kantine 29, 33, 39, 49, 78, 87, 120
Vereinsmitglieder 12, 16-19, 23, 32, 33, 38, 41, 42, 45, 49, 55, 63, 66, 69, 76, 108, 109, 116, 122, 125, 126, 129, 134, 135
Vereinszeitschrift 29, 40, 43, 47, 51, 78, 137
Vergnügungssteuer 54
Vergütungen 16-18, 23, 36, 121, 122, 129, 132, 134
Verluste 26, 37, 41, 42, 86-89, 133, 136
Vermächtnisse 10
Vermietung 30, 32,33, 46-48, 50, 86, 88, 102, 127/128, 135
Vermögensaufstellung 26, 89, 124, 133
Vermögensverwaltung 23, 26, 33, 33, 42, 47, 68, 69, 86, 94, 98, 99
Verpachtung 30, 32, 33, 46-48, 50, 78, 86, 88, 102, 127/128, 135
Verpflegungsmehraufwendungen 57, 123
Vertrauensschutz 69, 98, 130
Volksfest 136
Vorläufige Bescheinigung 26, 27, 31, 92, 93, 137
Vorstand/Vorstandsmitglied 9, 11, 16/17, 71, 125, 133
Vorträge 46, 71, 78, 102, 115
Werbeaufwand 16
Werbung 16, 29, 39, 39, 40, 43, 48, 49, 66, 67, 73, 78, 113, 114, 121, 132, 125, 137, 139
Wettbewerb 7, 34, 47, 48, 103, 113
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb 7, 15, 19, 26, 27, 28, 32-34, 36, 38-40, 42, 43, 47, 66, 75, 76-78, 94, 95, 101, 106, 112, 114, 118, 119, 122, 125, 127, 128, 130-133, 135-137
Wissenschaft 90 106, 115, 116
Zeitnahe Mittelverwendung 18, 109
Zinsabschlag 30, 118, 138
Zinsen 18, 22, 30, 31, 78, 86, 118, 138
Zivilschutz 90, 106
Zuschüsse 7, 10, 16, 18, 22, 25, 28, 29, 41, 46, 78, 86, 110
Zuwendungen 9, 13, 16, 21, 22, 36, 41, 45, 53, 62, 64-68, 92, 93, 96, 97, 100/101, 102, 108, 110, 115, 116, 123, 128, 129-130, 131, 134, 139
- an Mitglieder 16, 22, 108, 134
- an Vereine 62

Stichwortregister

Zuwendungsbestätigung 63, 65-69, 92, 93, 100/101, 129-130, 131, 138
Zuwendungsbestätigung, Muster 92, 93
Zweck
- gemeinnützig 11
- mildtätig 13
- kirchlich 15
Zweckbetriebe 7, 10, 15, 16, 21-24, 26, 28, 29, 33-38, 40, 41, 45, 47, 48, 54, 64, 68, 75-78, 86, 94, 95, 103, 112-115, 118, 122, 124, 125, 127, 131-136, 138, 139
- Alten - und Pflegeheime 34, 114
- Erziehungsheime 34, 114/115
- Jugendherbergen 34, 114
- Jugendreisen 125
- Kindergärten 34, 114
- Konzerte 20, 35, 115
- Kulturelle Veranstaltungen 35, 78, 115
- Lotterien 34, 43, 47, 54, 115, 125/126
- Sportliche Veranstaltungen 7, 34, 35-40, 46, 47, 49, 54, 77, 78, 88, 88, 94, 102, 114, 118, 131-133, 139
- Tombola 47, 54, 125/126
Zweckbetriebsgrenze 36-40, 118, 139
Zweckverwirklichung 13, 14, 19, 20, 24, 128
- im Ausland 24

Weitere Publikationen des Hessischen Ministeriums der Finanzen sind u.a.:

- Steuerwegweiser für Existenzgründer
- Steuerwegweiser für Erbschaften und Schenkungen
- Steuerwegweiser für den Ruhestand
- Steuerwegweiser für Eltern
- Steuerwegweiser für Menschen mit Behinderung
- Steuertipp bei Aushilfsarbeit von Schülerinnen, Schülern und Studierenden
- Steuertipp „haushaltsnahe Dienstleistungen in privaten Haushalten“

Diese Broschüren können bei jedem hessischen Finanzamt abgeholt oder bei dem
Hessischen Ministerium der Finanzen
- Referat Öffentlichkeitsarbeit -
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden
angefordert werden. Außerdem sind sie im Internet unter **www.hmdf.hessen.de** unter der Rubrik „Infomaterial“ abrufbar.

In Zusammenarbeit mit dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit ist erschienen:
- Wegweiser Berufsunterbrechung und Wiedereinstieg

Anmerkung zur Verwendung:
Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen, Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen, Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift der Empfängerin, dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Impressum

Herausgeber

Hessisches Ministerium der Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: (0611) 32 - 0
Telefax: (0611) 32 - 2433
E-Mail: presse@hmdf.hessen.de

Redaktion

Heiner Woitschell

Layout und Gestaltung

Michael Ehrnsperger,
Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

Bildnachweise

photocase.com©nicky_ (Umschlagseite; Titelbild, groß),
Alexandra Bucurescu/pixelio.de (Umschlagseite; kl. Bild li.),
Hilde Vogtländer/pixelio.de (Umschlagseite; kl. Bild mitte),
S. Hofschlaeger/pixelio.de (Umschlagseite; kl. Bild re.)

Druck

Brühlsche Universitätsdruckerei GmbH & Co KG
Wieseck, Am Urnenfeld 12
35396 Gießen

33. überarbeitete Auflage, Stand: März 2011

HESSEN

Hessisches Ministerium der Finanzen

Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

Telefon: (0611) 32 - 0
Telefax: (0611) 32 - 2471
E-Mail: Poststelle@hmdf.hessen.de
Internet: www.hmdf.hessen.de